

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 427 Pressemitteilung: Einrichtungen des Bundes für Flüchtlinge erforderlich
- 428 Pressemitteilung: Kostenerstattung für alle Notunterkünfte erforderlich
- 429 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes
- 430 Pressemitteilung: Erstaufnahme von Flüchtlingen per Amtshilfe in Gefahr
- 431 Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten
- 432 Pressemitteilung: Kommunen warnen vor Asylkollaps in NRW
- 433 Pressemitteilung: Paradigmenwechsel bei der Flüchtlingspolitik
- 434 Pressemitteilung: Mehr Platz für Flüchtlinge in Landeseinrichtung

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 435 Kommunaler Finanzreport 2015 der Bertelsmann Stiftung
- 436 Bruttoinlandsprodukt deutschlandweit im 2. Quartal 2015
- 437 Klimaschutzwettbewerb „Virtuelle Kraftwerke NRW“
- 438 Kommunale Ansprüche an den Hochtief-Konzern
- 439 Niedersächsische Landeskartellbehörde zur Konzessionsvergabe
- 440 Bundesrat für Erdkabel bei Ausbau der Stromnetze
- 441 Finanzierungsangebote im Bereich Flüchtlingsunterbringung
- 442 Gutachten zur Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen
- 443 Pressemitteilung: Kein Grund zur Empörung bei Investitionsförderung
- 444 Neue KfW-Zinskonditionen
- 445 Prüfauftrag an EuGH zur Reichweite des Vorsteuerauschlusses
- 446 Neue Ansätze der EU-Kommission zu TTIP und Schiedsgerichten
- 447 EU-Parlament zu TTIP und öffentliche Dienstleistungen
- 448 Frist verlängert für Netzentwicklungsplanung

- 449 Umfrage zu Bürgerbeteiligung kommunaler und regionaler Energieversorger
- 450 Hebesätze von Grund- und Gewerbesteuer 2014 bundesweit und NRW
- 451 BGH zu Missbrauchsverfahren wegen überhöhter Wasserpreise
- 452 Kommunalfinanzen bundesweit 1. Quartal 2015
- 453 Tätigkeitsbericht 2013/2014 des Bundeskartellamtes
- 454 Studie zu EEG-Ausschreibung und Bürgerenergieprojekten
- 455 Umsatzsteuerliche Einstufung von Schwimmbädern
- 456 Studie zu Potenzial und Hemmnissen von Genossenschaften
- 457 Weißbuch „Strommarkt für die Energiewende“
- 458 Studie der Bertelsmann Stiftung zu kommunalen Sozialausgaben
- 459 Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit von der Umsatzsteuer
- 460 Bundesgerichtshof zu kommunalem Swap-Geschäft
- 461 Finanzgericht Berlin-Brandenburg zur Berliner Übernachtungssteuer

Schule, Kultur und Sport

- 462 Pressemitteilung: Realistisches Tempo bei der schulischen Inklusion
- 463 Pressemitteilung: Kostenverteilung der Inklusion führt zu Klagen
- 464 Erste Fördervereinbarung nach NRW-Kulturfördergesetz
- 465 Auszeichnung für Projekt „Schule der Zukunft“
- 466 Broschüre „Bildung und Forschung“ 2015
- 467 Überarbeitung des Lernmittelverzeichnisses
- 468 Zertifikatskursus für OGS-Ergänzungskräfte
- 469 NRW-Landtag gegen Rückkehr zu Abitur nach neun Schuljahren
- 470 EU-Parlament für Beibehaltung der Panoramafreiheit

Datenverarbeitung und Internet

- 471 Eckpunktepapier Open Government NRW
- 472 Integration fremder Videos in eigene Internetseiten

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 473 Pressemitteilung: Androhung neuer Kita-Streiks schadet allen
- 474 Grundsicherung in NRW 2014
- 475 Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in NRW 2014
- 476 Entziehung des Sorgerechts in NRW 2014
- 477 Mehr Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2014 in NRW
- 478 Bezug von Elterngeld bundesweit im 1. Quartal 2015
- 479 U3-Betreuung bundesweit Stand 01.03.2015
- 480 Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss“
- 481 Projektforum Kultur zu inklusiven Kulturprojekten

Wirtschaft und Verkehr

- 482 Bundesförderung für Kompetenzzentren „Mittelstand 4.0“
- 483 Seminare zu Ausschreibung von Winterdienst- und Reinigungsleistungen
- 484 Bilanz der Startercenter NRW 2014
- 485 Pressemitteilung: Mehr Geld nötig auch für Kommunalstraßen
- 486 NRW deutschlandweit attraktiv für ausländische Investoren
- 487 Oberverwaltungsgericht NRW zur Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen
- 488 Baumunfälle auf Landstraßen 2013
- 489 Tagung zur Zukunft der Fachkräfte in NRW
- 490 Wirtschaftsminister der Bundesländer zum Ausbau von Breitbandnetzen
- 491 Statistik der OECD zur Verbreitung schnellen Internets
- 492 EU-Wettbewerbsaufsicht zu deutschen Beihilfen für Breitbandausbau

Bauen und Vergabe

- 493 Präqualifikation von Bauunternehmen in Deutschland
- 494 Studie zu Umbau von Warenhäusern und Einkaufszentren
- 495 Bundesverfassungsgericht zu Immissionsschutz und Geflügelmastanlage
- 496 Forschungsprojekt „Soziale Vielfalt in der Stadt“

- 497 Werkzeug zur Bewertung neuer Projekte der Siedlungsentwicklung
- 498 Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus
- 499 Verfassungsbeschwerde gegen Mietpreisbremse in Berlin unzulässig
- 500 KfW-Förderung zur Quartiersversorgung ausgeweitet
- 501 Tool für Wirtschaftlichkeits-Untersuchungen von Hochbaumaßnahmen
- 502 Neuer Rahmenvertrag zur Beschaffung von Microsoft-Produkten
- 503 Zulassung von Nebenangeboten und Wertungskriterium Wirtschaftlichkeit
- 504 Wettbewerb „Innovation schafft Vorsprung“ zu Beschaffung
- 505 Bundesverwaltungsgericht zu Tierhaltungsanlagen im Außenbereich
- 506 OVG MV zu Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten
- 507 Fertigstellung von Wohnungen in NRW 2014

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 508 Verwaltungsgericht Schleswig zur Sperrmüllsammlung
- 509 Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Sammlung
- 510 OVG Lüneburg zur gewerblichen Sammlung
- 511 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu Alttextilien
- 512 Verwaltungsgericht Neustadt zu gewerblichen Altkleidersammlungen
- 513 Oberverwaltungsgericht NRW zur Ermittlung der Abwasserabgabe
- 514 Oberverwaltungsgericht NRW zu Sammelcontainern
- 515 Oberverwaltungsgericht NRW zur Ermittlung der Abwasserabgabe
- 516 Eckpunkte für ein Wertstoffgesetz
- 517 Entscheidung zum Fracking auf Bundesebene aufgeschoben
- 518 Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte
- 519 EuGH zur Vertiefung von Flüssen zu Schifffahrtzwecken

Recht und Verfassung

427 Pressemitteilung: Einrichtungen des Bundes für Flüchtlinge erforderlich

Der Bund muss künftig Flüchtlinge und Asylsuchende in eigenen Erstaufnahmeeinrichtungen betreuen. Dies hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW heute in Düsseldorf gefordert. „Land und Kommunen sind mit dieser Aufgabe klar überfordert“, erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer. Die Bewältigung

der größten Flüchtlingskrise seit dem II. Weltkrieg sei eine gesamtstaatliche Aufgabe und erfordere eine nationale Kraftanstrengung.

Hilfsweise müsse das Land Nordrhein-Westfalen zusätzliche zentrale Aufnahmeeinrichtungen schaffen. Dort sei das Asylverfahren für Personen aus sicheren Drittstaaten sowie aus Balkanstaaten durchzuführen. Dieser Personenkreis dürfe nicht an die Kommunen weitergeleitet werden, sondern müsse zügig in die Heimatländer zurückgeführt werden. Weiterhin sei das Land gefordert, das Personal in den Verwaltungsgerichten aufzustocken, damit auch Klageverfahren zügig abgewickelt werden könnten.

Zusätzlich müsse die Anzahl der Plätze in den Erstaufnahme-Einrichtungen des Landes auf 40.000 erhöht werden, um die Bildung zahlloser Mini-Auffangstellen im Wege der Amtshilfe entbehrlich zu machen. „Es ist nicht hinnehmbar, dass die Kommunen die fehlenden Unterbringungsplätze in Landeseinrichtungen binnen Tagesfrist kompensieren sollen“, machte Ruthemeyer deutlich. Wenn die Kommunen durch die Bezirksregierungen gezwungen würden, innerhalb weniger Stunden hunderte Flüchtlinge aufzunehmen, könnten diese nur noch in Provisorien untergebracht werden. „Die Möglichkeiten zur Schaffung provisorischer Unterbringungsplätze stehen dem Land aber ebenso zur Verfügung wie den Kommunen“, so Ruthemeyer.

Solange die Kommunen weiterhin für das Land Erstaufnahmestellen zu betreiben hätten, müssten dafür zeitnah sämtliche Kosten erstattet werden - auch Personalkosten, die durch zusätzliche Inanspruchnahme der Verwaltungskräfte entstünden. „Langfristig bleibt unsere Forderung: Alle Kosten der Städte und Gemeinden aus der Flüchtlingsbetreuung sind von Land und Bund zu übernehmen“, betonte Ruthemeyer.

Des Weiteren sollte die Unterstützung für Asylsuchende in zentralen Unterbringungseinrichtungen nur noch als Sachleistung gewährt werden. Unverzüglich müssten auch das Kosovo, Albanien und Montenegro zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden, um Flüchtlinge aus diesen Ländern in ein beschleunigtes Asylverfahren einbeziehen zu können.

Az.: I Mitt. StGB NRW September 2015

428 Pressemitteilung: Kostenerstattung für alle Notunterkünfte erforderlich

Das gestrige Treffen der Kommunen, die per Amtshilfe für das Land Erstaufnahmestellen für Asylsuchende eingerichtet haben, mit NRW-Innen- und Kommunalminister Ralf Jäger ist enttäuschend verlaufen. Dies hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf dargelegt: „Weder hat das Land die volle Kostenerstattung für die provisorischen Erstaufnahmestellen der Kommunen zugesagt, noch hat das Land eine klare Perspektive für die Schaffung von 8.500 zusätzlichen Plätzen in Landeseinrichtungen aufgezeigt“.

Ohnehin reiche diese Anzahl bei weitem nicht aus. „Erforderlich ist ein Ausbau auf mindestens 40.000 Plätze“, machte Schneider deutlich. Es sei nicht akzeptabel, dass das Land weiterhin versuche, die Probleme bei der Erstaufnahme von Asylsuchenden auf die Kommunen abzuwälzen. Denn deren Möglichkeiten seien erkennbar begrenzt.

Solange die Praxis der Amtshilfe allerdings andauere, müsse das Land den Kommunen unbürokratisch per Pauschale sämtliche Kosten für Material und Personal unverzüglich erstatten. Zudem müsse das Land die eigenen Mittel bei der Kostenpauschale des Flüchtlingsaufnahmegesetzes aufstocken und den Kommunen endlich die Kos-

Termine des StGB NRW

- | | |
|------------|---|
| 02.09.2015 | Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Jüchen |
| 03.09.2015 | Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Monschau |
| 10.09.2015 | Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Düsseldorf |

Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH

- | | |
|----------------|---|
| 02.09.2015 | „HOAI-2013“ in Duisburg |
| 09.09.2015 | „Erfolgreiche Realisierung kommunaler Bauprojekte“ in Duisburg |
| 10.09.2015 | „Abwassersymposium mit Richtern des OVG NRW“ in Dortmund |
| 16.09.2015 | „HOAI-2013“ in Essen |
| 17.09.2015 | Workshop „Gebührenkalkulation“ in Münster |
| 29.09.2015 | „Erhebung kommunaler Abwassergebühren“ in Duisburg |
| 20.10.2015 | „Datenschutz in der Ratsarbeit“ in Duisburg |
| 21.10.2015 | Workshop „Der Erlass eines rechtssicheren Bescheides in der Kommunalverwaltung“ in Duisburg |
| 28.-29.10.2015 | „Auditorenschulung“ in Duisburg |

Kommunal Agentur NRW GmbH
 Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kommunalagenturnrw.de
www.kommunalagenturnrw.de

ten für die so genannten geduldeten Asylsuchenden übernehmen. „Hierfür wenden die Städte und Gemeinden mittlerweile rund 500 Mio. Euro jährlich auf“, betonte Schneider. Der Hinweis, auch der Bund sei mit seiner zugesagten Unterstützung in Verzug, sei nicht akzeptabel und helfe den Kommunen nicht weiter.

Um Land und Kommunen in NRW bei der Erstaufnahme von Asylsuchenden zu entlasten, müsse der Bund zusätzlich eigene Einrichtungen schaffen. „Da das Land offensichtlich überfordert ist, sollte es seine Vorbehalte gegen ein stärkeres praktisches Engagement des Bundes bei der Flüchtlingsversorgung endlich aufgeben“, riet Schneider. Zudem sei es überfällig, per Bundesgesetz die drei Westbalkanstaaten Kosovo, Albanien und Montenegro zu sicheren Drittländern zu erklären. Außerdem seien eine Visumpflicht für Personen aus dem Westbalkan sowie mobile Grenzkontrollen in Deutschland erforderlich. „Die Voraussetzungen für das Schengen-Abkommen für freien grenzüberschreitenden Verkehr in Europa sind schlichtweg nicht mehr gegeben“, machte Schneider deutlich.

Az.: I Mitt. StGB NRW September 2015

429 **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) liegt nunmehr in einem überarbeiteten Entwurf vor und soll im September 2015 vom Bundesrat beschlossen werden.

Die Verwaltungsvorschrift nebst Anlagen kann im Intranet heruntergeladen werden unter:

<http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/kategorie/melderecht.html?cHash=e57d198b58aaba1cfebe09f531cd67>

Az.: I/2 110-00 Mitt. StGB NRW September 2015

430 **Pressemitteilung: Erstaufnahme von Flüchtlingen per Amtshilfe in Gefahr**

Kreisangehörige Kommunen, die per Amtshilfe für das Land provisorische Erstaufnahmestellen für Flüchtlinge schaffen, werden bei der Gesundheitsuntersuchung allein gelassen. Auf diesen Missstand hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf aufmerksam gemacht: „Kreisangehörige Kommunen, die aufgrund ihrer Größe kein eigenes Gesundheitsamt haben, brauchen die Unterstützung der Kreisgesundheitsämter“.

Bisher waren diese vom Amtshilfeersuchen der Bezirksregierungen nicht erfasst. Daher haben die Kreisgesundheitsämter diese Aufgabe entweder gar nicht oder sehr zögerlich übernommen. „Ohne Gesundheitscheck aller neu ankommenden Asylsuchenden geht es nicht“, machte Schneider deutlich. Sollten hier Lücken entstehen, könnten sich rasch Krankheiten ausbreiten, die das gesamte System der Erstaufnahmeeinrichtungen zum Kippen bringt.

Ein weiteres Problem entstehe beim Betreuungspersonal. Bisher konnten die Kommunen auf ehrenamtliche Kräfte zurückgreifen. Diese könnten aber wegen Beruf und Familie keinen Dauereinsatz leisten und zögen sich zunehmend zurück. Ersatz aus bezahlten Kräften oder aus den Reihen der eigenen Verwaltung zu stellen, falle den Kommunen immer schwerer. „Wir können nicht zulassen, dass die ohnehin knapp besetzte Verwaltung in diesen Krisenzeiten wegen Überlastung zusammenbricht“, warnte Schneider. Wenn hier nicht rasch Unterstützung durch das Land käme, müssten Kommunen das Amtshilfeersuchen in letzter Konsequenz ablehnen. „Dies würde das Land vor noch größere Probleme stellen und würde nur den Asylsuchenden schaden“, so Schneider.

Letztlich müsse sich der Bund mit seinen technischen und finanziellen Ressourcen umgehend in der Erstaufnahme der Flüchtlinge und Asylsuchenden engagieren. „Angesichts des gewaltigen Zustroms können Land und Kom-

munen diese Aufgabe nicht mehr allein bewältigen“, betonte Schneider.

Az.: I Mitt. StGB NRW September 2015

431 **Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten**

Vom 28.09.2015 bis zum 01.10.2015 findet eine Veranstaltung zur Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten im Europahaus in Bocholt statt. Die Anmeldung zu der Veranstaltung erfolgt ausschließlich über das Veranstaltungsportale des Landesfeuerwehrverbandes auf www.vdf-nrw.de/neues/veranstaltungen. Dort erhalten Sie auch nähere Informationen zu dem Angebot. Bei Rückfragen zu der Veranstaltung steht Ihnen Herr Marvin Frigge, Feuerwehrservice NRW GmbH, Windhukstr. 80, 42277, Wuppertal, Tel.: 0202 317712-30, Fax: 0202 317712-630, Durchwahl -32, Fax -632, zur Verfügung.

Az.: I 130-06 Mitt. StGB NRW September 2015

432 **Pressemitteilung: Kommunen warnen vor Asylkollaps in NRW**

Die jüngste Anweisungswelle des Landes an Kommunen, zum Teil innerhalb weniger Stunden hunderte Asylsuchende unterzubringen, die in den Landesaufnahmeeinrichtungen keinen Platz finden, überfordert Städte und Gemeinden in ganz Nordrhein-Westfalen. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen: „Es geht nicht an, dass die Kommunen die Versäumnisse des Landes ausbaden müssen“.

Waren es zunächst nur Großstädte, ergingen Ende vergangener Woche auch flächendeckend entsprechende Amtshilfeersuchen an kreisangehörige Kommunen wie Coesfeld oder Bergisch Gladbach. „Das Land hat viel zu spät auf den wachsenden Zustrom der Flüchtlinge reagiert und nicht genügend Plätze in seinen Erstaufnahmeeinrichtungen geschaffen“, legte Schneider dar.

„Weil das Land viel zu wenig Unterbringungskapazitäten hat, muss es mit eigenen Mitteln selbst unverzüglich solche Provisorien einrichten und darf diese Aufgabe nicht einfach auf die Kommunen abwälzen“, forderte Schneider. Ein Ausbauziel von 20.000 Plätzen sei dabei längst von der Praxis überholt und müsse deutlich erhöht werden.

In diesen provisorischen Landeseinrichtungen müssten Asylsuchende mit erkennbar geringen Chancen auf Anerkennung separat in beschleunigten Verfahren betreut und nach wenigen Wochen von dort wieder in die Heimat zurückgebracht werden. Dies betreffe vorwiegend Personen aus den westlichen Balkanstaaten.

Weil alle Länder auf Dauer mit dieser Aufgabe überfordert sein dürften, müsse sich der Bund stärker engagieren und diese Aufgabe mittelfristig übernehmen. Solange müsse das Land diese Aufgabe in seinen Einrichtungen wahrnehmen.

Nicht nachvollziehbar sei auch, warum die NRW-Landesregierung sich weiterhin gegen eine Festlegung von Kosovo, Albanien und Montenegro als sichere Herkunftsländer sperre. „Im Falle von Serbien hat dies die erhoffte Wirkung hervorgebracht“, erläuterte Schneider. Zudem müsse eine Visumpflicht für Personen aus dieser Region eingeführt werden. An den Haupteinreiserrouten aus Südosteuropa müssten wieder punktuelle Grenzkontrollen stattfinden.

„Wir brauchen jetzt entschiedene Maßnahmen, die sofort greifen“, merkte Schneider an. Derzeit würden auf Anweisung des Landes überall Turnhallen und sogar Klassenräume mit Flüchtlingen belegt. „Wenn diese Räume mit Schulbeginn nicht frei sind, müssen wir uns auf massive Bürgerproteste einstellen“, warnte Schneider. Die vielfach beschworene Willkommenskultur würde dann in sich zusammenbrechen.

Az.: I Mitt. StGB NRW September 2015

433 Pressemitteilung: Paradigmenwechsel bei der Flüchtlingspolitik

Angesichts der explodierenden Flüchtlingszahlen ist ein Paradigmenwechsel in der Flüchtlingspolitik nötig. Darauf hat der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute in Düsseldorf hingewiesen: „Das Land ist zunehmend überfordert mit der Erstunterbringung der Asylsuchenden und gibt den Druck an die Kommunen weiter.“ Daher müsse das Verfahren der Erstaufnahme grundlegend geändert werden. „Wir brauchen sofort zentrale Aufnahmeeinrichtungen des Bundes, in denen direkt geprüft wird, wer eine realistische Chance auf Anerkennung als Asylsuchender hat und wer nicht“, betonte Ruthemeyer.

Mittlerweile seien die Anzeichen, dass die Flüchtlingsversorgung an Grenzen stößt, unübersehbar. So hat das Land vor wenigen Tagen große Kommunen angewiesen, innerhalb kürzester Zeit Turnhallen in Massenquartiere für Asylsuchende umzurüsten. Dies alles, weil die Aufnahmeeinrichtungen des Landes überbelegt oder aus hygienischen Gründen geschlossen seien. Städte und Gemeinden - so Ruthemeyer - müssten mit immer kürzerer Vorwarnzeit neue Quartiere aus dem Boden stampfen: „Aus Wochen wurden Tage, aus Tage wurden Stunden“.

„Wir müssen die begrenzten Ressourcen unserer Städte und Gemeinden gezielt für diejenigen einsetzen, die vor politischer Verfolgung geflohen sind und unseren Schutz brauchen“, machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, deutlich. Sonst drohe ein Kollaps des gesamten Systems der Flüchtlingsversorgung.

In den zentralen Aufnahmeeinrichtungen des Bundes müssten die Prüfungsverfahren in ein bis zwei Wochen abgeschlossen werden. „Während dieser Zeit darf niemand an die Länder oder die Kommunen weitergeschickt werden“, forderte Schneider. Nicht schutzbedürftige Flüchtlinge etwa aus den Staaten des Westbalkan, bei denen keine politische Verfolgung anzunehmen ist, müs-

ten umgehend in ihre Heimatländer zurückgebracht werden. Nur so könne man die Menschen im Balkan davon überzeugen, dass der Versuch, in Deutschland ein Bleiberecht zu erhalten, aussichtslos sei. Überdies müssten - längst überfällig - auch das Kosovo, Albanien und Montenegro zu sicheren Herkunftsländern erklärt werden.

Wer die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels in der Flüchtlingspolitik leugne, gefährde die Akzeptanz der Bevölkerung für das Asylrecht und gebe radikalen Strömungen Auftrieb. „Die Hilfsbereitschaft unserer Bürger und Bürgerinnen ist nach wie vor groß“, bestätigte Schneider. Aber diese Hilfsbereitschaft könne rasch in Skepsis und Ablehnung umschlagen, wenn die Menschen das Gefühl bekämen, sie würden ausgenutzt.

Az.: I Mitt. StGB NRW September 2015

434 Pressemitteilung: Mehr Platz für Flüchtlinge in Landeseinrichtung

Das Land muss die Kapazitäten seiner Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge und Asylsuchende deutlich aufstocken. Dies ist angesichts der vorübergehenden Schließung der Unterkunft in Dortmund-Hacheney wegen extremer Überbelegung deutlich geworden. „Es geht nicht an, dass die Neuankömmlinge ohne gründliche Untersuchung gleich an die Städte und Gemeinden weitergeschoben werden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Die Erstaufnahme-Einrichtungen hätten die Aufgabe, die Personalien der Flüchtlinge aufzunehmen und diese auf ihren Gesundheitszustand zu überprüfen. Zudem müssten die Asylsuchenden nach teils monatelanger Flucht die Gelegenheit haben, zur Ruhe zu kommen. „Dass hier der Bedarf steigen wird, ist seit Monaten bekannt“, machte Schneider deutlich. Daher habe der Städte- und Gemeindebund NRW bei seinen 359 Mitgliedskommunen dafür geworben, geeignete Gebäude für Erstaufnahmeeinrichtungen dem Land rasch anzubieten. „Wir stehen zu unserem Wort und helfen, wo wir können“, so Schneider.

Land und Kommunen müssten gemeinsam darauf hinwirken, dass die Situation nicht außer Kontrolle gerate. „Wenn sich Engpässe bei der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen abzeichnen, sollte das Land frühzeitig gemeinsam mit den Kommunen nach Lösungen suchen“, betonte Schneider. Dafür wären beispielsweise örtliche Krisenstäbe einzurichten.

Jetzt komme es darauf an, dass die vom jüngsten Flüchtlingsgipfel auf Bundesebene eingesetzte Arbeitsgruppe eine tragfähige Lösung finde für die Finanzierung der Flüchtlingsversorgung. Im Übrigen sei das Land weiter in der Pflicht, die Kosten der so genannten geduldeten Asylsuchenden von rund 500 Mio. Euro jährlich zu übernehmen. „Dieser Ausgabenblock droht die Haushalte vieler Städte und Gemeinden zu sprengen“, warnte Schneider.

Az.: I Mitt. StGB NRW September 2015

Am 14. August 2015 hat die Bertelsmann Stiftung nach 2008 und 2013 nun ihren dritten kommunalen Finanzreport veröffentlicht. Dieser steht im Internet zum Download bereit unter www.bertelsmann-stiftung.de (Achtung: Dateigröße 43,8 MB). Die Ergebnisse und Aussagen des kommunalen Finanzreports 2015 sind nachfolgend zusammengefasst.

Die bundesweite Analyse der kommunalen Haushalte zeigt nach dem kommunalen Finanzreport 2015 ein weiteres Verschärfen bestehender Haushaltskrisen und eine sich verstärkende Diskrepanz zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen. Es gibt insgesamt keine Entwarnung für die kommunalen Haushalte. Die Kassenkredite steigen weiter, die Disparitäten in der kommunalen Finanzsituation verschärfen sich. Die Forderungen des StGB NRW und des DStGB nach einer dauerhaften kommunalen Finanzausstattung und Kostenentlastung vor allem bei den Sozialausgaben werden durch den neuen kommunalen Finanzreport untermauert.

Der kommunale Finanzreport gliedert sich in vier Kapitel. Unter den „Rahmenbedingungen kommunalen Handelns“ wird die Bedeutung und der Einfluss externer Rahmenbedingungen auf die kommunalen Haushalte näher beleuchtet. Im Kapitel „Kommunale Finanzlage im Jahr 2014“ erwartet einen die klassische Berichterstattung über den Stand der Haushalte im Ländervergleich. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Autonomiegrad der kommunalen Einnahmen und Ausgaben eingegangen. Im dritten Kapitel „Disparitätenanalyse“ werden zeitliche Trends und regionale Unterschiede zwischen den Kommunen hinsichtlich der Kosten der Unterkunft (KdU), der Steuereinnahmekraft und der Verschuldung analysiert. Abschließend widmet sich der kommunale Finanzreport 2015 den für die Kommunen aufgelegten Stabilitäts- und Entschuldungsprogrammen der Bundesländer.

Das von der Bertelsmann-Stiftung zur Verfügung gestellte Zahlenmaterial stellt dabei allerdings nicht alleine auf das Jahr 2015 ab, zum Teil verweist es auch auf die Jahre 2012-2014 und berichtet damit nicht über den aktuellen Stand in 2015. Zudem dürften die auf der Ebene der Bundesländer regionalisierten Zahlen zudem teilweise kritisch mit Blick auf deren Validität und Aussagekraft diskutiert werden sowie mit Blick auf die Ausgangsvoraussetzungen und Entwicklungen in dem jeweiligen Land. So ist zum Beispiel der Hinweis in dem kommunalen Finanzreport auf die Steuereinnahmekraft der hessischen Kommunen nicht ohne Verweis auf die erhebliche Verschuldungssituation der hessischen Kommunen zu sehen. Zudem gibt es zum Teil deutliche Unterschiede in den kommunalen Aufgaben und Zuständigkeiten. Auf die aktuelle Lage und Kostenentwicklung bei den Themen Flüchtlinge und Asyl geht der kommunale Finanzreport naturgemäß nicht ein.

Weitere Aussagen des kommunalen Finanzreports 2015: Nach dem neuen kommunalen Finanzreport der Bertelsmann Stiftung haben die Bayerischen Kommunen das Haushaltsjahr 2014 mit 127 Euro pro Einwohner im Plus abgeschlossen, während die Kommunen im Saarland mit 319 Euro je Einwohner im Minus lagen. Bundesweit erzielten die Kommunen in den Flächenländern noch einen marginalen Überschuss von 240 Mio. Euro, wobei der Saldo in sechs Ländern allerdings negativ war. Gravierende Unterschiede zwischen den Ländern zeigen sich auch bei den gemeindlichen Steuereinnahmen. Die steuerstärksten Bundesländer waren 2014 Hessen und Bayern mit rund 1.300 Euro pro Einwohner, das gemeindliche Steueraufkommen in Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern lag im Vergleich nur bei der Hälfte.

Entsprechend verwundert es nicht, dass die zehn steuer schwächsten Kommunen allesamt in Ostdeutschland und sieben der zehn steuerstärksten Kommunen in Bayern liegen. Die Unterschiede der Steuerkraft sind vor allem in den wirtschaftsstarken Ländern besonders groß. So lagen die Steuereinnahmen je Einwohner im Kreis München bei 3.440 Euro und in der Stadt Bayreuth bei lediglich 740 Euro. Die Entwicklung seit 2008 zeigt, dass sich die unterschiedliche Steuerkraft verstetigt hat und vor allem in starken Kommunen das Wachstum größer war. Die Steuerkraft der ostdeutschen Gemeinden stagniert weiterhin bei rund 60 Prozent des Niveaus der alten Bundesländer. Aufgrund der niedrigen Eigenfinanzierung aus Steuern ist die Autonomie ostdeutscher Kommunen merklich geringer als die der Kommunen in Westdeutschland. Gemessen an den Steuereinnahmen, vor allem ohne Zweckbindung am Haushalt, besitzen die Kommunen in Hessen die höchste Autonomie.

Die wichtigsten Ausgabenarten sind Personal (26 Prozent) und Soziales (24 Prozent). Auch hier gibt es wieder große Unterschiede zwischen den Kommunen in den Ländern, wobei dies hier unter anderem auf den unterschiedlichen Kommunalisierungsgrad der Aufgaben zurückzuführen ist. Vor allem die Sozialausgaben weisen mit einem bundesweiten Anstieg binnen eines Jahres von fünf Prozent eine hohe Dynamik auf, im Saarland lag der Anstieg gar bei 16 Prozent. Am höchsten sind die Sozialausgaben je Einwohner mit 853 Euro in Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt liegt dagegen bei 405 Euro je Einwohner.

Große regionale Unterschiede sind auch bei den Kosten der Unterkunft nach SGB II festzustellen, die in den bayerischen Kommunen im Schnitt bei lediglich 78 Euro und in Mecklenburg-Vorpommern bei 244 Euro je Einwohner liegen. Noch größer ist der Unterschied zwischen den kommunalen Trägern. Innerhalb der Länder gibt es bei den KdU allerdings ebenfalls große Unterschiede. So variiert die Haushaltsbelastung durch die KdU in Nordrhein-Westfalen und Hessen bei rund 300 Euro je Einwohner. Der Vergleich der KdU-Zahlen der Jahre 2008 und 2013 zeigt, dass es keine sonderlichen Veränderungen bei der Belastung der Kommunen gab, es also eine konstante Gruppe mit hohen KdU-Ausgaben und eine konstante Gruppe gering belasteter Kommunen gibt. In diesem Zusammenhang appelliert die Bertelsmann Stiftung in ih-

rem kommunalen Finanzreport für einen deutlich höheren Finanzierungsanteil des Bundes an den KdU.

Der kommunale Finanzreport 2015 zeigt auch die Investitionsschwäche strukturschwacher Kommunen auf. So wurden 2014 in Mecklenburg-Vorpommern 206 und in Nordrhein-Westfalen 215 Euro pro Einwohner in den Erhalt und Ausbau der Infrastruktur investiert. Mehr als doppelt so hoch war das Investitionsniveau je Einwohner in Bayern (590 Euro) und Baden-Württemberg (465 Euro).

Von 2008 bis 2013 erhöhte sich die Gesamtverschuldung der Kommunen nur geringfügig von 125 auf 135 Mrd. Euro. Sechs Ländern gelang dabei eine Verringerung der Schuldlast, wohingegen sie in sieben Flächenländern anstieg. An der Spitze des Abbaus der Gesamtverschuldung stehen die bayerischen Städte München, Regensburg und Straubing. Vor allem in Ländern mit ohnehin schon hoher kommunaler Verschuldung stieg die Verschuldung hingegen noch an. Der prozentual höchste Anstieg des Schuldenstandes war bei Kommunen in Rheinland-Pfalz auszumachen. Ostdeutsche Kommunen sind trotz hoher KdU-Ausgaben und geringer Steuerkraft weiterhin nicht übermäßig verschuldet.

Die wachsende Diskrepanz zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen wird bei den Kassenkrediten noch merklich sichtbar. So schnellten diese zwischen den Jahren 2000 und 2014 von sieben auf 40 Mrd. Euro hoch. Im Saarland beliefen sich die Kassenkredite im Jahr 2014 auf rund 2.000 Euro pro Einwohner. Über 50 Prozent des Gesamtschuldenstandes machen mittlerweile im Saarland, in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz die Kassenkredite aus.

Im Zuge größer werdender Haushaltsprobleme der Kommunen haben neun der 13 Flächenländer in den Jahren 2009 und 2010 Entschuldungs- und Stabilisierungsprogramme aufgelegt. Auffallend ist dabei die föderal bedingt sehr differente Ausgestaltung, die - so zeigen die strukturellen Daten - vor allem auf die länderspezifischen Problemlagen zurückzuführen sind. Eine erste Analyse (Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern) zeigt, dass die kommunalen Konsolidierungsbeiträge auf einem Niveau mit den erhaltenen Finanzhilfen liegen und teilweise sogar noch über diese hinausgehen.

Der kommunale Finanzreport zeigt nach bisherigen Erfahrungen allerdings auch auf, dass die eingesetzten Fördermittel eine gewisse Mindesthöhe erreichen müssen, um eine entsprechende Hebelwirkung erzielen zu können. So geht der gering ausgestattete Entlastungsfonds im Saarland einher mit geringen Konsolidierungspflichten, woraus ersten Analysen nach wiederum auch keine nennenswerte Verbesserung der saarländischen Kommunalhaushalte resultierte. Die weitere Umsetzung des Programms beziehungsweise des Entlastungsfonds wird daher teilweise bereits wieder in Frage gestellt. Grundsätzlich gilt, dass der langfristige Erfolg der Entschuldungs- und Stabilitätsprogramme letztlich sowohl von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Umsetzung bereits angekündigter Entlastungen durch den Bund, wie von einer grundsätzlich angemessenen Finanzausstattung der Kommunen durch die Länder abhängig ist.

Zusammenfassend zeigt der „Kommunale Finanzreport 2015“ ein Verschärfen bestehender Haushaltskrisen auf. Es wird auch deutlich, dass finanzschwache Kommunen bei miteinander einhergehenden hohen Sozialausgaben und niedriger Steuerkraft eigentlich kaum Möglichkeiten haben, ihre finanziellen Handlungsspielräume mittelfristig zu verbessern. Es verwundert folglich auch nicht, dass 85 Prozent der Kommunen, die sich bereits im Jahr 2008 im schlechtesten Viertel befanden, auch 2013 noch dort verharren.

Az.: 41.0.7-001/004 Mitt. StGB NRW September 2015

436 Bruttoinlandsprodukt deutschlandweit im 2. Quartal 2015

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat über aktuelle Zahlen zum Bruttoinlandsprodukt informiert. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im zweiten Quartal 2015 – preis-, saison- und kalenderbereinigt – um 0,4 Prozent höher als im ersten Quartal 2015. Bereits zum Jahresbeginn 2015 hatte es einen moderaten Anstieg des BIP von 0,3 Prozent gegeben.

Positive Impulse kamen im Vorquartalsvergleich – preis-, saison- und kalenderbereinigt – hauptsächlich vom Außenbeitrag. Begünstigt vom schwachen Euro stiegen nach vorläufigen Berechnungen die Exporte sehr viel stärker als die Importe. Vor allem die Warenexporte legten gegenüber dem Vorquartal deutlich zu. Auch die privaten Konsumausgaben und die Konsumausgaben des Staates entwickelten sich weiter positiv. Gebremst wurde das Wachstum durch schwache Bruttoinvestitionen; insbesondere in Bauten wurde weniger investiert als im ersten Quartal. Zudem gab es einen merklichen Vorratsabbau.

Im Vorjahresvergleich hat sich das Wirtschaftswachstum ebenfalls erhöht: Das preisbereinigte BIP stieg im zweiten Quartal 2015 um 1,6 Prozent, nach 1,2 Prozent im ersten Quartal 2015. Die Wirtschaftsleistung im zweiten Quartal 2015 wurde von 42,8 Mio. Erwerbstätigen im Inland erbracht, das waren 175.000 Personen oder 0,4 Prozent mehr als ein Jahr zuvor.

Die detaillierten Ergebnisse für das zweite Quartal 2015 und die aktualisierten Zeitreihen ab 1991 werden am 25. August 2015 bekannt gegeben. Die vollständige Pressemitteilung kann über das Internetangebot von destatis (www.destatis.de) über Startseite > Presse & Service > Presse > Pressemitteilungen > Bruttoinlandsprodukt im 2. Quartal 2015 um 0,4 % gestiegen abgerufen werden.

Az.: 41.0.5-001/001 Mitt. StGB NRW September 2015

437 Klimaschutzwettbewerb „Virtuelle Kraftwerke NRW“

Der Wettbewerb „Virtuelle Kraftwerke NRW“ fördert umsetzungsorientierte Forschungsprojekte, Wissensnetzwerke sowie die Umsetzung und Einführung innovativer Verfahren und Kooperationen. Im Fokus stehen regional, auf Verteilnetzebene arbeitende virtuelle Kraftwerke und Teilelemente sowie technische, rechtliche und ökonomi-

sche Integration von regional arbeitenden virtuellen Kraftwerken sowie ihrer Komponenten und deren Verknüpfung mit intelligenten Netzen.

Insgesamt werden Fördermittel in Höhe von rund 30 Mio. Euro ausgeschüttet. Zur Zielgruppe zählen vor allem Unternehmen, aber auch Kooperation zwischen Unternehmen und anderen Partnern sind förderfähig.

Über den Förderwettbewerb informiert das Land NRW in einer Veranstaltung am 01.09.2015 in Düsseldorf. An diesem Tag fällt auch der Startschuss für den Klimaschutzwettbewerb. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden sich im Internet unter http://leitmarktagentur.nrw.de/leitmarktagentur/DE/Klimaschutzwettbewerb/Klimaschutzwettbewerbe_node.html;jsessionid=28AE4F9575A57F9A0929FBOA239B9FOC.

Az.: II/3

Mitt. StGB NRW September 2015

438 Kommunale Ansprüche an den Hochtief-Konzern

Aus dem Kreis der StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden kam die Information, dass die Firma SP Networks mitgeteilt hat, dass Städten und Gemeinden möglicherweise Anwartschaften und Ansprüche gegen den Hochtief-Konzern zustehen. Dies beruhe auf einem Vertrag zwischen Hochtief und SP Networks, der die Städte und Gemeinden im Wege von § 328 ff. BGB (Vertrag zugunsten Dritter) begünstigen könnte. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Stadt oder Gemeinde bislang bereits mit Hochtief in einer aktiven Geschäftsbeziehung stand oder steht.

Bei diesem Angebot handelt es sich um die Auffassung der StGB NRW-Geschäftsstelle um kein seriöses geschäftliches Ansinnen. Zum einen fehlt der Kooperationsvertrag, woraus sich lt. dem Anbieter ein möglicher Anspruch des Dritten – der Stadt/Gemeinde – gem. § 328 Abs. 1 BGB ableiten lassen soll. Zum anderen werden Leistungen z. B. „Analyse der Immobilienprojekte der Stadt/Gemeinde“ und „Konkrete gutachtliche Ermittlung von Umfang und Höhe potentieller Rechte aus entgangener Energieeinspeisung und -beratung durch einen Energieberater des Netzwerks des Anbieters“ angeboten, die sicherlich zu Kosten führen werden. Aus diesen Gründen rät die Geschäftsstelle bei dem Angebot der Firma SP Networks zur Zurückhaltung.

Az.: II/3

Mitt. StGB NRW September 2015

439 Niedersächsische Landeskartellbehörde zur Konzessionsvergabe

Die Niedersächsische Landeskartellbehörde hat ihren Leitfaden „Hinweise zur Durchführung eines wettbewerblichen Konzessionsvergabeverfahrens nach § 46 EnWG“ aktualisiert. Das Hinweispapier dient der Anwendung und Auslegung des § 46 Energiewirtschaftsgesetzes für bevorstehende, laufende und abgeschlossene Konzessionsvergabeverfahren im Bereich der Strom- und Gasnetze. Da-

mit soll vor dem Hintergrund der lückenhaft gesetzlichen Regelungen sowie zahlreicher Behörden- und Gerichtsentscheidungen, die sich mit deren Auslegung auseinandergesetzt haben, mehr Rechtssicherheit für Kommunen und kommunale Unternehmen geschaffen und Kartell- und Wettbewerbsrechtsverstöße vermieden werden (vgl. auch Schnellbrief Nr. 91 vom 03.06.2015 „Neuer Leitfaden zur Vergabe von Wegerechten für Strom- und Gasnetze des Bundeskartellamtes“).

Der Leitfaden beinhaltet Ausführungen und Hinweise zur Anwendung der für die Konzessionsvergabe im Strom- und Gasbereich einschlägigen Vorschriften des § 46 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Er ist rechtlich unverbindlich und soll als Orientierungshilfe und Arbeitsanleitung für die mit der Durchführung von Konzessionsverfahren befassten Gemeinden dienen. Darin berücksichtigt wird die aktuelle Rechts- und Entscheidungspraxis des Bundesgerichtshofs und der Oberlandes- und Oberverwaltungsgerichte sowie der Bundeskartellbehörde zu den Anforderungen an die gemeindliche Konzessionsvergabe.

Das Hinweispapier unterteilt sich in vier Abschnitte. Im ersten werden grundsätzliche Ausführungen zur Vergabe von Strom- und Gasnetzkonzessionen gemacht. Im zweiten werden die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an das Konzessionsvergabeverfahren dargestellt. Hierfür hat die Behörde einen Ablaufplan für ein Verfahren vom Auslaufen bis zum Abschluss eines Konzessionsvertrages vorgesehen. Im dritten Abschnitt führt die Behörde vertiefende Hinweise zu ausgewählten Punkten, wie die Datenherausgabe, Beteiligungsmodelle, Auswahlkriterien, Nebenleistungen und Fehlerfolgen und Rechtsschutz auf und ergänzt hierzu die entsprechende Rechtsprechung und ihre persönliche Rechtsauffassung zu den einzelnen Punkten. Im letzten Abschnitt werden diverse Vertragsmuster für eine Bekanntmachung, einen Kriterienkatalog und Bausteine für den Inhalt eines Konzessionsvertrages sowie ein Anschreiben für die Datenherausgabe des bisherigen Netzinhabers beigefügt.

Der neue Leitfaden „Hinweise zur Durchführung eines wettbewerblichen Konzessionsvergabeverfahrens nach § 46 EnWG“ ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > [Konzessionsverträge](#) abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW September 2015

440 Bundesrat für Erdkabel bei Ausbau der Stromnetze

Der Bundesrat hält die Ausweitung der Erdkabeloptionen im Höchstspannungsnetz aus Gründen der Akzeptanz des Netzausbaus und im Hinblick auf eine erforderliche Flexibilität für sinnvoll und geboten. Die Bundesregierung kündigt anknüpfend an die Stellungnahme des Bundesrates an, einen konkreten Vorschlag zu entwickeln, um durch weitere Erleichterungen im Gleichstrombereich eine Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen. Dies geht aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung von Best-

immungen des Rechts des Energieleitungsbaus und der diesbezüglichen Gegenäußerung der Bundesregierung hervor.

Bundesrat und Bundesregierung nehmen damit zentrale kommunale Forderungen auf. Darüber hinaus macht die Länderkammer noch weitere Änderungsvorschläge, die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung größtenteils ablehnt. Zu den von der Bundesregierung abgelehnten Vorschlägen gehören etwa:

- Eine Erweiterung der Erdverkabelungsoption für Vorhaben nach § 43 Satz 1 EnWG im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Netzspannung von 380 Kilovolt und mehr. Diese hält die Bundesregierung aus systematischen Gründen nicht für zweckmäßig.
- Die Zeiträume der Befreiung von Stromspeichern von den Netzentgelten im Fall von Strombezug gegenüber dem geltenden Recht zu verdoppeln. Der Bundesrat hatte hierfür votiert, um die Wirtschaftlichkeit von Speicheranlagen als wichtige Flexibilitätsoption zu erhöhen.
- Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Trassenverkürzungsmöglichkeiten durch die Teilerdverkabelungsabschnitte im Prozess der Trassenfindung im Rahmen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG). Diesbezüglich argumentiert die Bundesregierung, dass dies bereits im Rahmen der Bundesfachplanung nach dem NABEG berücksichtigt werde.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte sich bereits in ihrer im Januar 2015 abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus für eine Ausweitung der (Teil-)Erdverkabelungsoption bei Übertragungsnetzausbau ausgesprochen. In der Stellungnahme hatten die Verbände argumentiert, dass die Erd- bzw. Teilerdverkabelung stets im Zusammenhang mit der Schaffung einer höheren Akzeptanz und einer schnelleren Umsetzbarkeit des erforderlichen Netzausbaus zu betrachten sei.

Vor diesem Hintergrund sei insbesondere zu erwägen, ob der Bau von Erdkabeln in Konfliktsituationen nicht in größerem Umfang als bisher zugelassen werden sollte. Neben der Entlastung des Landschaftsbilds von weiteren Hochspannungsmasten kann eine Erdverkabelung zu einer Konfliktentflechtung mit bestehenden anderen Leitungsvorhaben beitragen. Es wurde daher angeregt, die Möglichkeit der Erdverkabelung prinzipiell für alle Netzausbauprojekte zuzulassen. Diese Argumentation wird in der Stellungnahme des Bundesrates weitgehend übernommen.

Die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus ist die Bundestags Drucksache 18/4655, die Unterrichtung der Bundesregierung ist die Bundestags Drucksache 18/5581.

Az.: II/3 811-00/9 Mitt. StGB NRW September 2015

441 Finanzierungangebote im Bereich Flüchtlingsunterbringung

Die KfW fördert aktuell Investitionen der Kommunen in die kommunale und soziale Infrastruktur („IKK – Investitionskredit Kommunen“). Gefördert werden bis zu 150 Mio. Euro Kreditbetrag pro Jahr und Antragsteller. Förderfähig sind ausdrücklich auch Flüchtlingsunterkünfte. Eingeschlossen ist der Erwerb von Grundstücken, die notwendiger Bestandteil eines aktuellen Investitionsvorhabens sind, sofern der Erwerb nicht mehr als 2 Jahre vor Antragstellung erfolgte. Ausgenommen aus dem Bereich der Förderung sind dagegen die Bereiche Kassenkredite, Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben sowie der Kauf von Grundstücken, die mittelfristig nicht im kommunalen Eigentum verbleiben.

Weitere Informationen sind abrufbar im Internet-Angebot der KfW unter [https://www.kfw.de/partner/KfW-Partnerportal/Kommunale-und-soziale-Unternehmen/Förderprodukte/IKK-Investitionskredit-Kommunen-\(208\)/index.jsp](https://www.kfw.de/partner/KfW-Partnerportal/Kommunale-und-soziale-Unternehmen/Förderprodukte/IKK-Investitionskredit-Kommunen-(208)/index.jsp). Daneben hat die NRW.Bank bereits im Dezember 2014 das Programm „NRW.Bank.Flüchtlingsunterkünfte“ aufgestellt. Nähere Informationen hält das Internet-Angebot der NRW.Bank (www.nrwbank.de) bereit.

Az.: 41.9.3-002/004 Mitt. StGB NRW September 2015

442 Gutachten zur Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kürzlich wurde ein für die Industrie- und Handelskammern des Heringsdorfer Kreises erstelltes „Gutachten zur Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 - ausgewählte Reformaspekte für mehr Transparenz und Leistungsgerechtigkeit“ vorgelegt. Urheber des Gutachtens ist Prof. Dr. Thomas Lenk von der Universität Leipzig. In diesem wird ein Konzept zur Neugestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs vorgelegt, das an den Grundsätzen der geltenden Finanzverfassung festhält. Mit dem Ziel, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet herzustellen und zu wahren, wird vorgeschlagen, zukünftig nicht mehr das örtliche Steueraufkommen zum entscheidenden Maßstab des Finanzausgleiches zu machen, sondern die Wirtschaftskraft.

Insgesamt würde es bei einer Umsetzung des von Professor Dr. Lenk und seinem Mitautor Philipp Glinka vorgelegten Reformmodells zu zum Teil deutlichen Verschiebungen der Geber- und Nehmerpositionen im Finanzausgleich kommen. Der Bund würde zur Gruppe der Entlasteten gehören - gleichwohl der Bundesfinanzminister bereits dem Vernehmen nach bekundet hat, mehr als 8 Mrd. Euro Bundesmittel im Jahr in den Finanzausgleich einzubringen. Vor diesem Hintergrund dürfte das vorgelegte Reformmodell wenig Aussicht auf Übernahme in der Politik haben.

Derzeitige Regelungen

Nach den derzeit geltenden Regelungen des Finanzausgleiches werden die Aufkommen aus der Einkommen-, Kapital- und Körperschaftsteuer den Ländern zunächst nach dem Prinzip des örtlichen Aufkommens zugeordnet und in einem weiteren Schritt nach der Vorschrift des Zerlegungsgesetzes für die jeweilige Steuer zerlegt. So gilt für die Lohnsteuer das Wohnsitzprinzip und die Körperschaftsteuer das Betriebsstättenprinzip. Der Länderanteil der Umsatzsteuer wird zu mindestens 75 % nach Einwohnerzahl verteilt, während maximal 25 % für den Umsatzsteuervorwegausgleich verwendet werden. Dieser richtet sich gem. § 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) nach dem Verhältnis der primären Finanzausstattung eines Landes zu dem Länderdurchschnitt. Als weiterer Ausgleichsmechanismus ist nach § 4 FAG der horizontale Länderfinanzausgleich vorgesehen, wonach Länder mit niedrigem Steueraufkommen von Ländern mit überdurchschnittlichem Steueraufkommen unterstützt werden. Für Bundesländer, deren Finanzkraft trotz des Länderfinanzausgleiches unter 100 % des Länderdurchschnittes liegt, gibt es einen vertikalen Finanzausgleich aus dem Bundeshaushalt, die Bundesergänzungszuweisung nach § 11 FAG.

Kritik am Maßstab des örtlichen Aufkommens

Im Vordergrund der von Prof. Lenk vorgeschlagenen Reform steht die primäre Zuordnung der Lohn- und Einkommensteuer sowie der Körperschaft- und der Kapitalertragsteuer. Die derzeitigen Zuordnungs- und Zerlegungsregeln dieser Gemeinschaftssteuern auf der Länderebene bilden nach den gutachterlichen Ausführungen den Ausgangspunkt für die hohe Einnahmenspreizung zwischen den Ländern. Die derzeitige Zuordnung nach dem örtlichen Aufkommen sei als Maß für die Leistungsfähigkeit eines Landes zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlich zugetragenen Aufgaben aus verschiedenen Gründen zweifelhaft. Darüber hinaus bestünden bei der geltenden Zuordnung vermeidbare Defizite in der Leistungsgerechtigkeit, die wie folgt dargelegt werden:

Die Steuereinnahmen, die nach der Zerlegung gemäß den geltenden Zerlegungsregeln den einzelnen Ländern zur Verfügung stehen, spiegeln nicht die wirtschaftliche Potenz der Länder wider. In der Regel sei die Wirtschaftskraft von den Steuereinnahmen überzeichnet. Wirtschaftsstärke Länder verfügten über noch höhere Steuereinnahmen im Vergleich zu ihrer Wirtschaftskraft jeweils im Verhältnis zum Durchschnitt. Dies sei insbesondere auf den progressiven Einkommensteuertarif zurückzuführen. Die Zerlegung der Einkommensteuer nach dem Wohnsitzprinzip gehe davon aus, dass öffentliche Leistungen am Wohnort beansprucht werden. Insbesondere bei größeren Städten und Metropolregionen, die einen hohen Pendleranteil aufweisen und die resultierenden infrastrukturellen Belastungen zu tragen haben, werde die Äquivalenz zwischen den Einnahmen und den finanziellen Lasten durchbrochen. Besonders für die Stadtstaaten, die oftmals Arbeits- aber nicht Wohnsitzland sind, führe das zu einer konzeptionellen Benachteiligung.

Die Lohnsumme als Verteilungsmaßstab für die Zerlegung

der Körperschaftsteuer länderübergreifend tätiger Unternehmen mit produktiven Betriebsstätten benachteilige Länder, in denen die Löhne verhältnismäßig gering seien. Insbesondere seien die ostdeutschen Länder davon betroffen.

Insgesamt führten die Korrekturen des örtlichen Aufkommens nach den Zerlegungsregeln zu einer hohen Komplexität bereits vor allen Ausgleichsstufen. Der konkreten Ausgestaltung dieser Regeln hafte stets der Verdacht der Willkür an.

Vorteile der Wirtschaftskraft als Maßstab

Zur Beseitigung der benannten Schwächen wird deshalb die Wirtschaftskraft als neuer Maßstab für die primäre Zuordnung der Lohn- und Einkommen-, der Körperschaft- und Kapitalertragsteuer vorgeschlagen. Als zuordnungsrelevante Größe zur Messung der Wirtschaftskraft wird die gütersteuerneutrale Bruttowertschöpfung (BWS) je Einwohner festgelegt. Die Vorteile einer an der BWS orientierten Zuordnung der Gemeinschaftssteuern gegenüber dem Status quo seien:

- Die BWS wird nach einheitlichen Kriterien und gemäß des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ermittelt. Zur Messung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit stoße die BWS auf eine breite wissenschaftliche und politische Akzeptanz.
- Das Wirtschaftswachstum gehöre zu den politischen Primärzielen. Etwaige Moral-Hazard-Probleme könnten im Zusammenhang der BWS grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Die aufwendige Zerlegung der Gemeinschaftssteuern nach dem Zerlegungsgesetz würde vollständig entfallen. Folglich wäre die primäre Steuerzuordnung wesentlich transparenter und objektiver. Steuereinnahmen aus den benannten Gemeinschaftssteuern seien unmittelbar an die Wertschöpfung gekoppelt und unabhängig von unternehmensinternen Gewinnverschiebungen oder der Unternehmensstruktur. Technische Benachteiligungen bestimmter Ländergruppen seien damit ausgeschlossen.

Durch die veränderte Zuordnungsmethode würde es auch zu Veränderungen der Aufteilung der Umsatzsteuer auf die einzelnen Länder kommen. Dabei würde der Umsatzsteuervorwegausgleich reduziert, da sich das Verhältnis der Finanzkraft der Länder zueinander reduzieren würde. Im Ergebnis hätte dies zur Folge, dass der Länderanteil der Umsatzsteuer sich mehr an der Einwohneranzahl orientieren würde. Der Anteil der ostdeutschen Flächenländer an der Umsatzsteuer würde sinken, da diese im aktuellen System von dem Umsatzsteuervorwegausgleich am stärksten profitieren.

Finanzielle Auswirkungen dieses Reformmodells

- Die empirischen Ergebnisse des Gutachtens kommen zu Rechenergebnissen, nach denen 11 von 16 Ländern von der vorgeschlagenen Reform finanziell profitieren würden. Dabei übersteigen die Gewinne für ein Land und die diesem dazugehörigen Gemeinden in der

Steuerzuordnung die zurückgehenden Ausgleichszuweisungen zum Teil deutlich. Zu diesen Ländern gehören Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, das Saarland sowie die ostdeutschen Länder und die Stadtstaaten.

- Die Geberländer Bayern, Baden-Württemberg und Hessen würden nach diesem Reformmodell im Gesamtsaldo finanzielle Einbußen im Vergleich zum Status Quo erleiden. Das Gutachten gelangt aber zu der Einschätzung, dass diese Bundesländer gleichwohl signifikant geringer in der horizontalen Umverteilung belastet würden: das Volumen der Umsatzsteuerergänzungsanteile reduziere sich von 11,4 Milliarden auf 8,4 Milliarden Euro um etwa 26 %; das Volumen im Länderfinanzausgleich gehe von 8,4 Milliarden auf 6,6 Milliarden Euro um etwa 22 % zurück.
- Die Empfängerländer Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein würden in der Gesamtbetrachtung leicht verlieren. Sie profitieren derzeit von den angrenzenden Metropolregionen (Rhein-Main-Gebiet bzw. Hamburg) und den geltenden Zerlegungsregeln.
- Die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen für leistungsschwache Länder gingen von 3,2 Milliarden auf 2,45 Milliarden Euro zurück. Das entspricht einem relativen Rückgang von etwa 24 %. Also würde der Bund zu den Gewinnern der Reform zählen.

Des Weiteren würden durch die vorgeschlagene Reform die Summe der Ausgleichszahlungen des Länderfinanzausgleiches reduzieren und die Anzahl der „Geberländer“ erhöhen. Die Ausgleichszahlungen würden von insgesamt 8,4 Mrd. Euro auf 6,6 Mrd. Euro reduziert. Das „Geberland“ Bayern würde hierbei von einer Reduzierung seiner Beiträge von 4,3 Mrd. Euro auf 2,9 Mrd. Euro am meisten profitieren, aber auch Hessen und Baden-Württemberg würden jeweils ca. 310 Mio. Euro weniger aufwenden müssen. Niedersachsen würde von einem „Nehmerland“ zu einem „Geberland“ werden.

Die Bundesergänzungszuweisungen von 3,2 Mrd. Euro würden sich um 750 Mio. Euro reduzieren. Dabei würden sich die Zahlungen an Nordrhein-Westfalen um 275 Mio. Euro und die Zahlungen an die ostdeutschen Flächenländer um 300 Mio. Euro reduzieren. Größter Empfänger von Zuweisung würde Berlin bleiben mit ca. 1 Mrd. Euro. Der Autor schlägt vor diese 750 Mio. Euro als Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu verwenden und Länder bei der Bewältigung von Sonderlasten zu unterstützen. Das Gutachten von Professor Dr. Lenk ist im Internet verfügbar unter: http://www.uni-leipzig.de/fiwi/Team/pdf/Gutachten_Reform.pdf.

Az.: 41.2.1-003/002 Mitt. StGB NRW September 2015

443 Pressemitteilung: Kein Grund zur Empörung bei Investitionsförderung

Mit Unverständnis reagiert der Städte- und Gemeindebund NRW auf die Kritik einiger Ruhrgebietskommunen an dem Gesetzentwurf der NRW-Landesregierung zur Weiterleitung der vom Bund zur Verfügung gestellten Investitionsmittel an die NRW-Kommunen. „Von einer Gießkanne kann überhaupt nicht die Rede sein“, stellte

der Hauptgeschäftsführer des Verbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf klar.

Dies lasse sich anhand weniger Zahlen belegen. So würden nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung mehr als 60 Prozent der Mittel an die kreisfreien Städte fließen, obgleich dort nur etwa 40 Prozent der Landesbevölkerung leben. Die Stadt Essen würde nach dem Modell des Landes 113 Euro für jede(n) Einwohner/in erhalten, Duisburg sogar 150 Euro pro Einwohner/in. Die als Beispiel für angebliche Ungerechtigkeit genannten Kommunen Borken und Issum erhielten demgegenüber 24 respektive 16 Euro pro Einwohner/in.

„Dies zeigt, dass der Gesetzentwurf sehr wohl Rücksicht nimmt auf unterschiedliche Gegebenheiten in den Städten und Gemeinden“, machte Schneider deutlich. Der Verteilungsschlüssel stelle darauf ab, in welchem Maße die Kommunen innerhalb der zurückliegenden Jahre imstande gewesen seien, ihren Haushalt auszugleichen. Bei diesem vom Verfassungsgerichtshof NRW mehrfach als rechtlich tragfähig bestätigten Modell werde sowohl die Einnahmeseite als auch die Ausgabenseite - einschließlich der Sozialausgaben - berücksichtigt.

Schneider erinnerte daran, dass seit vielen Jahren nur ein Bruchteil der NRW-Kommunen überhaupt in der Lage sei, ihren Haushalt strukturell auszugleichen. Insofern spreche man in NRW besser nicht von „arm und reich“, sondern von „arm und sehr arm“. Genau diese Situation bilde der Gesetzentwurf des Landes ab. „Wie man auf der einen Seite den ausgewogenen Landesvorschlag als Benachteiligung armer Städte kritisieren und gleichzeitig ein Alternativmodell ins Gespräch bringen kann, das beispielsweise der schuldenfreien Stadt Düsseldorf zusätzliche Einnahmen von mehr als 20 Mio. Euro bescheren würde, ist nicht nachvollziehbar“, so Schneider abschließend.

Az.: IV Mitt. StGB NRW September 2015

444 Neue KfW-Zinskonditionen

Die KfW hat zum 29.07.2015 eine Senkung der Zinskonditionen in den meisten KfW-Förderprodukten beschlossen. Nähere Informationen können der „KfW-Information für öffentliche Einrichtungen 15/2015“ entnommen sowie im Internet unter www.kfw.de/konditionen abgerufen werden.

Az.: 41.13.5 Mitt. StGB NRW September 2015

445 Prüfauftrag an EuGH zur Reichweite des Vorsteuerauschlusses

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 16.06.2015 in der Rechtssache zu Az. XI R 15/13 an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) eine Frage zur Reichweite des Vorsteuerauschlusses bei einem zu weniger als 10 % für steuerpflichtige Umsätze und im Übrigen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben genutzten Gegenstand vorgelegt. Die nun anstehende Entscheidung des EuGH und das dann zu erwartende Urteil des BFH könnten eine erhebliche praktische Bedeutung für die Vorsteuer-

abzugsberechtigung der Kommunen bei der sog. unternehmerischen Mindestnutzung von im Übrigen zur hoheitlichen Aufgabenerfüllung beschafften Gegenständen haben.

Die vom BFH an den EuGH vorgelegte Frage zum Vorsteuerabzug betrifft den Bereich des Umsatzsteuerprivilegs der hoheitlichen Aufgabenerfüllung - und umgekehrt den damit korrespondierenden Vorsteuerauschluss mit der in § 15 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetzes (UStG) vorgesehenen 10-%-Mindestregelung, der so genannten unternehmerischen Mindestnutzung.

Weitere Informationen sowie der Vorlagebeschluss des BFH vom 16.06.2015 stehen für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Steuern > Umsatzsteuer zur Verfügung. Über die weiteren Entwicklungen wird informiert.

Az.: 41.6.8.4-003 Mitt. StGB NRW September 2015

446 Neue Ansätze der EU-Kommission zu TTIP und Schiedsgerichten

Die für die TTIP-Verhandlungen zuständige schwedische Kommissarin Malmström hat im Rahmen einer Resolutionsdebatte des Europäischen Parlaments am 08. Juli 2015 einen öffentlichen Schwenk in der Frage nach den umstrittenen Schiedsgerichten gemacht. Die Resolution wurde vom EP angenommen. Malmström wird bei den aktuellen Verhandlungen auf eine Neugestaltung der Zusammensetzung drängen.

Die entscheidende Passage ihres Redebeitrages vor dem EP lautet: „Die heutige Abstimmung hat auch gezeigt, dass das alte System der Investitionsschiedsgerichte in TTIP nicht kopiert werden sollte oder kann – der heutige Aufruf des Parlaments für ein `neues System` muss und wird gehört werden. Ich habe dem Parlament im Mai weitreichende Reformideen vorgestellt. Ich werde diese nun vorantreiben und konkretisieren, um Gesetzesvorschläge zu machen, sodass diese weiteren Reformen in die Verhandlungsvorschläge der EU in TTIP eingearbeitet werden.“

Ferner stellte die Kommissarin fest, dass sie auch weiterhin an die ökonomischen Potenziale der Partnerschaft glaube und auf eine baldige Beendigung der Verhandlungen hoffe. Zu den weiteren Kritikpunkten an TTIP führte sie aus, dass durch die Partnerschaft „öffentliche Dienstleistungen“ in der EU in keiner Weise beeinträchtigen würden. Ferner seien Ängste um das Niveau von Standards unbegründet.

Mittlerweile liegt bekanntlich der Kommissarin auch das Papier der Kommunalen Spitzenverbände und des VKU, welches zusammen mit dem deutschen Wirtschaftsministerium ausgearbeitet wurde, vor (siehe unsere Mitteilung Nr. 382 vom 17.06.2015). Es wurde bereits im Rahmen der ständigen Konsultation des DStGB mit der Kommission diskutiert. Die Kommissionsvertreter sehen grundsätz-

lich keinen Widerspruch zwischen ihrer Position und der der Verbände.

Az.: II 809-00 gr-oe Mitt. StGB NRW September 2015

447 EU-Parlament zu TTIP und öffentliche Dienstleistungen

Die zehnte Verhandlungsrunde zum Transatlantischen Freihandelskommen der EU mit der USA (TTIP) wurde am 17. Juli in Brüssel abgeschlossen. Ein Schwerpunkt war der Marktzugang von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen. Die Verhandlungspartner diskutierten ihre überarbeiteten Verhandlungsangebote in dem Bereich und die EU legte ihren Textvorschlag für ein Dienstleistungskapitel vor.

Der Verhandlungsführer der EU, Ignacio Garcia Bercero, unterstrich, dass öffentliche Dienstleistungen durch TTIP nicht berührt werden und die angestrebte regulatorische Zusammenarbeit die hohen Schutzstandards im Bereich Verbraucherschutz, Umwelt, Gesundheit, Arbeitnehmerrechte nicht absenkten. Auch das Plenum des EU-Parlaments beriet in der Woche zuvor über TTIP und sprach sich ausdrücklich für den Schutz der genannten öffentlichen Dienste und Standards aus. Dies entspricht auch ausdrücklich der kommunalen Forderung.

Auch das EU-Parlament kam am 8. Juli in seiner Plenumsitzung in einem zweiten Anlauf zusammen, um über die Empfehlungen der Ausschüsse zu TTIP zu beraten. Zusammenfassend kann von folgenden Ergebnissen berichtet werden:

Öffentliche Dienstleistungen

Im Rahmen der Verhandlungen haben beide Seiten, vertreten durch den Chef-Verhandler der USA, Dan Mullaney und den EU-Verhandlungsführer Ignacio Garcia Bercero, im Bereich des Marktzuganges zu Dienstleistungen neue überarbeitete Angebote vorgelegt. Die hat zudem ihren Textvorschlag für ein Dienstleistungskapitel präsentiert.

Beide Verhandlungsführer reagierten auf die Kritik und Besorgnisse im Hinblick auf eine potenzielle Beeinträchtigung der öffentlichen Dienstleistungen durch TTIP und unterstrichen, dass der Schutz von öffentlichen Dienstleistungen auch weiterhin bestehen bleiben werde und mit TTIP keine Verbraucher-, Umwelt-, Gesundheit- oder Arbeitnehmerstandards sinken würden. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen könnten von der angestrebten regulatorischen Zusammenarbeit profitieren.

Auch das EU-Parlament befasste sich in seiner Plenumsitzung mit dem Schutz der öffentlichen Dienstleistungen und sprach sich dafür aus, dass derzeitige und künftige Dienste der Daseinsvorsorge vom Anwendungsbereich ausgeklammert werden. Die Abgeordneten forderten für den Zugang zu den Dienstleistungsmärkten, sog. „Positivlisten“ zu verwenden. Damit solle der Spielraum gesichert werden, um Daseinsvorsorgeleistungen wieder unter öffentliche Aufsicht stellen zu können. Sowohl nationale als auch lokale Behörden sollen danach

weiterhin das Recht haben, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inauftraggabe, Organisation, Finanzierung und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen einzuführen, zu erlassen, beizubehalten oder aufzuheben.

Investitionsschutz

Nach wie vor der größte Streitpunkt ist derzeit das Investitionsschutzverfahren ISDS. Hier hat die EU die Verhandlungen weiterhin ausgesetzt. Die umstrittenen ISDS-Schiedsverfahren sollen nach dem Willen von EU-Handelskommissarin Malmström durch ein reformiertes System ersetzt werden.

Auch das EU-Parlament hat sich für ein transparenteres, unabhängigeres Schiedsgerichtsverfahren ausgesprochen. Mittelfristig solle es einen institutionalisierten, internationalen Schiedsgerichtshof geben. Die USA hat dazu jedoch schon ihre Ablehnung signalisiert. Als Zwischenschritt hat sich das EU-Parlament für die Einsetzung von Berufsrichtern, Berufungsmöglichkeiten und die Respektierung der nationalen Gerichte ausgesprochen. Demokratische Grundsätze müssten eingehalten werden und die Verfahren müssen öffentlich und transparent ausgestaltet sein.

Beschaffungswesen

Ausgeklammert wurde in der Runde das Beschaffungswesen. Die EU will hier erreichen, dass öffentliche Ausschreibungen in den USA auch für EU-Unternehmen geöffnet werden. Das EU-Parlament hat sich an der Stelle insbesondere dafür ausgesprochen, dass ein Kapitel über das Beschaffungswesen den neuen EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Dienstleistungskonzessionen zu entsprechen hat.

Die TTIP-Verhandlungen sollen nach EU-Handelskommissarin Malmström bis Mitte 2016 beendet sein. Dann könnte bis 2018 das Papier endgültig verabschiedet werden.

Kommunale Position

Der DStGB hat kürzlich ein gemeinsames Positionspapier zu den Verhandlungen über TTIP und der kommunalen Daseinsvorsorge mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie, dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) herausgebracht, das die wesentlichen kommunalen Forderungen aufgreift. Darin wird ausdrücklich unterstrichen, dass die hohe Qualität der kommunalen Daseinsvorsorge nicht durch TTIP gefährdet werden darf (vgl. auch [StGB NRW-Mitteilung 382/2015](#) vom 17.06.2015).

Az.: II/3 809-00 Mitt. StGB NRW September 2015

448 Frist verlängert für Netzentwicklungsplanung

Um den politischen Vereinbarungen der Regierungskoalition vom 1. Juli 2015 zum Netzausbau Rechnung zu tragen, sind entsprechende Ergänzungen der Netzentwick-

lungsplanung für das Zieljahr 2025 erforderlich. Vor dem Hintergrund wurde die Frist für die Übertragungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung ihrer ersten Entwürfe des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) 2025 und des Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP) 2025 bis Ende Oktober 2015 verlängert. Diese soll die eigentlich zum 15. Juli 2015 anstehenden Entwürfe entsprechend den formulierten Vorschlägen und Prüfaufträgen kurzfristig ergänzen und überarbeiten.

So ist verabredet worden, dass noch stärker als bisher bestehende Trassen genutzt und neue soweit wie möglich vermieden werden sollen, um Eingriffe für die Wohnbevölkerung sowie Natur und Landschaft zu verringern, soll die Auswahl der Trassen unter einer transparenten Beteiligung der Bevölkerung erfolgen. Zudem sollen Erdkabel bei neuen Gleichstromtrassen in der Bundesfachplanung Vorrang erhalten (vgl. auch [Schnellbrief Nr. 124/2015](#)).

Bereits die ersten Entwürfe der Netzentwicklungspläne 2025 sollen ausführlich auf diese Vereinbarungen eingehen, beziehungsweise den darin formulierten Vorschlägen und Prüfaufträgen nachkommen. Daher hat die Bundesnetzagentur die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gebeten, die eigentlich zum 15. Juli 2015 anstehenden Entwürfe kurzfristig zu ergänzen und zu überarbeiten. Um dies mit der notwendigen Sorgfalt und Prüftiefe bewerkstelligen zu können, haben die ÜNB nun bis Ende Oktober 2015 Zeit bekommen, die Entwürfe der Netzentwicklungspläne 2025 zu veröffentlichen.

Aus kommunaler Sicht werden die neuen Verabredungen begrüßt. Dies kann zur Verbesserung der Akzeptanz der Trassen und damit zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen, da Erdkabel in der Regel einen geringeren Eingriff in das Lebensumfeld der Betroffenen bedeuten. Dabei muss auch aus kommunaler Sicht zugleich der Ansatz sein, die Lösungen für Verbraucher und Kommunen so kostenverträglich wie möglich umzusetzen.

Az.: II/3 811-00/9 Mitt. StGB NRW September 2015

449 Umfrage zu Bürgerbeteiligung kommunaler und regionaler Energieversorger

Kommunale und regionale Energieversorger messen der Bürgerbeteiligung für den Erfolg der Energiewende große Bedeutung bei. Die Ziele der Unternehmen und die Akzeptanz für konkrete Projekte lassen sich unter der Beteiligung der Bürger wesentlich besser verwirklichen. Dies geht aus einer Umfrage hervor, die der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) gemeinsam mit dem Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS) Potsdam unter den Stadtwerken im VKU durchgeführt hat.

92 Prozent sind davon überzeugt, dass Bürgerbeteiligung zur Akzeptanzsteigerung beitragen kann. Mehr als 80 Prozent der Stadtwerke beteiligen die Bürger dabei informell, d. h. außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Aus kommunaler Sicht bekräftigen die Ergebnisse den Erfolg und die Notwendigkeit der Bürgerbeteiligung als Schlüssel für

eine verbesserte Akzeptanz der Bevölkerung für die Energiewende.

Bedeutung von Bürgerbeteiligung

91 Prozent der Befragten schätzen die Bürgerbeteiligung für das Gelingen der Energiewende insgesamt als „wichtig“ oder „sehr wichtig“ ein. Dies gilt laut 64 Prozent insbesondere auch für die Erreichung der eigenen Ziele der Unternehmen. Diese Tendenz werde sich in der Zukunft nach Ansicht von 46 Prozent der befragten Unternehmen noch verstärken.

Dabei spielen finanzielle Aspekte als Grund für die Beteiligung der Bürger aktuell nur eine nachrangige Rolle. 92 Prozent der Befragten denken, dass Bürgerbeteiligung zur Verbesserung des Unternehmensimage und zur Akzeptanzsteigerung beitragen kann. 85 Prozent der Befragten sehen die Funktion in der Verbesserung der Informationsvermittlung bzw. 82 Prozent glauben, durch die Beteiligung der Bürger kann Konflikten vorgebeugt bzw. können diese gelöst werden.

Erfahrungen mit Bürgerbeteiligung

Die Umfrage ergibt, dass knapp die Hälfte der befragten Unternehmen in den letzten zehn Jahren Erfahrung mit der Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in Planung, Bau und Betrieb von Energieinfrastrukturprojekten gemacht hat - vor allem in den Bereichen Solarstrom (67 Prozent), Windenergie (35 Prozent) und Biomasse (28 Prozent).

Mehr als 80 Prozent der Stadtwerke, die Bürger beteiligen, tun dies informell, das heißt außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Bei der Hälfte der Fälle war die Bürgerbeteiligung auf gesetzlich geregelte Planungs- und Genehmigungsverfahren zurückzuführen.

Bei 86 Prozent der Unternehmen beruht die Entscheidung, die Bürger in geplante Energieinfrastrukturvorhaben einzubinden, auf eigener Initiative. 48 Prozent gaben an, dass die Kommune als Eigentümerin eine große Rolle bei der Entscheidung gespielt habe. Finanzielle Gründe nannte nur circa jedes fünfte Unternehmen als Beweggrund, die Bürger an Energieinfrastrukturprojekten zu beteiligen. Auch in der Zukunft werden nach Einschätzung der Befragten die Initiative der Unternehmen und die Entscheidungen der Kommunen die wichtigsten Auslöser für die Beteiligung von Bürgern an Energieinfrastrukturprojekten bleiben. Allerdings werden neben gesetzlichen Vorgaben aus Sicht der befragten Unternehmen finanzielle Beweggründe, politischer Druck und Forderungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen zukünftig als Auslöser für Bürgerbeteiligung an Bedeutung zunehmen.

Die überwiegende Anzahl der befragten Unternehmen (97 Prozent) hat bereits Erfahrung mit dem Instrument des Bürgerforums und der Bürgerversammlung gemacht. Auch Bürgerfragestunden werden in der Hälfte der Fälle als Instrument angewendet. 37 Prozent der Unternehmen machten Erfahrungen mit Internetplattformen zu den Projekten und 27 Prozent mit Runden Tischen. Andere Instrumente wie beispielsweise Bürgerbeiräte, Mediationsverfahren oder Open-Space Konferenzen wurden bisher weniger oft eingesetzt.

Wenig empirische Daten

Laut dem IASS in Potsdam liegen bislang kaum empirische Daten über das Verständnis und die Praxis der von den Unternehmen durchgeführten Beteiligungsprozesse vor. Bei dem hohen Anteil an informeller Beteiligung sei es umso wichtiger, mehr darüber zu erfahren. Derzeit werde in einem Projekt des IASS und des Kulturwissenschaftlichen Instituts Essen „DEMOENERGIE - Die Transformation des Energiesystems als Treiber demokratischer Innovationen“ untersucht, wie Bürgerinnen und Bürger an der Gestaltung der Energiewende beteiligt werden können. Die Umfrageergebnisse des vom BMBF geförderten Projekts sollen im Laufe des Jahres weitergehend analysiert und veröffentlicht werden. Der VKU agiert im Rahmen des Projekts als Praxispartner.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW September 2015

450 Hebesätze von Grund- und Gewerbesteuer 2014 bundesweit und NRW

Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt teilt mit, dass die Hebesätze von Grund- und Gewerbesteuer für das Jahr 2014 kostenlos im Inter-

Hebesatz von bis Prozent	Städte und Gemeinden 2014 nach der Höhe der Hebesätze					
	in Deutschland			in Nordrhein-Westfalen		
	Grundsteuer		Gewerbesteuer	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B		A	B	
unter 200	51	19	–	20	–	–
200 – 299	3 121	984	243	293	3	1
300 – 399	6 817	7 980	9 740	65	23	10
400 – 499	937	1 909	1 120	14	294	374
500 – 599	126	171	12	1	48	11
600 und mehr	65	54	2	3	28	–
Insgesamt	11 117	11 117	11 117	396	396	396

net zur Verfügung stehen. Eine Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder enthält für alle 11.117 deutschen Kommunen Angaben zu den Hebesätzen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen), der Grundsteuer B (für sonstige Grundstücke) und der Gewerbesteuer im Jahr 2014.

Bei den 396 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen lag die Spanne bei der Grundsteuer A zwischen 150 Prozent (Verl) und 645 Prozent (Hürtgenwald). Den geringsten Hebesatz bei der Grundsteuer B meldete mit 260 Prozent Harsewinkel, den höchsten Wert verzeichneten hier mit jeweils 825 Prozent die Städte Haltern am See und Selm. Der Gewerbesteuerhebesatz war in Monheim am Rhein mit 285 Prozent am niedrigsten und in Marl (530 Prozent) am höchsten.

Unter der Adresse <https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=19722> stehen die „Hebesätze der Realsteuern – Ausgabe 2014“ für alle Gemeinden Deutschlands zum kostenlosen Download bereit. In diesem Zusammenhang dürfen wir zudem auf die Ergebnisse der Haushaltsumfrage unter unseren Mitgliedern für 2014 und 2015 hinweisen, die in der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT Ausgabe 05/2015 (S. 27 ff.) sowie für Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internetangebot unter Mitgliederbereich > Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Haushaltsumfragen zur Verfügung stehen.

Az.: 41.6.1.2-001 Mitt. StGB NRW September 2015

451 BGH zu Missbrauchsverfahren wegen überhöhter Wasserpreise

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat sich mit Beschluss vom 14. Juli 2015 (Az.: KVR 77/13) mit dem kartellrechtlichen Missbrauchsverfahren gegen die Energie Calw GmbH wegen überhöhter Wasserpreise befasst. Der BGH hat die ihm vorgelegene Rechtsbeschwerde der Landeskartellbehörde den Beschluss des Beschwerdegerichts Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart vom 5. September 2013 aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Die zuständige Landeskartellbehörde Baden-Württemberg hat der Betroffenen aufgegeben, unter Beibehaltung des aktuellen Grundpreises für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 allen Tarifkunden einen Nettopreis von nicht mehr als 1,82 Euro statt zuvor 2,79 Euro je Kubikmeter Wasser zu berechnen und ihnen im Falle einer bereits erfolgten Endabrechnung die Differenz zu erstatten.

Beschwerde beim OLG Stuttgart

Auf die Beschwerde der Betroffenen hat das OLG Stuttgart die Verfügung wegen grundlegender Bedenken gegen die von der Landeskartellbehörde gewählte Kontrollmethode aufgehoben. Der Kartellsenat des BGH hat diese Entscheidung mit Beschluss vom 15. Mai 2012 - KVR 51/11 ebenfalls aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen. Dabei hat der Kartellsenat ausgeführt, ein Preishöhenmissbrauch im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB könne nicht nur aufgrund einer Vergleichsmarktbetrachtung festgestellt, sondern auch dadurch ermittelt werden, dass die Preisbildungsfaktoren überprüft würden.

Das Beschwerdegericht hat die Verfügung der Landeskartellbehörde daraufhin mit Beschluss vom 5. September 2013 erneut insgesamt aufgehoben und die Sache an die Landeskartellbehörde zurückverwiesen. Es ist davon ausgegangen, dass die Vorgaben der Strom- und der Gasnetzentgeltverordnung zwar eine zulässige und tragfähige Einstiegsgröße zur gebotenen Preismissbrauchskontrolle darstellten, dass sie aber, wenn man sich dafür entscheiden würde, als geschlossenes System insgesamt angewendet werden müssten, was die Landeskartellbehörde nicht getan habe. Im Übrigen hat das Beschwerdegericht verschiedene Kürzungen in der Kostenkalkulation der Landeskartellbehörde beanstandet.

Inhalt der BGH-Entscheidung

Der Kartellsenat des BGH hat auf die Rechtsbeschwerde der Landeskartellbehörde auch den Beschluss des Beschwerdegerichts vom 5. September 2013 aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen und entschieden, dass das Beschwerdegericht nicht berechtigt ist, die angefochtene Verfügung vollständig aufzuheben, wenn sich diese nur teilweise als rechtswidrig erweist. Das Beschwerdegericht hätte unter dieser Voraussetzung vielmehr nur den für rechtswidrig erkannten Teil der Verfügung aufheben dürfen und im Übrigen die Beschwerde zurückweisen müssen.

Im weiteren Verfahren vor dem Beschwerdegericht wird es unter anderem um den zutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt der Kostenkontrolle gehen. Der BGH hat darauf hingewiesen, dass die Kartellbehörde bei einer Preismissbrauchskontrolle anhand der Preisbildungsfaktoren auf die einschlägigen und gegebenenfalls weiterzuentwickelnden ökonomischen Theorien zurückgreifen könne. Der Begriff der „ökonomischen Theorien“ sei dabei weit zu verstehen und umfasse auch die Grundsätze der Strom- und der Gasnetzentgeltverordnung. Anders als vom Beschwerdegericht angenommen, bestehe jedoch keine Bindung an diese Verordnungen in dem Sinne, dass sie entweder ganz oder gar nicht berücksichtigt werden dürften. Vielmehr müsse die Tragfähigkeit aller von der Kartellbehörde angewandter Methoden der Kostenkontrolle je für sich überprüft werden.

Mitwirkung des Unternehmens

Weiter hat der Kartellsenat Ausführungen zur Beweislast gemacht. Zwar herrsche im Kartell-Verwaltungsverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz. Das betroffene Unternehmen habe jedoch Mitwirkungspflichten. Wenn es diese verletze, könne dies im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu seinen Lasten Berücksichtigung finden. Der Kartellsenat hat ein Einschreiten der Kartellbehörde anders als das Beschwerdegericht, das die Grenze bei 7,5 Prozent gesehen hat, schon dann für möglich gehalten, wenn die Preise um 3 Prozent überhöht sind.

Die Veröffentlichung der Entscheidung durch den BGH steht noch aus. Die Pressemitteilung ist im Internet unter www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

Az.: II/3 815-00 Mitt. StGB NRW September 2015

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat kürzlich aktuelle Zahlen zur kommunalen Kassenstatistik im 1. Quartal 2015 zur Verfügung gestellt. Diese kommen mit Stand vom 22.06.2015 zu einem kommunalen Finanzierungsdefizit der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Flächenbundesländern im 1. Quartal 2015 von -5,8325 Mrd. Euro.

Geliefert wird zudem Zahlenmaterial zur Entwicklung der kommunalen Sozialausgaben im Vergleich des 1. Quartals 2014 zum 1. Quartal 2015, das für die Kommunen in der deutlichen Mehrheit der Flächenbundesländer einen Anstieg, zum Teil hohen Anstieg der kommunalen Sozialausgaben gegenüber dem Vorjahresstand nachweist. Für Nordrhein-Westfalen waren im 1. Quartal 2014 Ausgaben von gut 2,83 Mrd. Euro zu verzeichnen. Dem stehen im 1. Quartal 2015 Ausgaben in Höhe von gut 3,28 Mrd. Euro gegenüber. Das entspricht einem Anstieg von knapp 16 Prozent.

Das vollständige Zahlenmaterial kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Kommunale Kassenstatistik > Statistisches Bundesamt abgerufen werden.

Az.: 41.3.2-001/001 Mitt. StGB NRW September 2015

453 **Tätigkeitsbericht 2013/2014 des Bundeskartellamtes**

Das Bundeskartellamt hat seinen Tätigkeitsbericht über wettbewerbs- und vergaberechtliche Entwicklungen aus 2013/2014 vorgelegt. Darin untersucht wird der wettbewerbspolitische und kartellrechtliche Rahmen unter anderem der Energie-, Gas-, Wasser- und Fernwärmemärkte. Neben grundlegenden Aussagen zur wettbewerbspolitischen Situation wird, wie bereits in den vergangenen Berichten, die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen bewertet.

So beurteilt die Behörde insbesondere die Vergabe der Strom- und Gasnetze sowie die Erhebung von Gebühren und Preisen für die Trinkwasserversorgung wie gewohnt kritisch und hält eine stärkere Kontrolle für erforderlich. Die Bundesregierung, die in dem Zusammenhang stets auf die kommunale Selbstverwaltung verwiesen hat, nimmt hierzu Stellung und schließt sich zumindest letzterer Einschätzung an.

Aus kommunaler Sicht kann dies nicht überzeugen. Gebühren werden bereits heute auf transparente Weise durch Kommunalparlamente festgelegt. Um eine rechtsichere Konzessionsvergabe zu garantieren, muss zunächst ein entsprechender Rechtsrahmen für alle Marktteilnehmer geschaffen werden. Die angekündigte Reform des Energiewirtschaftsrechts steht jedoch noch aus. Un-

abhängig davon, ist es eine Einzelfallentscheidung, ob die Aufgabe durch die öffentliche Hand, private Unternehmen oder gemischt wirtschaftlich durchgeführt wird.

Das Bundeskartellamt hat den Tätigkeitsbericht für die Jahre 2013/2014 vorgestellt. Darin wird die wettbewerbspolitische und kartellrechtliche Situation und die Entwicklungen im Gesundheitswesen, im Bereich der Banken und Kreditwirtschaft, der Entsorgungswirtschaft, Telekommunikation, Rundfunkdienstleistungen, Energiewirtschaft, Wasser, Verkehr, Touristik und Gastgewerbe für die Jahre untersucht. Zeitgleich veröffentlichte die Behörde einen „Jahresbericht 2014“.

Wie in den vergangenen Jahren - zuletzt in ihrem Tätigkeitsbericht vor zwei Jahren (vgl. DStGB-Aktuell Nr. 2813-08) - wird auch die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen in den Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere in der Energie- und Wasserversorgung bewertet. Eine große Bandbreite kommunaler Themen wird damit angesprochen. Die Bundesregierung hat bereits im letzten Jahr zu dem Tätigkeitsbericht Stellung genommen und sich zu den Einschätzungen des Bundeskartellamtes geäußert (BT-Drs. 18/5210).

Der Tätigkeitsbericht 2013/2014 sowie der Jahresbericht 2014 des Bundeskartellamtes sind abrufbar unter www.bundeskartellamt.de. Anbei die wesentlichen Ergebnisse des Bundeskartellamtes und der Bundesregierung mit kommunalwirtschaftlicher Relevanz:

Wettbewerbssituation

Die Entwicklung der Energiemärkte habe sich insgesamt verbessert. Das Bundeskartellamt führt ein kontinuierliches Monitoring der Elektrizitätsmärkte durch. Danach habe sich die wettbewerbliche Situation auf den Stromerzeugungsmärkten, Stromgroßhandelsmärkten und Stromletztverbrauchermärkten im Berichtszeitraum weiter verbessert.

Der Marktanteil der vier absatzstärksten Unternehmen an der konventionellen Stromerzeugung in Deutschland und Österreich sei dabei spürbar im Vergleich zum Jahr 2010 zurückgegangen. Ursache der rückläufigen Marktmachtendenzen sei der Rückgang der Anteile der größten Unternehmen an den konventionellen Erzeugungskapazitäten sowie der deutschland- und europaweite Überschuss an Stromerzeugungskapazitäten, der weit über das hinausgehe, was zur Deckung der Stromnachfrage benötigt werde. Ein zunehmender Anteil der Stromnachfrage werde mit der Einspeisung durch erneuerbare Energien gedeckt.

Aus Sicht der Bundesregierung belegt die positive Einschätzung der Wettbewerbsentwicklungen im Energiemonitoring, dass die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen im Energiewirtschaftsrecht sowie ihre Anwendung durch Bundeskartellamt bzw. Bundesnetzagentur und Gerichte die richtigen Instrumente sind, um zur weiteren Verbesserung der wettbewerblichen Situation beizutragen.

Das Bundeskartellamt spricht sich gegen die Einführung von Kapazitätsmärkten zur Sicherung und Finanzierung konventioneller Kraftwerke aus. Alle Modelle würden eine hohe Komplexität aufweisen und damit eine erhebliche Gefahr von Regulierungsversagen mit sich bringen. Darüber hinaus seien diese nur schwer mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes vereinbar. Nationale Kapazitätsmärkte führen zu neuen erheblichen Wettbewerbsverzerrungen. Es bestünde die Gefahr, dass ein Subventionswettbewerb ausgelöst werde und Kraftwerke nur noch dort gebaut werden, wo die höchsten Kapazitätzahlungen zu erwarten seien. Besteht der Wunsch die Versorgungssicherheit in einer Übergangsphase zusätzlich abzusichern, könne eine Kapazitätsreserve eingeführt werden.

Die Bundesregierung stimmt mit der Ansicht des Bundeskartellamts überein, dass Wettbewerbsmechanismen bei der Förderung von erneuerbaren Energien mit der EEG-Novelle 2014 gestärkt wurden. Die Bundesregierung sieht wie das Bundeskartellamt Forderungen nach der Einführung von Kapazitätsmärkten im Bereich der konventionellen Stromerzeugung kritisch. Angesichts der im Strommarkt derzeit bestehenden erheblichen Überkapazitäten sei die Notwendigkeit von Kapazitätsmärkten nicht akut.

Das Bundeskartellamt stellt wettbewerbliche Defizite in den Bereichen der Fernwärme und des Heizstroms fest. Bei den Unternehmen, gegen die Verfahren eröffnet worden sind, würden allerdings nicht unbedingt alle Versorgungsgebiete auffällig hohe Erlöse aufweisen. Zudem könnten hohe Erlöse auch sachlich zu rechtfertigen sein – beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Erzeugungs- und Netzstrukturen, die entsprechende Kostenunterschiede begründen.

Zu berücksichtigen sei außerdem, dass Fernwärme, die in KWK-Anlagen zusammen mit Elektrizität erzeugt wird, ein Kuppelprodukt sei. Die Bundesregierung hält stichprobenhafte Überprüfungen und Verfahren gegen Unternehmen mit sehr hohen Preisen mangels ausreichender wettbewerblicher Kontrolle im Markt weiterhin durch die Kartellbehörden notwendig.

Wettbewerbsaufsicht und Kartellverfolgung

Gesellschaftlich und politisch stoße dieser Trend bisher auf wenig Kritik. Aus wettbewerblicher Sicht finde jedoch zu wenig Beachtung, dass das wirtschaftliche Engagement der Kommunen zu Lasten privater Unternehmen und somit auch der Verbraucher gehen könne. Trete der Staat als Marktteilnehmer auf, könne dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Wettbewerbsvorteile kommunaler Unternehmen ergäben sich unter anderem daraus, dass sie weniger stark als private Unternehmen dem Druck der Kapitalmärkte ausgesetzt sind. Es bestünde die Gefahr, dass effizientere und innovativere private Wettbewerber infolgedessen aus dem Markt gedrängt werden. Zum anderen berge die Doppelrolle der Kommunen als Marktteilnehmer und Hoheitsträger ein erhöhtes Diskriminierungspotenzial gegenüber privaten Wettbewerbern.

Zahlreiche kartellrechtliche Verfahren im Bereich der Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen würden bele-

gen, dass Kommunen bei der Ausschreibung der Wegenutzungsrechte Anreize haben, das eigene kommunale Stadtwerk gegenüber privaten Wettbewerbern zu bevorzugen. Bestrebungen, den rechtlichen Rahmen für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen zu lockern, seien daher aus wettbewerblicher Sicht mit Sorge zu betrachten. Auch derzeit diskutierte Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), die darauf abzielen, dass bei der Konzessionsvergabe neben den Zielen des EnWG auch kommunale Interessen maßgeblich berücksichtigt werden dürften oder die Inhouse-Vergabe von Energiekonzessionen von der Ausschreibungspflicht freigestellt wird, seien aus wettbewerblicher Sicht kritisch zu beurteilen. Sie würden den Wettbewerb um Wegenutzungsrechte erheblich schwächen oder sogar verhindern.

Das Bundeskartellamt führt dabei das Missbrauchsverfahren gegen die Stadt Mettmann an, in dem dieser unter sagt wurde, die Wegenutzungsrechte für das Elektrizitäts- und das Gasnetz im Stadtgebiet ohne ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren „inhouse“ an ihr eigenes Tochterunternehmen zu vergeben. Zudem verwies die Behörde auf das Beschwerdeverfahren gegen das Land Berlin sowie die am 9.12.2014 entschiedene Klage beim Landgericht Berlin, die dem Land untersagte, die Wegerechte für das Gasversorgungsnetz in Berlin an die BerlinEnergie zu vergeben.

Anhand der Zusagenentscheidung im Verfahren gegen die Gemeinde Cölbe habe das Bundeskartellamt verdeutlicht, dass bei den Verfahren der Kommunen zur Suche eines neuen Wegenutzungsberechtigten auf die Wahrung des Geheimwettbewerbs zu achten ist. Schließlich führte das Bundeskartellamt die im Januar 2015 erlassene Verfügung gegen die Stadt Titisee-Neustadt wegen Missbrauchs ihrer marktbeherrschenden Stellung bei der Vergabe ihrer Wegerechte für Stromnetze auf. Gegen die Entscheidung hat die Stadt Titisee-Neustadt Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt. Der wegen der Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde erhobene Antrag auf Verfahrensaussetzung habe das Bundeskartellamt abgelehnt.

Wasserpreise und -gebühren

Das Bundeskartellamt habe in den beiden vergangenen Jahren 79 Verfahren im Bereich der Missbrauchsaufsicht abgeschlossen. In jüngerer Vergangenheit wurde insbesondere eine Reihe von Missbrauchsverfahren gegen Wasserversorger geführt, in deren Folge die Wasserpreise erheblich gesenkt wurden. Im Verfahren gegen die Berliner Wasserbetriebe (BWB) habe das Bundeskartellamt mit einer inzwischen rechtskräftigen Preissenkungsverfügung sowie einem Vergleichsvertrag von Mai 2014 dafür gesorgt, dass die Berliner Wasserkunden von 2012 bis 2018 um insgesamt rund 440 Millionen Euro entlastet werden.

Darüber hinaus wird das 2012 eingeleitete Preismissbrauchsverfahren gegen die Wuppertaler Stadtwerke GmbH sowie die Preissenkungsverfügung der baden-württembergischen Landeskartellbehörde gegen den Wasserversorger der Stadt Calw (Energie Calw GmbH) genannt, die zum wiederholten Male dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorliege. Verschiedene Was-

serversorger, deren Wasserpreise nach kartellrechtlicher Prüfung wegen missbräuchlicher Überhöhung abgesenkt worden waren, seien über den Umweg einer sog. Rekommunalisierung in das öffentliche Gebührenrecht geflüchtet.

Die Bestrebungen mittels Anwendung der kartellrechtlichen Kontrolle auch auf Gebühren setzende Unternehmen entgegen zu wirken (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 18. Oktober 2011, Aktenzeichen: KVR 9/11, „Niederbarnimer Wasserverband“), wurden durch die 8. GWB-Novelle unterbunden. Durch die Herausnahme der öffentlich-rechtlichen Gebühren aus der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht werde kommunalen, gebührenerhebenden Monopolunternehmen nun ein weiterer Spielraum bei der Gestaltung der Entgelte eingeräumt, als den privaten Anbietern.

Die Bundesregierung begrüßt das konsequente Vorgehen des Bundeskartellamts im Bereich der Trinkwasserversorgung. Da bei den Versorgungsnetzen für Trinkwasser eine Durchleitung aus technischen und hygienischen Gründen regelmäßig nicht möglich sei, bilde der Bereich der Endkundenbelieferung ein natürliches Monopol. Anders als in den Bereichen Telekommunikation, Post, Energie und Verkehr könne eine Regulierung nicht durch eine Normierung des Zugangs zum Netz erfolgen.

Anmerkung

Die kommunalen Spitzenverbände treten einer solch streng wettbewerbspolitischen Sichtweise auf die kommunalwirtschaftliche Betätigung in Bereichen der Daseinsvorsorgeleistungen immer wieder ausdrücklich entgegen. Eine kritische Auseinandersetzung und Positionierung mit den Argumenten, die die Bundeskartellbehörde in ihrem Tätigkeitsbericht aufgreift, ist erst anlässlich des veröffentlichten 20. Hauptgutachtens der Monopolkommission erfolgt (vgl. DStGB-Aktuell Nr. 1915-05).

Es wird deutlich gemacht, dass eine solche Sichtweise dem heutigen Verständnis und Erwartungen der Bürger, Wirtschaft und Gesellschaft an die Erbringung kommunaler Daseinsvorsorgeleistungen nicht gerecht wird und der bestehende Rechtsrahmen durch das Landesrecht eine effektive Kontrolle des Wettbewerbsrechts gewährleistet und den Transparenzanforderungen bereits ausreichend Rechnung trägt.

Az.: II gr-oe

Mitt. StGB NRW September 2015

454

Studie zu EEG-Ausschreibung und Bürgerenergieprojekten

Das Bündnis Bürgerenergie (BBEn) hat eine Studie zu den Auswirkungen der Ausschreibungen für Erneuerbare Energien in Auftrag gegeben, die feststellen sollte, ob damit Hemmnisse für die Bürgerenergie verbunden sind, die sich „überwinden“ lassen. Die in dieser Woche veröffentlichten Ergebnisse zeigen, dass durch die Ausschreibungen neue hohe Risiken und weitere Hemmnisse für Investoren entstehen, die speziell für Bürgerenergieakteure – die in der Regel klein sind, wenige Projekte durchfüh-

ren und meist nur vor Ort aktiv sind – systematisch kaum zu schultern sind.

Hemmnisse und Risiken

Um an einer Auktion teilnehmen zu können, seien etwa bei einem Windpark an Land Vorleistungen von 100.000 bis 300.000 Euro zu erbringen. Im Falle des Scheiterns im Rahmen der Ausschreibung seien diese Planungskosten, die im Fall einer späten Ausschreibung, beispielsweise nach Erteilung der Bundesimmissionsschutzgenehmigung, angefallen sind, verlorene Investitionen, die nicht wie bei größeren Projektierern durch ein größeres Portfolio an weiteren Projekten wieder hereingeholt werden könnten. Die Möglichkeit der Risikostreuung bleibe gegenüber größeren Akteuren gering.

Besteht die Möglichkeit, an mehreren Ausschreibungsrunden teilzunehmen, komme das Risiko des unsicheren Zeitpunktes des Betriebsbeginns hinzu. Damit entsteht die Unsicherheit, wann das Projekt gebaut und durch den Stromverkauf Erlöse erzielt werden können. Auch in der Zeit nach der ersten Ausschreibungsrunde, wenn das Projekt ansonsten fertig geplant ist, fallen Kosten an. So muss das Eigenkapital der Bürger in der Regel verzinst und Mitarbeiter müssen finanziert werden. Größere Akteure können mit dieser Situation flexibler umgehen als kleine.

Bis kurz vor der Abgabe eines Angebotes sei unklar, mit welcher Vergütungshöhe man sich beteiligt und welche Erlöse im Falle eines Zuschlags zu erwarten sind. Den Bürgern als Eigenkapitalgeber können somit nur sehr vage Angaben zur Verfügung gestellt werden, mit welchen Renditen sie im Falle eines Zuschlags rechnen können. Zwar sei es nicht neu, dass auch in einer späten Phase der Vorplanung Projekte scheitern oder verspätet in Betrieb gingen. Die Wahrscheinlichkeit sei jedoch bislang relativ gering und für Bürger besser abschätzbar und weniger abschreckend als ein Ausschreibungssystem. Auch die Unsicherheiten bezüglich der späteren Vergütungshöhe sind in einem Ausschreibungssystem deutlich höher, da die Degression nach EEG 2014 relativ einfach und gut abgeschätzt werden könne.

Völlig neue Risiken entstünden, wenn das Projekt einen Zuschlag erhalten habe und eine Pönale drohe.

Ein Hemmnis zur Teilnahme an Ausschreibungen stelle der steigende Bürokratieaufwand dar. Dieser ist für Bürgerenergieorganisationen schwerer umzusetzen, da sich insbesondere kleine Organisationen keine Ausschreibungsexperten leisten können. Ferner werde das Projektmanagement erschwert, insbesondere das Einwerben von Kapital.

Ausnahmeregelungen

Die Studie empfiehlt vor dem Hintergrund und in Anbetracht des Ziels im EEG 2014, bei der Umstellung auf Ausschreibungen die Akteursvielfalt zu erhalten, Ausnahmeregelungen für kleinere Akteure zu schaffen. Die EU-Kommission sehe solchen Ausnahmen ausdrücklich in ihrer neuen Leitlinie für Umwelt- und Energiebeihilfen vor. Danach könnten Onshore-Windparks mit bis zu sechs Megawatt oder Solarparks mit bis zu ein Megawatt von

der Ausschreibungspflicht ausgenommen und mit einer Vergütung nach dem EEG 2014 bedacht werden. Nutze der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Abweichung vom Ausschreibungsprinzip nicht, sei davon auszugehen, dass die Bürgerenergie ihre bisherige wichtige Rolle bei der Energiewende verlieren werde, die Akzeptanz für diese insgesamt sinken werde und der Wettbewerb im Strommarkt abnehme.

Die Studie ist im Internet unter www.buendnis-buergerenergie.de, Rubrik „Publikationen / Studien“ abrufbar.

Anmerkung

Die Studie bestätigt die von kommunaler Seite bestehenden Bedenken, dass kleinere Anlagenbetreiber aus dem Bereich von Bürgern und Kommunen, die weniger Markterfahrung haben und nicht von Größeneffekten profitieren können, grundsätzlich einen Nachteil im Ausschreibungsverfahren erfahren. Dies hat sich auch nach der ersten Ausschreibungsrunde im Bereich der Photovoltaikfreiflächen gezeigt. Diese konnten sich, sofern sie die Voraussetzungen für eine Beteiligung an der Ausschreibung erfüllt haben, gegenüber den übrigen Projektierern mit ihren Geboten nicht durchsetzen.

Der Markteintritt und der Zugang zur Förderung werden damit diesen Akteursgruppen deutlich erschwert, was die Studie noch einmal ausdrücklich belegt. Vor diesem Hintergrund ist es auch aus kommunaler Sicht erforderlich, für die Ausschreibungsverfahren entsprechende Ausnahmeregelungen für Kleininvestoren zu schaffen. Insbesondere sollte eine ausreichend hohe Bagatellgrenze eingeführt werden, mit der eben gerade diese Projekte von der verpflichtenden Teilnahme ab Ende 2016 bzw. 2017 befreit werden.

Az.: II gr-oe

Mitt. StGB NRW September 2015

455

Umsatzsteuerliche Einstufung von Schwimmbädern

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 07.07.2015 folgende Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses veranlasst, die eine Auslegungslinie für die umsatzsteuerliche Behandlung von Schwimmbadleistungen vorgibt: „Ein Schwimmbad im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG muss dazu bestimmt und geeignet sein, eine Gelegenheit zum Schwimmen zu bieten. Dies setzt voraus, dass insbesondere die Wassertiefe und die Größe des Beckens das Schwimmen oder andere sportliche Betätigungen ermöglichen (vgl. BFH-Urteil vom 28.08.2014, V R 24/13, BStBl 2015 II S. 194). Die sportliche Betätigung muss nicht auf einem bestimmten Niveau oder in einer bestimmten Art und Weise, etwa regelmäßig oder organisiert oder im Hinblick auf die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, ausgeübt werden.“

Damit ist die im Zuge der Abgrenzung von Schwimmbad- zu Saunaleistungen aufgetauchte Frage, ob Schwimmbadleistungen grundsätzlich oder unter welchen Kriterien einer Umsatzsteuerermäßigung unterfallen, beantwortet. Diese hatte sich aufgrund der BFH- Entscheidung vom

28.08.2014 - VR 24/13 - (sog. „Floating- Urteil“) ergeben. In dieser Entscheidung hatte der BFH ausgeführt, zwar ermäßige sich nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 Alternative 1 UStG die Steuer auf 7 v. H. für die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundenen Umsätze. Diese Vorschrift beruhe allerdings auf Art. 98 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 i. V. m. Anhang III Kategorie 14 MwStSystRL.

Danach könnten die Mitgliedstaaten das Überlassen von Sportanlagen einem ermäßigten Steuersatz unterwerfen. Der nationale Begriff des „Schwimmbades“ müsse dabei aber richtlinienkonform im Sinne einer Sportanlage ausgelegt werden. Ein Schwimmbad im Sinne einer Sportanlage müsse zur Ausübung einer sportlichen Betätigung geeignet und bestimmt sein. Anzeichen dafür seien z. B. die Unterteilung in Schwimmbahnen, die Ausstattung mit Startblöcken, eine angemessene Tiefe oder ein angemessenes Ausmaß des Schwimmbeckens (vgl. EuGH-Urteil vom 21. Februar 2013 C-18/12, Mesto amberk, UR 2013, 338, Rdnr. 34).

Kein Schwimmbad im Sinne einer Sportanlage sei daher eine Einrichtung, in der lediglich ein Erholungsbad genommen werden könne. Vor diesem Hintergrund schien eine dauerhafte Weiterführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für reine Spaßbäder oder Bäder ohne Sportanlagenausstattung zumindest nicht sicher.

Mit seiner klarstellenden Änderung hat das BMF eine extensive Interpretation des Begriffs „Sportanlage“ gewählt und betrachtet jegliche in einem Schwimmbad enthaltene Ausstattung, die zumindest ein Schwimmen ermöglicht, in diesem Zusammenhang als richtlinienkonform. Vorrichtungen, die eine wettkampftartige Ausübung des Schwimmsports ermöglichen, wie etwa die Unterteilung in Schwimmbahnen oder die Ausstattung mit Startblöcken sind hingegen nicht erforderlich. Diese Interpretation ist zu begrüßen und war im Vorfeld auch von den kommunalen Spitzenverbänden eingefordert worden.

Nach dem Verständnis der Geschäftsstelle wird es bei der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Schwimmbadleistungen im Lichte der Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses nicht erforderlich sein, dass die Anlagen eines Bades ausschließlich geeignet sein müssen, das Schwimmen zu erlauben. Auch bei Vorhandensein von Ruhe- und Erholungs- oder Kinderbecken mit niedrigem Wasserstand wird man von einer Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 Alternative 1 UStG ausgehen und eine unselbstständige Nebenleistung annehmen können. Dies jedenfalls, solange sich nicht aus den verschiedenen Arten der angebotenen Einrichtungen, ihrer Anordnung, ihrer Zahl und ihrer Bedeutung im Verhältnis zur Gesamteinrichtung eine andere Interpretation aufdrängt.

Das Schreiben des BMF wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Herunterladen bereit.

Az.: 41.6.8.1-003

Mitt. StGB NRW September 2015

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat eine Studie veröffentlicht, die die Entwicklung und die Potenziale von Genossenschaften in Deutschland untersucht. Danach ist seit 2007/2008 eine Trendwende hin zu mehr Genossenschaftsgründungen zu beobachten. Allein 2009 bis 2011 gab es 900 Neugründungen, vor allem im Bereich der Energiegenossenschaften. Der Genossenschaftsverband bleibe mit über 21,6 Mio. Mitgliedschaften die mitgliedstärkste Wirtschaftsorganisation Deutschlands.

Doch gerade im Bereich der Energiegenossenschaften führe der aktuelle Rechtsrahmen zu großen Unsicherheiten, die sich in geringeren Investitionen niederschlagen und Neugründungsaktivitäten hemmen würden. An der Stelle sollten Defizite der Rechtsformarchitektur behoben und insbesondere die Rahmenbedingungen für kleinere Initiativen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements deutlich verbessert werden. Aus kommunaler Sicht haben Genossenschaften eine besondere Bedeutung, weil sie spezifische lokale und regionale Bedürfnisse im Interesse der Bürger abdecken und dabei Wertschöpfungseffekte entstehen, die gerade im Energiebereich zu einer verbesserten Akzeptanz der Energiewende führen können.

Problemstellung und Zielsetzung

Die Studie untersucht die Entwicklungen, Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen von Genossenschaften in dem Zeitraum von 2000 bis zum Jahr 2013. Dabei geht sie davon aus, dass die Rechtsform der Genossenschaft erhebliches Lösungspotenzial für grundsätzliche und aktuelle Herausforderungen bietet. Vor dem Hintergrund wurde im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode verankert, dass „die Gründung von Genossenschaften wie andere Existenzgründungen gefördert und dazu geeignete Förderinstrumente entwickelt und bestehende angepasst werden sollen“. „Die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (zum Beispiel Dorfläden, Kitas, altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben) soll erleichtert werden und für solche Initiativen eine geeignete Unternehmensform im Genossenschafts- oder Vereinsrecht zur Verfügung stehen, die unangemessenen Aufwand und Bürokratie vermeidet.“

Laut der Studie könnten jedoch die jüngsten Entwicklungen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die offensichtliche Eignung der Genossenschaft in einem Missverhältnis zu der im Allgemeinen immer noch geringen Zahl an Neugründungen im Vergleich zu anderen Rechtsformen stehe. Vor diesem Hintergrund wurde die Kienbaum Management Consultants GmbH gemeinsam mit dem Seminar für Genossenschaftswesen der Universität zu Köln mit der Erarbeitung einer Studie zum Thema „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ beauftragt.

Bedeutung von Genossenschaften

Die Studie hebt die Bedeutung von Genossenschaften hervor. Es handele sich um Kooperationen, die in lokale

und regionale Zusammenhänge eingebunden seien und spezifische Bedürfnisse befriedigen würden. Diese Einbindung mache Genossenschaften zu wichtigen Akteuren der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Absicherung und Entwicklung. Sie haben sich immer wieder - insbesondere in Zeiten schnellen Wandels - gegenüber anderen Rechtsformen als besonders krisenfest erwiesen, seien aber auch in weniger krisenhaften Zeiten ein erfolgsversprechendes Geschäftsmodell.

In Deutschland zeichne sich das Genossenschaftswesen durch eine große Vielfalt aus. Diese seien nicht nur in traditionellen Wirtschaftszweigen wie der Kreditwirtschaft, der Landwirtschaft, dem Handel oder dem Handwerk eine bewährte Kooperationsform. Neugründungen seien in den letzten Jahren vor allem auch im Energiesektor, zudem in Wachstumsbranchen wie dem Dienstleistungssektor, in der Datenverarbeitung bzw. im Bereich der neuen Medien und im Bildungs- und Gesundheitswesen entstanden.

Entwicklungskurve

Seit 2000 sei die Zahl genossenschaftlicher Neugründungen in Deutschland kontinuierlich gestiegen. Die Neugründungsrate sei von 44 im Jahr 2000 auf 332 neugegründete Genossenschaften in 2013 angestiegen. Seit 2007 und damit ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform des Genossenschaftsgesetzes Mitte 2006 sei ein durchschnittlicher Zuwachs der Neugründungsrate um rund 24 Prozent zu verzeichnen, welcher seither jedoch im Trend gefallen und seit 2012, bei weiterhin hohen Neugründungszahlen, leicht rückläufig sei.

Der Neugründungsboom seit 2007 könne im Wesentlichen auf die dynamischen Neugründungsaktivitäten im Bereich der gewerblichen Genossenschaften und zwar insbesondere im Bereich der Energiegenossenschaften zurückgeführt werden. Im Zuge dessen sei auch ein Image- bzw. Wahrnehmungswandel der Genossenschaft innerhalb der Bevölkerung zu beobachten. Wurden Genossenschaften vormals als überkommen und unmodern angesehen, werden sie heute als zukunftsfähiger und bürgernahe Unternehmenstyp wahrgenommen.

Ende 2013 gab es in Deutschland ca. 7.900 genossenschaftliche Unternehmen, die von über 21,6 Mio. Mitgliedschaften getragen wurden. Der Genossenschaftsverband bleibe damit die mitgliedstärkste Wirtschaftsorganisation in Deutschland. Genossenschaftsanteile sind die am stärksten verbreitete Form der direkten Beteiligung der Bevölkerung am Produktivkapital.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben in der Vergangenheit das genossenschaftliche Neugründungsgeschehen maßgeblich beeinflusst. Die Novelle des Genossenschaftsgesetzes von 2006 habe die Bedingungen vor allem für kleinere Genossenschaften verbessert sowie deren Gründung erleichtert. Nachdem vorher die Zahl der aufgelösten Genossenschaften die der neu gegründeten überwog, sei seit 2007/2008 eine Trendwende hin zu mehr Genossenschaftsgründungen zu beobachten. Allein

im Zeitraum von 2009 bis 2011 wurden 900 Genossenschaften neu gegründet, vor allem im Bereich der Energiegenossenschaften. Als entscheidende Ursache für den Gründungsboom von Energiegenossenschaften wird deren Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) angesehen.

Doch die Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen würden sich gerade auf den Neugründungstrend im Energiebereich am stärksten auswirken. Derzeit würden Energiegenossenschaften insbesondere von der aktuellen EEG-Novelle negativ beeinflusst. Diese liege unter anderem an den neuen Regelungen der Eigenversorgung und der Direktvermarktungspflicht. Es herrsche große Unsicherheit, die sich bei den bestehenden Energiegenossenschaften in geringeren als geplanten Investitionen niederschlagen und sicherlich auch die Neugründungstätigkeiten hemmen werden. Zur Verunsicherung der Energiegenossenschaften habe auch die Einführung des am 22. Juli 2013 in Kraft getretenen Kapitalanlagegesetzbuches (KAG) sowie der Ende Juli 2014 vorgelegte Referentenentwurf für ein Kleinanlegerschutzgesetz des Bundesfinanzministeriums und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz beigetragen, auch wenn Genossenschaften letztendlich von der ursprünglich auch für sie geplanten Prospektspflicht ausgenommen wurden.

Handlungsempfehlungen

Die Studie sieht deutliche Verbesserungs- und Entwicklungspotenziale mit Blick auf Möglichkeiten zur Erhöhung der Attraktivität der Rechtsform der Genossenschaft, zur Erleichterung bzw. Vereinfachung der Gründung von Genossenschaften sowie zur Beseitigung möglicher Benachteiligungen von Genossenschaften gegenüber anderen Rechtsformen.

So könnten insbesondere die Genossenschaftsverbände und die genossenschaftlichen Prüfungsverbände den insbesondere für kleinere Genossenschaften hohen zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Aufwand des genossenschaftlichen Prüfungsregimes reduzieren. Sie sollten die Möglichkeit prüfen, die Kosten für die Gründungsberatung und -begutachtung für kleine Genossenschaften zeitlich zu strecken. Um die Genossenschaft als Option bei Unternehmensgründungen fest zu etablieren, sei mehr Beratung zentral. Hierfür sei die stärkere Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, Ländern, Verbänden und Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern entscheidend.

Die öffentliche Förderung von Genossenschaften müsse verbessert und mit der Förderung anderer Rechtsformen im Ergebnis gleichgestellt werden. Die Genossenschaft sollte grundsätzlich als juristische Person gefördert werden. Um genossenschaftliche Existenzgründungen zu fördern, könnte den Mitgliedern ein Wahlrecht eingeräumt werden zwischen dem Status als Selbstständige und dem als Angestellte. Es sollten neue Förderprogramme für Existenzgründungen und Fördergenossenschaften entstehen, die in allen Bereichen positive Effekte auf das Gründungsgeschehen entfalten können.

Schließlich könnten die Rahmenbedingungen für Genossenschaften verbessert werden, indem entweder die genossenschaftlichen Prüfungsverbände eine freiwillige Selbstbindung eingehen würden oder Änderungen innerhalb oder außerhalb des Genossenschaftsgesetzes vorgenommen werden.

Die Studie ist auf der Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums unter www.bmwi.de (Mediathek/Publikationen / März 2015) abrufbar.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2015

457

Weißbuch „Strommarkt für die Energiewende“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat das Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ veröffentlicht. Hierin spricht sich das BMWi klar für eine Weiterentwicklung des Strommarktes hin zu einem Strommarkt 2.0 und gegen die Einführung eines Kapazitätsmarktes aus. Im Strommarkt 2.0 refinanzieren sich die benötigten Kapazitäten über bestehende Marktmechanismen. Das Weißbuch enthält Eckpunkte für 20 Maßnahmen, mit denen der Strommarkt 2.0 umgesetzt wird, beispielsweise:

- *Freie Preisbildung garantieren:* Der Grundsatz der freien Preisbildung beim Stromhandel soll im EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) verankert werden. Denn Preise senden wichtige Informationen an die Marktteilnehmer. Nur so kann angezeigt werden, wie knapp der Strom zu einem Zeitpunkt ist.
- *Versorgungssicherheit überwachen:* Ein fortlaufendes Monitoring wird mit den neusten Methoden überwachen, ob die Versorgung tatsächlich sicher ist.
- *Kapazitätsreserve einführen:* Diese sichert die Stromversorgung gegen nicht vorhersehbare Ereignisse ab.
- *Regelleistungsmärkte weiterentwickeln:* Um das System jederzeit stabil zu halten und Prognosefehler auszugleichen, nutzen die Übertragungsnetzbetreiber Regelleistung. Mehr Anbieter sollen nun Zugang zu den Regelleistungsmärkten bekommen. Dies erhöht den Wettbewerb auf diesen Märkten und senkt damit die Kosten.

Das BMWi wird das Weißbuch mit den relevanten Akteuren unmittelbar nach der Sommerpause im Rahmen der Plattform Strommarkt diskutieren. Stellungnahmen können zudem bis zum 24. August an folgende E-Mail-Adresse geschickt werden:

weissbuch-strommarkt@bmwi.bund.de.

Dem Weißbuch folgt die gesetzliche Umsetzung. Im Oktober soll der Entwurf des Strommarktgesetzes im Kabinett beschlossen werden. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren soll im Frühjahr 2016 abgeschlossen werden. Das Weißbuch ist für die Mitgliedstädte und -gemeinden im StGB NRW-Internetangebot (Mitgliederbereich) unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > [Daseinsvorsorge](#) abrufbar.

Az.: II/3 809-00

Mitt. StGB NRW September 2015

Die Bertelsmann Stiftung hat eine Studie zum Thema „Kommunale Sozialausgaben – Wie der Bund sinnvoll helfen kann“ vorgestellt. Diese enthält Darlegungen zur Entwicklung der kommunalen Sozialausgaben und einen Vorschlag, über welchen Weg die vom Bund zugesagten 5 Mrd. Euro/Jahr an die Kommunen fließen sollen, nämlich vollständig über eine Kostenübernahme des Bundes bei den Kosten der Unterkunft (KdU). Dies stößt auf die Kritik des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) und des StGB NRW.

Die Studie der Bertelsmann Stiftung analysiert und beschreibt die Strukturen und Inhalte der sozialen Leistungssysteme und belegt, dass die kommunalen Sozialausgaben in den vergangenen zehn Jahren über 50 Prozent angestiegen sind. Im Jahr 2014 lagen die kommunalen Sozialausgaben bei insgesamt 78 Mrd. Euro, zehn Jahre vorher hatten sie im Jahr 2004 bei 50 Mrd. Euro gelegen. Problematisiert wird die Frage, wie der Bund die im Koalitionsvertrag zugesagte Finanzentlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich umsetzen soll.

Ausgangspunkt ist dabei der Umstand, dass nach den Entscheidungen in den Föderalismusreformen I und II eine finanzielle Beteiligung des Bundes an kommunalen Kosten grundsätzlich an verfassungsrechtlichen Hürden scheitert, aber auch administrative, fiskalische und politische Probleme zu lösen hat. Direkte Finanzzuweisungen vom Bund an die Kommunen sind verfassungsrechtlich nicht möglich. Die Zahlungen müssen über die Länderhaushalte erfolgen, welche die Verteilung eigenständig regeln. Daraus resultieren Möglichkeiten der direkten oder indirekten „Abschöpfung“, so die Bertelsmann-Stiftung in ihren Ausführungen. Damit hat der Bund kaum einen Einfluss auf die Nettoentlastungswirkung, die in den kommunalen Haushalten ankommt.

Untersucht wird in der Studie, welche Sozialkosten der Bund den Kommunen von der Schulter nehmen könnte. Im Ergebnis kommt die Studie zu dem Schluss, dass aus dem Katalog kommunaler Sozialleistungen die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II der am besten geeignete Weg seien, um durch Kostenübernahme des Bundes eine kommunale Finanzentlastung zu erreichen.

Begründet wird dies vor allem damit, dass die KdU die Haushalte der Kreise und kreisfreien Städte maßgeblich belasteten, die SGB-II-Quote als zentraler Armutsindikator der Städte und Kommunen diene, die Kosten der Unterkunft eine reine Geldleistung sind, die über Wohnungsstandards und Mietspiegel einfach steuerbar sei. Daher schlägt die Studie vor, dass der Bund seinen Finanzierungsanteil an den KdU ab dem Jahr 2018 um die zugesagten 5 Mrd. im Jahr aufstocken sollte. Der Finanzierungsanteil des Bundes bei den KdU würde dann von aktuell bundesweit 28 Prozent auf ca. 65 Prozent ansteigen.

Dies führte u.a. zu der Konsequenz, dass die KdU zur Bundesauftragsverwaltung würde. Die Studie kritisiert selbst, dass die bestehende Bundesauftragsverwaltung nach Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG als Steuerungsform für den Bund nicht geeignet sei und zudem die kommunale Selbstverwaltungsautonomie einschränke. Die Bertelsmann-Stiftung fordert daher, dass Bund, Länder und Kommunen ein neues föderales Steuerungsverfahren entwickeln müssten, welches auf messbaren Indikatoren örtlicher Belastungen basiert und ein bundesweites Monitoring erlaubt. Bei der Kostenübernahme des Bundes bei der Grundsicherung im Alter sei es versäumt worden, ein solches neues Steuerungsinstrument einzuführen.

Bewertung

Die Studie beschreibt zutreffend eine der wichtigsten Ursachen für kommunale Finanzprobleme: die kommunalen Sozialausgaben mit neuem Rekordniveau in jedem Jahr. An diesem Befund hat auch die günstige Konjunktorentwicklung in den letzten Jahren nichts geändert. Durch die hohen Soziallasten in vielen Kommunen verbleibt diesen kaum eigener Handlungsspielraum, in einige Kommunen werden mehr als 50 Prozent des Etats für Sozialleistungen ausgegeben.

Die Belastung der Kommunalhaushalte durch Sozialleistungen ist bundesweit aber sehr unterschiedlich. Am geringsten ist sie in Baden-Württemberg mit durchschnittlich 31 Prozent, am höchsten in Nordrhein-Westfalen mit 43 Prozent. Dadurch würde eine Kostenübernahme des Bundes bei den KdU - wie von der Bertelsmann Stiftung vorgeschlagen - in Höhe von 5 Mrd. Euro/Jahr auch sehr unterschiedliche kommunale Kostenentlastungen zur Folge haben. Zwar würden die 5 Mrd. Kostenentlastung des Bundes in ihrer Streuwirkung vorrangig Kommunen mit hohen Sozialkosten erreichen. Diese sind im Bundesgebiet aber sehr heterogen verteilt, sowohl von den Fallzahlen, als auch von den jeweiligen Fallkosten her betrachtet.

Der Vorschlag der Studie führt zur Rechtsfolge der Bundesauftragsverwaltung bei der KdU. Diese Konsequenz wird auch in der Studie selbst kritisiert. Allerdings enthält diese keine Vorschläge, wie man in der Praxis damit umgehen soll. Die Vorschläge, dazu gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen ein neues „Steuerungsinstrument“ einzuführen, sind sehr vage gehalten. Die Idee, eine modifizierte Form der Bundesauftragsverwaltung einzuführen, könnte durchaus diskutiert werden. Allerdings muss dabei klar sein, dass dann schwierige verfassungsrechtliche Fragen im föderalen Gefüge aufgeworfen und praxisgerecht beantwortet werden müssen. Zudem müssten für diese sowohl im Deutschen Bundestag, als auch im Bundesrat verfassungsändernde Mehrheiten erreicht werden.

Zudem erwarten StGB NRW und DStGB, dass mit der vom Bund zugesagten Finanzentlastung von 5 Mrd. Euro/Jahr alle Kommunen erreicht werden. Alleine eine Kostenübernahme bei den KdU würde aber nur die Haushalte der Kreise und kreisfreien Städte erreichen. Ob dann Kreisumlagen gesenkt würden, bliebe ungewiss. Daher ist

eine Kostenübernahme des Bundes bei kommunalen Sozialkosten zwar ein diskussionswürdiger Ansatzpunkt.

Zugleich muss jedoch auch und in einem größeren Umfang die gemeindliche Steuerkraft gestärkt werden, zum Beispiel über höhere kommunale Einkommen- oder Umsatzsteueranteile oder eine Absenkung der Gewerbesteuerumlage zu Gunsten der Gemeinden. Dies würde zu einer Stärkung der Kommunen insgesamt führen. Eine gestärkte gemeindliche Steuerkraft kommt zudem im Rahmen des Systems der Kreisumlageberechnung mittelbar auch den Kreishaushalten zu Gute.

Die Studie und weitere Informationen der Bertelsmann Stiftung sind im Internet unter www.bertelsmannstiftung.de abrufbar.

Az.: 41.9.2-001

Mitt. StGB NRW September 2015

459 Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit von der Umsatzsteuer

Aus Anlass der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf eines § 2b Umsatzsteuergesetz am 29.06.2015 (vgl. Mitt. Nr. 328 v. 07.05.2015) haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, die Kultusministerkonferenz, der Verband der Universitätsklinika Deutschlands, der Verband kommunaler Unternehmen und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Die Verbände haben nachdrücklich darum gebeten, im Rahmen des geplanten Gesetzgebungsverfahrens die aufgrund der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Umsatzsteuerbarkeit der – alle unterzeichnenden Verbände, Organisationen und Institutionen in ihrer Aufgabenwahrnehmung betreffenden - Zusammenarbeit im hoheitlichen Bereich (sog. Beistandsleistung) notwendige Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorzunehmen. Durch die Breite der Partnerverbände wurde deutlich gemacht, dass es um ein Anliegen geht, dass auch über den kommunalen Bereich hinaus für die öffentliche Aufgabenerfüllung Bedeutung hat.

Die Stellungnahme kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Umsatzsteuer abgerufen werden.

Az.: 41.6.5.5.2-001/003 Mitt. StGB NRW September 2015

460 Bundesgerichtshof zu kommunalem Swap-Geschäft

Am 28.04.2015 wurde zum ersten Mal ein Fall zu einem kommunalen Swap-Geschäft vor dem Bundesgerichtshof (BGH) verhandelt. Dabei hat sich der BGH mit den Pflichten von Banken beschäftigt, die eigene Zinssatz-Swap-Verträge empfehlen. Das Urteil des BGH vom 28.04.2015 zu Swap-Geschäften im kommunalen Bereich liegt nun in abgesetzter Form vor (Az. XI ZR 378/13) und ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB

NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > [Finanzmanagement](#) abrufbar. Der Bundesgerichtshof hat zu dem Urteil folgende Leitsätze formuliert:

- *BGB §§ 311, 320 ff., 134 GO NRW §§ 75 ff., 90 Abs. 2 Satz 2:* Swap-Geschäfte einer nordrhein-westfälischen Gemeinde, die ausschließlich der Erzielung eines Spekulationsgewinns dienen, sind weder wegen einer Überschreitung des der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreises unwirksam noch wegen eines Verstoßes gegen ein etwaiges gemeindliches Spekulationsverbot nichtig.
- *BGB §§ 311, 320 ff., 138 Aa:* Ein Swap-Geschäft ist sittenwidrig und nichtig, wenn es darauf angelegt ist, den Vertragspartner der Bank von vornherein chancenlos zu stellen (Anschluss an Senatsurteile vom 9. März 2010 - XI ZR 93/09, BGHZ 184, 365 Rn. 26, vom 13. Juli 2010 - XI ZR 28/09, WM 2010, 1590 Rn. 39 und vom 12. Oktober 2010 - XI ZR 394/08, WM 2010, 2214 Rn. 40).
- *BGB §§ 311, 320 ff., 280 Abs. 1:* Die beratende Bank ist im Zweipersonenverhältnis grundsätzlich bei allen Swap-Geschäften, denen kein konnexes Grundgeschäft zugeordnet ist, verpflichtet, unter dem Gesichtspunkt eines schwerwiegenden Interessenkonflikts über die Einpreisung eines anfänglichen negativen Marktwerts und dessen Höhe aufzuklären (Fortführung von Senatsurteil vom 22. März 2011 - XI ZR 33/10, BGHZ 189, 13 Rn. 38).
- *BGB §§ 311, 320 ff., 280 Abs. 1, § 249 Abs. 1 Ba, Ca:* Ist Schadensereignis eine Beratungspflichtverletzung anlässlich des Abschlusses konkreter Swap-Geschäfte, können Vorteile, die aus zu anderen Zeiten geschlossenen Swap-Verträgen aufgrund einer gesonderten Beratung resultieren, auch bei Gleichartigkeit der Pflichtverletzung mangels Nämlichkeit des Schadensereignisses im Zuge der Vorteilsausgleichung keine Berücksichtigung finden.
Das gilt auch, wenn den Swap-Geschäften der Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte zugrunde liegt (Fortführung von Senatsbeschlüssen vom 22. Januar 2013 - XI ZR 471/11, NJW-RR 2013, 948 Rn. 11 und - XI ZR 472/11, juris Rn. 11). Verhält sich der Vertragspartner der Bank in seiner Reaktion auf die immer gleiche Pflichtverletzung widersprüchlich, indem er an für ihn günstig verlaufenden Geschäften festhält, während er ihm nachteilige Geschäfte rückabzuwickeln sucht, ist dies bei der Prüfung der haftungsbegründenden Kausalität zu würdigen (Bestätigung von Senatsurteil vom 8. Mai 2012 - XI ZR 262/10, BGHZ 193, 159 Rn. 50).
- *BGB § 280 Abs. 1, §§ 242 Ba, 249 Abs. 1 Fa, §§ 215, 853:* Das Leistungsverweigerungsrecht aus §§ 242, 249 Abs. 1 BGB, mit dem der Schuldner eine Forderung des Gläubigers abwehrt, die der Gläubiger durch eine zum Schadenersatz verpflichtende Pflichtverletzung erlangt hat, verjährt außerhalb des Anwendungsbereichs des § 853 BGB mit dem zugrundeliegenden Anspruch auf Aufhebung der Forderung aus § 280 Abs. 1 BGB.

Nach der Aufhebung und Zurückverweisung wird das Berufungsgericht in der Sache neu entscheiden. Eine Grundsatzentscheidung zur Frage der rechtlichen Bewertung von Swap-Geschäften im kommunalen Bereich, wie sie von dieser BGH-Entscheidung teilweise erhofft wurde, ist damit noch nicht getroffen. Gleichwohl hat der BGH seine Rechtsansichten zu entscheidungserheblichen rechtlichen Fragestellungen ausführlich dargelegt. Nach den durch das Berufungsgericht nun zu treffenden Tatsachenfeststellungen im konkreten Fall und der dann folgenden Entscheidung werden sich eventuell Schlussfolgerungen für die allgemeine juristische Bewertung von kommunalen Swap-Geschäften ergeben.

Az.: 41.5.7-001/004 Mitt. StGB NRW September 2015

461 Finanzgericht Berlin-Brandenburg zur Berliner Übernachtungsteuer

Ein Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Pflicht zur Zahlung der in Berlin seit dem 01.01.2014 erhobenen Übernachtungsteuer ist vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 03.06.2015 (Aktenzeichen 5 V 10344/14) abgewiesen worden. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte die Betreiberin eines in Berlin ansässigen Hotels verfassungsrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der nach dem Übernachtungssteuergesetz - ÜnStG - erhobenen und auch als City-Tax bezeichneten Steuer geäußert. Das Land Berlin, so die Antragstellerin, verfüge nicht über eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz, da die Steuer als Verbrauchsteuer mit der auf bundesrechtlicher Grundlage erhobenen Umsatzsteuer vergleichbar sei.

Der Landesgesetzgeber schöpfe zu Unrecht die den Beherbergungsbetrieben vom Bundesgesetzgeber zu konjunkturellen Zwecken zugestandene Entlastung wieder ab. Das Gesetz könne auch praktisch nicht umgesetzt werden, da der Beherbergungsbetrieb die Gäste nach dem Anlass ihrer Reise befragen müsse, ohne die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können. Damit sei der Beherbergungsbetrieb dem Risiko ausgesetzt, bei einer späteren Überprüfung die Steuerschuld nicht auf die Gäste abwälzen zu können.

Das Gericht begründete seine ablehnende Entscheidung damit, dass die inhaltlichen Argumente nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) als dem obersten deutschen Finanzgericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht zu prüfen seien. Der BFH habe wiederholt entschieden, dass bei Streitigkeiten über die Verfassungsmäßigkeit des dem Verwaltungsakt zugrunde liegenden, formell verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes die Vollziehung nur dann ausgesetzt werden dürfe, wenn der Steuerpflichtige ein besonderes berechtigtes Interesse vorweisen könne. Dieses müsse schwerer wiegen als die Gefährdung der öffentlichen Haushaltsführung, die mit der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes einhergehe.

Die Abwägung der widerstreitenden Interessen gehe hier zum Nachteil der Antragstellerin aus, weil ihr bei Zahlung der festgesetzten Steuer lediglich solche Nachteile ent-

stünden, die nachträglich wieder gutgemacht werden könnten. Auch seien die Steuerbeträge, die sie zu entrichten habe, vergleichsweise gering und würden letztendlich von den Hotelgästen getragen. Dem Land Berlin drohe demgegenüber eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Haushaltsführung, wenn alle von der Übernachtungsteuer betroffenen Hotelbetreiber bis zu einer endgültigen Entscheidung von der Zahlungspflicht befreit würden.

Da nicht erkennbar sei, dass das ÜnStG unter Verstoß gegen verfahrensrechtliche Vorgaben zustande gekommen sei, müsse der Geltungsanspruch des Gesetzes bis zur Entscheidung über das noch anhängige Klageverfahren respektiert werden. Eine Vorentscheidung für die noch anhängigen Klageverfahren, die voraussichtlich Ende dieses Jahres zur Entscheidung anstehen, ist damit noch nicht getroffen.

Der vollständige Entscheidungstext findet sich in Kürze in neutralisierter Form in der Rechtsprechungsdatenbank der Länder Berlin und Brandenburg unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de.

Az.: 41.6.4.6-001/001 Mitt. StGB NRW September 2015

Schule, Kultur und Sport

462 Pressemitteilung: Realistisches Tempo bei der schulischen Inklusion

Die Umsetzung der schulischen Inklusion in NRW sollte an die realistischerweise zu erwartenden Veränderungen bei den personellen und sächlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen: „Inklusion ist ein allzu wichtiges Thema, als dass wir uns einen Misserfolg in der praktischen Umsetzung leisten könnten“.

Schneider verwies auf die Aussagen von Lehrerverbänden, wonach die Schulen derzeit noch nicht ausreichend auf die Umstellung vorbereitet seien. So fehle es insbesondere an der Unterstützung durch Sonderpädagogen und -pädagoginnen, auf die das vorhandene Lehrpersonal dringend angewiesen sei. NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann habe zu Recht darauf hingewiesen, dass ausgebildete Sonderpädagogen Mangelware seien. Zudem werde es einige Zeit brauchen, bis die eingeleiteten Maßnahmen - etwa Schaffung zusätzlicher Studienplätze und Fortbildungsangebote für aktive Lehrer/innen - in ausreichendem Maße greifen.

Aber auch die Kommunen als Schulträger müssten große Anstrengungen unternehmen, um die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen. „Nach den uns vorliegenden Informationen arbeiten die Kommunen in NRW mit Hochdruck daran, die Schulgebäude inklusionsgerecht umzubauen und auszustatten“, erläuterte Schneider. Aber auch das gehe nur Schritt für Schritt. „Gründlichkeit und Qualität gehen hier vor Schnelligkeit“, betonte Schneider.

Deshalb müssten zunächst vernünftige Konzepte in Absprache mit den Schulen entwickelt werden, mit denen langfristige und für alle Behinderungsarten vernünftige Grundlagen für eine qualitätsvolle Inklusion geschaffen würden. Solange dieser Prozess andauere, sei es wichtig, dass den Eltern auch alternative Angebote an den Förderschulen zur Verfügung stehen. „Eine Umstellung wie diese wird nie ohne Schwierigkeiten und Übergangsprobleme ablaufen. Diese dürfen aber nicht zu einem Nachteil für die betroffenen Kinder werden“, so Schneider abschließend.

Az.: IV Mitt. StGB NRW September 2015

463 Pressemitteilung: Kostenverteilung der Inklusion führt zu Klagen

Die nordrhein-westfälischen Kommunen werden offene Fragen im Zusammenhang mit den Kosten der schulischen Inklusion durch den Verfassungsgerichtshof NRW klären lassen. Dies machte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute nach einer Gremiensitzung des Verbandes in Düsseldorf deutlich.

„Es gibt unterschiedliche Auffassungen zwischen Land und Kommunen über die Auslegung der im vergangenen Jahr zwischen beiden Seiten getroffenen Vereinbarung“, erläuterte Ruthemeyer. Diese beträfen insbesondere die Kosten für Inklusionshelfer für Kinder mit Behinderungen an allgemeinen Schulen. „Hier haben wir auf die Zusage des Landes vertraut, die Inklusionspauschale aufzustocken, sofern die Personalkosten in diesem Bereich infolge der gesetzlich vorgeschriebenen Zunahme der Inklusion steigen“, so Ruthemeyer. Das Land vertrete jedoch die Auffassung, dass trotz der durch den ersten Evaluierungsbericht festgestellten Mehrkosten derzeit keine Anpassung der Inklusionspauschale erforderlich sei.

„Wenn man sich in der Sache nicht verständigen kann, dann muss der Dissens notfalls durch die staatliche Gerichtsbarkeit entschieden werden“, sagte Ruthemeyer. Der Städte- und Gemeindebund NRW habe sich die Entscheidung dennoch nicht leicht gemacht, sondern im Vorfeld ein Meinungsbild in seiner Mitgliedschaft eingeholt. An der Umfrage haben sich mehr als 180 Städte und Gemeinden beteiligt. „Mehr als 90 Prozent der Rückmeldungen haben die Beteiligung an einer Klage oder zumindest eine solidarische Mitfinanzierung angekündigt“, legte Ruthemeyer dar. Dies sei eine klare Botschaft an den Verband.

Zugleich machte er deutlich, dass dieses juristische Verfahren keine Auswirkungen auf den Inklusionsprozess habe: „Die Städte und Gemeinden werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Kooperation mit dem Land weiterhin nach Kräften an einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für die schulische Inklusion arbeiten.“

Az.: IV Mitt. StGB NRW September 2015

464

Erste Fördervereinbarung nach NRW-Kulturförderungsgesetz

Nach dem Ende 2014 verabschiedeten Kulturförderungsgesetz kann das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) mit Gemeinden und Gemeindeverbänden, die sich in der Haushaltssicherung befinden, zur mittel- bis langfristigen Erhaltung kommunaler Kultureinrichtungen zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen. Nach Mitteilung des Ministeriums hat Kulturministerin Ute Schäfer nun mit den Städten Krefeld und Mönchengladbach die erste Fördervereinbarung dieser Art unterzeichnet.

Gefördert wird das gemeinsame Theater der beiden Städte und sein Orchester mit Zuschüssen für theater- und orchesterpädagogische Maßnahmen bis zum Jahr 2020. Die gesamte Presseinformation kann abgerufen werden unter:

<https://land.nrw.de/pressemitteilung/erste-foerdervereinbarung-im-rahmen-des-kulturfoerderungsgesetzes-zwischen-dem>.

Az.: 43.0.2.1-003 Mitt. StGB NRW September 2015

465

Auszeichnung für Projekt „Schule der Zukunft“

Nach Mitteilung des Schulministeriums NRW wurde die landesweite Kampagne „Schule der Zukunft - Bildung für Nachhaltigkeit“ im Rahmen der für die Jahre 2005 bis 2014 ausgerufenen Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ mehrfach als UN-Dekade-Projekt ausgezeichnet. Insgesamt dürfen sich in den kommenden Jahren 485 Schulen, 28 Kindertageseinrichtungen und 25 Netzwerke als „Schule der Zukunft“ oder als „Netzwerk der Zukunft“ bezeichnen. Die Auszeichnungsfeiern für die erfolgreichen Schulen und ihre Partner finden im Laufe des Jahres 2015 statt. Nähere Informationen zu der Kampagne sind auf der Internetseite www.schule-der-zukunft.nrw.de abrufbar.

Az.: 42.22-002/001 Mitt. StGB NRW September 2015

466 Broschüre „Bildung und Forschung“ 2015

Ausgewählte Daten und Fakten zum Bildungswesen aus dem Daten-Portal des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) enthält die Broschüre „Bildung und Forschung in Zahlen 2015“. Sie kann unter <http://www.datenportal.bmbf.de/portal/de/brochure.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

Az.: 42.0.4-003/001 Mitt. StGB NRW September 2015

467 Überarbeitung des Lernmittelverzeichnisses

In einem Schreiben an die kommunalen Spitzenverbände teilt das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW mit, dass das Verzeichnis der zugelassenen Lernmittel in Nordrhein-Westfalen bereinigt wird. Alle Lernmittel der allgemeinbildenden Schulen, die dem ak-

tuellen Kernlehrplan nicht mehr entsprechen, sollen ab Mitte August 2015 aus dem Verzeichnis entfernt werden, damit Schulen ausschließlich Lernmittel nach dem aktuellen Lehrplan berücksichtigen. Die Bereinigung beruht auf dem Erlass zur Zulassung von Lernmitteln 16-01 Nr. 2, wonach eine regelmäßige Aktualisierung des Verzeichnisses vorgeschrieben ist. Zudem muss bei Zulassungsanträgen ab dem 01.08.2015 von Seiten der Verlage angegeben werden, auf der Grundlage welches Kernlehrplans das Lernmittel erarbeitet wurde. Erlass und Verzeichnis sind unter

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Medien/Lernmittel/index.html> abrufbar.

Az.: 42.12-001/001 Mitt. StGB NRW September 2015

468 Zertifikatskursus für OGS-Ergänzungskräfte

Im Zeitraum vom 4. September 2015 bis zum 6. September 2016 bietet das LVR-Landesjugendamt wieder einen Zertifikatskursus für die nicht pädagogisch ausgebildeten Ergänzungskräfte in der (offenen) Ganztagschule im Primarbereich an. Der Kurs umfasst fünf dreitägige Module, die in der Akademie für Kulturelle Bildung in Remscheid stattfinden. Anmeldeschluss ist der 07.08.2015. Weitere Informationen zur Veranstaltung und eine Anmelde-möglichkeit sind im Internet unter <https://ems.lvr.de/tms/frontend/index.cfm?l=1802&modus=> in der Rubrik „Jugendhilfe und Schule“ abrufbar.

Az.: 42.6.8-002/001 Mitt. StGB NRW September 2015

469 NRW-Landtag gegen Rückkehr zu Abitur nach neun Schuljahren

Der nordrhein-westfälische Landtag hat die Volksinitiative „G9 - jetzt!“, die mit knapp 100.000 Unterschriften u.a. aus Gründen erheblicher Belastungen und vermehrter psychischer Probleme unter Jugendlichen eine Rückkehr zum Abitur nach neun Schuljahren (G9) gefordert hatte, abgelehnt. Er hält damit an dem 2005 eingeführten so genannten Turbo-Abitur nach acht Jahren an Gymnasien (G8) fest. Bei 58 Enthaltungen stimmten 141 Abgeordnete gegen und 15 für die Rückkehr zu G9. Weitere Informationen können im Internet abgerufen werden unter https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.1/Pressemitteilungen-Informationen-Aufmacher/Pressemitteilungen-Informationen/Pressemitteilungen/2015/06/Aufmacher150059.jsp.

Az.: 42.1.5-001/002 Mitt. StGB NRW September 2015

470 EU-Parlament für Beibehaltung der Panoramafreiheit

Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments hatte kürzlich eine Regelung empfohlen, wonach künftig für die kommerzielle Nutzung von Fotos von öffentlichen Gebäuden und Skulpturen eine Einwilligung einzuholen wäre, wenn der Urheber noch keine 70 Jahre tot ist. Nunmehr hat das EU-Parlament entschieden, dass das Fotografieren von

öffentlichen Gebäuden und Kunstwerken, die so genannte Panoramafreiheit, europaweit nicht weiter eingeschränkt wird.

In den einzelnen Mitgliedstaaten existieren derzeit unterschiedliche Regelungen. So darf man z.B. in Deutschland Fotos von Gebäuden und öffentlichen Kunstwerken machen und sie frei verwenden, während es in anderen Mitgliedstaaten wie Frankreich, Italien, Belgien, Luxemburg und Griechenland keine grundsätzliche Panoramafreiheit gibt. (Quelle: dpa)

Az.: 45.2.5.3.-002

Mitt. StGB NRW September 2015

Datenverarbeitung und Internet

471 Eckpunktepapier Open Government NRW

Das Land will im Rahmen seiner Open.NRW-Initiative auch das Gebiet Open Government strukturieren und gemeinsam mit den Kommunen voranbringen. Dazu ist im März 2015 eine Arbeitsgruppe gegründet worden, die am 14.08.2015 ein gemeinsames Eckpunktepapier abgestimmt hat. Dieses bildet die Vorstufe zu einer Rahmenvereinbarung zur Umsetzung von Open Government in NRW.

Inhalte des Eckpunktepapiers Open Government sind unter anderem die Gründung eines Open Government-Netzwerks, die Organisation von Open Government-Veranstaltungen (Hackdays, Barcamps u. Ä.), der Aufbau eines Datenpools auf der Plattform Open.NRW, die Entwicklung und Verbreitung von Konzepten und Leitfäden zur Open Government-Praxis, die Förderung von Beteiligungsverfahren in NRW sowie die Gestaltung einer Beteiligungslandkarte im Internet. Das Land will diesen Prozess durch eine Geschäftsstelle im Rahmen seiner Open.NRW-Initiative beim NRW-CIO unterstützen.

Auf dem ÖV-Symposium am 20.08.2015 in Wuppertal ist im Internet eine Konsultationsplattform freigeschaltet worden unter folgender Adresse: <https://open-gov-pakt.nrw.de/opengovpakt/de/home/beteiligen>. Dort kann die allgemeine Öffentlichkeit einzelne Eckpunkte kommentieren und Ergänzungen vorschlagen.

Az.: 17.0.5.12.4

Mitt. StGB NRW September 2015

472 Integration fremder Videos in eigene Internetseiten

Das Einbetten eines frei zugänglichen fremden Internet-videos in die eigene Website stellt per se keine Urheberrechtsverletzung dar. Diesen Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Oktober 2014 (AZ: C-348/13 - siehe StGB NRW-Mitteilung [40/2015](#)) hat der Bundesgerichtshof (BGH) durch Urteil vom 9. Juli 2015 (Az.: I ZR 46/12) übernommen. Bei der so genannten Framing-Technik werden Videos, Fotos oder Textnachrichten in die eigene Website eingebaut. Dort sind sie direkt zugänglich. Der eigentliche Inhalt bleibt jedoch auf der Website, auf der er

hochgeladen wurde. Wird er dort gelöscht, verschwindet dieser Inhalt auch aus den Frames aller anderer Webseiten.

Zulässig ist Framing aber nur, wenn der fragliche Inhalt vom Urheber absichtlich ohne Zugangsbeschränkungen ins Internet hochgeladen worden ist. Im konkreten Fall hatte ein Hersteller von Wasserfiltern geklagt, der ein Video zur Wasserverschmutzung produziert und auf die Videoplattform „YouTube“ hochgeladen hatte. Das Video wurde von einem Konkurrenzunternehmen auf der eigenen Website mittels eines Frames eingebaut. Dagegen hatten sich die Urheber des Videos bis zum BGH durchgeklagt, der die Frage dem EuGH zur Entscheidung vorlegte.

Az.: I/3 086-12

Mitt. StGB NRW September 2015

Jugend, Soziales und Gesundheit

473

Pressemitteilung: Androhung neuer Kita-Streiks schadet allen

Kritisch sieht der Städte- und Gemeindebund NRW die Ankündigung der Gewerkschaften, mit neuen Streiks höhere Lohnforderungen für die Beschäftigten in Kindertagesstätten durchsetzen zu wollen. „Mit der Annahme des Schlichterspruchs sind die Kommunen an die Grenze ihrer finanziellen Möglichkeiten gegangen“, erklärte heute der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, in Düsseldorf.

Man sei sich bewusst, dass die Beschäftigten in Kindertagesstätten und anderen kommunalen Einrichtungen eine wichtige Aufgabe in der Gesellschaft wahrnehmen. Wo sich neue Anforderungen im Sozial- und Erziehungsdienst entwickelt hätten - beispielsweise bei der Inklusion oder der Sprachförderung -, seien die kommunalen Arbeitgeber sehr wohl bereit, dies durch bessere tarifliche Leistungen zu honorieren. „Doch die Lohnerhöhungen müssen auch in Einklang stehen mit der Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden“, mahnte Schneider.

Zudem könne man die immer schwierigere Lage der Kommunen - aktuell verschärft durch den massiven Zustrom von Flüchtlingen und Asylsuchenden - nicht ausblenden. „Man darf die Augen vor dieser Entwicklung nicht verschließen und sollte den Schlichterspruch akzeptieren“, riet Schneider. Leidtragende weiterer Streiks wären letztlich die Eltern und Kinder. Denn diese hatten bereits während des jüngsten Kita-Streiks große Probleme, ersatzweise eine Betreuung für ihre Kinder zu organisieren.

Deshalb unterstütze der Städte- und Gemeindebund NRW ausdrücklich die Forderung der kommunalen Arbeitgeber, die Weichen auf Einigung zu stellen und nicht schon wieder die Kinder und Eltern mit Streik zu belasten.

Az.: III

Mitt. StGB NRW September 2015

474

Grundsicherung in NRW 2014

Nach Mitteilung von Information und Technik NRW erhielten Ende 2014 in NRW 262.086 Menschen Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung. Das seien 12.418 (+5,0 %) mehr als ein Jahr zuvor gewesen. 46,0 % (120.592) der Empfänger/-innen seien 18 bis 64 Jahre alt gewesen; sie hätten Leistungen der Grundsicherung aufgrund einer dauerhaften, vollen Erwerbsminderung erhalten. 54,0 % (141.494) der Leistungsempfänger seien mindestens 65 Jahre alt gewesen. Das Durchschnittsalter der Hilfeempfänger mit voller Erwerbsminderung habe in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr bei 44,9 Jahren gelegen; Empfänger von Hilfe im Alter seien im Schnitt 73,9 Jahre alt gewesen.

54,6 % aller Leistungsbezieher (142.987) seien Frauen gewesen; bei den über 65-Jährigen sei der Frauenanteil mit 63,4 % (89.680) höher als bei den 18- bis 64-Jährigen (44,2 %) gewesen. 44.943 Hilfeempfänger (17,1 %) in Nordrhein-Westfalen hatten nach Mitteilung von Information und Technik NRW eine ausländische Staatsbürgerschaft. Mit 53.361 Personen sei etwa jeder fünfte Empfänger in einer stationären Einrichtung untergebracht gewesen. 208.725 Personen (79,6 %) hätten außerhalb solcher Einrichtungen gelebt.

Der durchschnittliche Nettobedarf pro Person habe sich im Jahr 2014 um 1,5 % auf 454 Euro (2013: 461 Euro) verringert. Der Nettobedarf ergebe sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe abzüglich des angerechneten Einkommens. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sei vor allem als ein Mittel zur Bekämpfung der sog. verschämten Armut im Alter eingeführt worden. Anspruchsberechtigt seien hilfebedürftige Personen ab 65 Jahren sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren. Seit Anfang 2005 sei diese Leistung im vierten Kapitel des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) verankert.

Az.: III/2 810-12

Mitt. StGB NRW September 2015

475 Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in NRW 2014

Nach Mitteilung von Information und Technik NRW haben Ende 2014 104.298 Personen Sozialhilfe in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezogen. Dies seien 4,7 Prozent mehr Empfänger/-innen als Ende 2013 (damals: 99 631) gewesen. Bei den Empfängern habe es sich im vergangenen Jahr überwiegend um Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (92,3 Prozent) gehandelt. Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten in Nordrhein-Westfalen fast so viele Frauen (47,6 Prozent) wie Männer (52,4 Prozent).

Nahezu zwei Drittel (65,4 Prozent) der nordrhein-westfälischen Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt hätten Ende 2014 in Einrichtungen (z. B. in Wohn- oder Pflegeheimen) gelebt. Mit durchschnittlich 55,8 Jahren seien die Leistungsbezieher in Einrichtungen etwa zwölf Jahre älter gewesen als Empfänger, die nicht

in Einrichtungen untergebracht gewesen seien (43,5 Jahre).

Die Statistiker haben darauf hingewiesen, dass beispielsweise Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruehst ndler mit niedriger Rente oder l ngerfristig Erkrankte Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gehabt h tten. Dauerhaft voll erwerbsgeminderten Frauen und M nnern im Alter von 18 bis 64 Jahren sowie  lteren Menschen ab 65 Jahren st nden bei Bed rftigkeit hingegen Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII zu.

Az.: III/2 810-12 Mitt. StGB NRW September 2015

476 Entziehung des Sorgerechts in NRW 2014

Im Jahr 2014 wurden nach Mitteilung von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) 4.628 gerichtliche Ma nahmen zum vollst ndigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge durchgef hrt. Das seien 2,5 Prozent mehr Ma nahmen als im Jahr zuvor (2013: 4.513) gewesen. Nach § 1666 des B rgerlichen Gesetzbuches (BGB) h tten die Gerichte in 2.350 F llen den vollst ndigen und in 2.278 F llen den teilweisen Entzug der elterlichen Sorge angeordnet. Bei einem teilweisen Entzug werde zum Beispiel das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Verm genssorge entzogen.

In 1.510 F llen – also etwa bei jeder dritten Ma nahme – sei im Jahr 2014 das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt  bertragen worden. 2013 habe es 1.420  bertragungen auf das Jugendamt gegeben.

Im Jahr 2014 h tten die Jugend mter Nordrhein-Westfalen au erdem 28.368 Sorgeerkl rungen zu bearbeiten gehabt, das seien 6,2 % mehr als 2013 (damals: 26.703) gewesen. Die Sorgeerkl rung sei eine spezielle Willenserkl rung nicht verheirateter Eltern, die elterliche Sorge f r ein Kind gemeinsam aus ben zu wollen. Die elterliche Sorge k nne den Eltern – auf der Grundlage einer entsprechenden gerichtlichen Erkl rung – auch ganz oder zum Teil gemeinsam  bertragen werden. Mit der Abgabe der Sorgeerkl rung vor einer Urkundsperson stehe das elterliche Sorgerecht beiden Eltern gemeinsam zu (§ 1626a Abs. 1 BGB).

Az.: III/2 810-8 Mitt. StGB NRW September 2015

477 Mehr Schutzma nahmen f r Kinder und Jugendliche 2014 in NRW

Im Jahr 2014 ergriffen die Jugend mter in Nordrhein-Westfalen 13.198 Schutzma nahmen f r Kinder und Jugendliche. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren das 7,7 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Der Anstieg ist ma geblich auf die Zunahme der Zahl von unbegleiteten Einreisen aus dem Ausland zur ckzuf hren. Im Jahr 2014 reisten 44,9 Prozent mehr Kinder und Jugendliche ohne Eltern aus dem Ausland ein als 2013. Vorl ufige Schutzma nahmen (Inobhutnahmen) werden vom Jugendamt dann ergriffen, wenn ein unmittelbares Handeln zum Schutz der Minderj hrigen in Eil- und Notf llen als geboten erscheint.

2014 handelte es sich in Nordrhein-Westfalen bei der Mehrzahl der unter den Schutz des Jugendamts gestellten Kinder und Jugendlichen um Personen ab 14 Jahren (8.250); Kinder im Alter von unter 14 Jahren waren in 37,5 Prozent der F lle (4.948) betroffen. 46,0 Prozent der betroffenen Kinder und Jugendlichen waren M dchen. H ufigste Anl sse f r die vorl ufige „Schutzma nahme“ waren  berforderung der Eltern oder eines Elternteils, unbegleitetes Einreisen aus dem Ausland oder Beziehungsprobleme der Eltern.

8.247 der Inobhutnahmen (62,5 Prozent) wurden auf Initiative des Jugendamts oder der Polizei durchgef hrt. In 3.195 F llen (24,2 Prozent) ging das beh rdliche Eingreifen auf die Initiative des Kindes oder des Jugendlichen selbst zur ck. In den  brigen 1.756 F llen wiesen z. B. Lehrer,  rzte, Verwandte oder Nachbarn die Beh rden auf die Notsituation der Kinder und Jugendlichen hin.

Az.: III 717 Mitt. StGB NRW September 2015

478 Bezug von Elterngeld bundesweit im 1. Quartal 2015

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes haben im 1. Quartal 2015 in Deutschland insgesamt knapp 835.000 Personen Elterngeld bezogen. Das Statistische Bundesamt ver ffentlichte damit erstmals Ergebnisse zu aktuellen Leistungsbez gen aus der Bundesstatistik zum Elterngeld. Von den knapp 835.000 Leistungsbez gen im 1. Quartal 2015 gingen 88 % (733.000) an M tter und 12 % (knapp 102.000) an V ter.

Der M tter- oder V teranteil sei nicht zu verwechseln mit der sogenannten M tter- oder V terbeteiligung, das hei t mit dem Anteil der Kinder, deren Mutter oder Vater Elterngeld bezogen habe. Diese Beteiligung k nne erst ermittelt werden, wenn alle Elterngeldbez ge f r einen Geburtszeitraum abgeschlossen worden seien. Dies sei aktuell bei den Leistungsbez gen f r Kinder des Geburtsjahres 2013 der Fall. W hrend f r 96,2 % der Kinder die M tter Elterngeld bezogen haben, l ge die V terbeteiligung bei 32 %. Beim V teranteil an den Leistungsbeziehern aus der Bundesstatistik komme – im Unterschied zu der V terbeteiligung – auch zum Tragen, dass nicht nur weniger V ter als M tter das Elterngeld beanspruchen, sondern dass V ter sich dar ber hinaus mehrheitlich f r eine deutlich k rzere Bezugsdauer als M tter entscheiden.

Spitzenreiter beim V teranteil im 1. Quartal 2015 war Berlin mit 15,6 % m nnlichen Leistungsbeziehern, gefolgt von Sachsen (14,9 %), Sachsen-Anhalt (13,6 %) und Baden-W rttemberg (13,5 %). Den geringsten V teranteil habe es im Saarland mit 8,5 % gegeben. Von den 835.000 Elterngeldempf ngern stammen 173.048 aus Nordrhein-Westfalen, davon 153.238 M tter und 19.810 V ter. Der V teranteil betr gt 11,4 %. Die voraussichtliche Bezugsdauer f r M tter liegt bei 11,8 und die f r V ter bei 5,0 Monate.

Az.: III/2 820-3 Mitt. StGB NRW September 2015

479 U3-Betreuung bundesweit Stand 01.03.2015

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden zum 01. März 2015 694.500 Kinder unter drei Jahren in den Kindertageseinrichtungen oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut. Dies seien 31.800 Kinder bzw. 4,8 % mehr als im Vorjahr, nachdem es zwischen dem 01. März 2013 und dem 01. März 2014 einen Anstieg von 10,6 % (+ 64.000 Kinder) gegeben habe.

Die Inanspruchnahme der Anzahl der betreuten Kinder fiel im Ländervergleich unterschiedlich aus. In Nordrhein-Westfalen (+ 12,2 %), Schleswig-Holstein (+ 6,7 %) und Saarland (+ 6,6 %) seien die Zuwachsraten gegenüber dem Vorjahr am höchsten. Die niedrigsten Steigerungen habe es in Sachsen-Anhalt (+ 0,6 %), Mecklenburg-Vorpommern (+ 0,7 %) und Brandenburg (+ 0,8 %) gegeben. Dabei sei zu beachten, dass in den ostdeutschen Flächenländern bereits hohe Betreuungszahlen erreicht worden waren. Die Steigerungen fielen dort dementsprechend nur noch gering aus.

Die Mehrzahl der Eltern von Kindern unter drei Jahren nutzen nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes die Tagesbetreuung in Einrichtungen (85,4 %). Mit einem Anteil von bundesweit 14,6 % habe die Kindertagespflege bei einer Tagespflegemutter oder einem -vater eine deutlich geringere Rolle gespielt.

Im März 2015 habe es bundesweit 54.422 Einrichtungen sowie 44.098 Tagespflegemütter und -väter gegeben. Gegenüber dem Vorjahr sei die Zahl der Kindertageseinrichtungen (+ 1,9 %) geringfügig angestiegen, während die Zahl der Kindertagespflegepersonen um 1,7 % bundesweit abnahm.

Az.: III/2 711-2 Mitt. StGB NRW September 2015

480 Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss“

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW) hat auf „Kein Abschluss ohne Anschluss“, ein flächendeckendes Übergangssystem an allen Schultypen, um Jugendliche frühzeitig mit der Berufswelt in Berührung zu bringen, aufmerksam gemacht. Jugendliche würden seit drei Jahren nach und nach ab der 8. Klasse mit Potentialanalysen, Berufsfelderkundungen und zahlreichen Praktika an die Berufswelt herangeführt. Ziel sei es, jungen Menschen nach der Schule möglichst rasch eine Anschlussperspektive für eine Berufsausbildung oder ein Studium zu eröffnen.

Damit das flächendeckend funktioniere, habe das Land zusammen mit den Kreisen und kreisfreien Städten kommunale Koordinierungsstellen eingerichtet. Diese würden finanziert aus Landes-, ESF- und kommunalen Mitteln, damit sie sich um die Ansprache und Zusammenführung aller relevanten Partner kümmern, die Transparenz über Nachfrage- und Angebotsseite herstellen, Absprachen, Vereinbarungen zwischen Akteuren initiieren sowie die Wirksamkeit und Qualitätssicherung auf lokaler Ebene im Auge halten könnten.

In diesem Zusammenhang hat das MAIS NRW darüber informiert, dass Landesregierung und Arbeitgeber sich darauf geeinigt hätten, in diesem Jahr 131.000 zusätzliche Praktikumsplätze, 3.200 Ausbildungsplätze zu akquirieren und damit auch 3.000 zusätzliche Ausbildungsverträge anzustreben.

Az.: III/2 848

Mitt. StGB NRW September 2015

481 Projektforum Kultur zu inklusiven Kulturprojekten

In den Mitteilungen vom 28.04.2015 (Ifd. Nr. 272/2015) hatte die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW bereits auf das Inklusionskataster NRW hingewiesen, in dem gelungene Projekte, Maßnahmen und Initiativen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung gesammelt, dokumentiert und online abgerufen werden können. Hiermit sollen Anregungen für die Entwicklung neuer Projekte und Initiativen gegeben werden. Das Inklusionskataster ist zudem eine Informationsquelle für Menschen mit Behinderungen, die auf der Suche nach geeigneten Angeboten sind. Das Kataster wird beim Zentrum für Planung und Evaluation sozialer Dienste (ZPE) geführt.

Das ZPE hat inzwischen auf das erste Projektforum Kultur am 13.08.2015 in Dortmund aufmerksam gemacht. Akteure im Bereich inklusive Kulturprojekte in Nordrhein-Westfalen und alle Interessierten seien hierzu herzlich eingeladen und könnten sich im Rahmen des Forums informieren und austauschen. Vorgestellt würden Projekte von inklusiven Musikfestivals über inklusive Theatergruppen, Künstlergruppen bis hin zu barrierefreien Museen. Zudem würden Workshops zur Planung und Durchführung inklusiver kultureller Aktivitäten angeboten. Eine Anmeldung zu der gebührenfreien Veranstaltung kann bis zum 31.07.2015 im Internet unter <http://www.inklusive-gemeinwesen.nrw.de/start/aktuelles/> erfolgen.

Az.: III/2 850

Mitt. StGB NRW September 2015

Wirtschaft und Verkehr

482 Bundesförderung für Kompetenzzentren „Mittelstand 4.0“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat jetzt die Förderinitiative „Mittelstand 4.0 – Digitale Produktions- und Arbeitsprozesse“ ins Leben gerufen. Ziel ist es, im gesamten Bundesgebiet fünf Kompetenzzentren einzurichten und mit insgesamt bis zu 28 Mio. Euro in den kommenden drei Jahren zu fördern, die Mittelstand und Handwerk bei der Digitalisierung und der Anwendung von Industrie 4.0 unterstützen. Ihre Aufgabe besteht darin, kleine und mittlere Unternehmen zu informieren und beraten, für Digitalisierung zu sensibilisieren und sie bei Fragen der Qualifikation sowie durch konkrete Anschauungs- und Erprobungsmöglichkeiten zu unterstützen.

Mittelständische Betriebe und das Handwerk stehen in einer zunehmend vernetzten und digitalen Welt vor enormen Herausforderungen. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen sie den Weg der digitalen Transformation gehen und die Chancen von Industrie 4.0 erkennen und nutzen. Anders als große Unternehmen verfügen sie dabei oft nicht über die notwendigen Kenntnisse und Ressourcen. Die neuen Kompetenzzentren sollen Mittelstand und Handwerk beraten und begleiten. Die Förderinitiative ist Teil des Maßnahmenpakets „Innovative Digitalisierung der Deutschen Wirtschaft“ und trägt damit zur Umsetzung der Digitalen Agenda der Bundesregierung bei. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.mittelstand-digital.de.

Az.: III/1 450-30

Mitt. StGB NRW September 2015

483 Seminare zu Ausschreibung von Winterdienst- und Reinigungsleistungen

Winterdienst- und Reinigungsleistungen werden von einer großen Anzahl Kommunen und öffentlicher Auftraggeber benötigt. Dem steht eine von technischen und rechtlichen Besonderheiten geprägte Branche gegenüber. Dies stellt besondere Anforderungen an die Ausschreibung von Winterdienst- und Reinigungsleistungen. Die neuen Tariftreue- und Vergabegesetze einiger Bundesländer enthalten weitere Vorgaben, die bei Ausschreibungen zu beachten sind.

Die Praxisseminare finden im Rahmen der Reinigungsfachmesse CMS (Cleaning. Management. Services) vom 22. – 23. September 2015 statt. Die CMS Berlin ist die internationale Fachmesse für Reinigungssysteme, Gebäudemanagement und Dienstleistungen. Preis pro Seminartag: 100,- Euro zzgl. MwSt. (inkl. Eintrittskarte für die Fachmesse). Eine Anmeldung online unter www.fuehrungskraefte-forum.de ist Voraussetzung zur Teilnahme. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, sich per E-Mail an praxisseminare@behoerderspiegel.de oder per Post an Behörden Spiegel, Friedrich-Ebert-Allee 57, 53113 Bonn anzumelden.

Az.: III/1 642-33-4

Mitt. StGB NRW September 2015

484 Bilanz der Startercenter NRW 2014

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Jahresbilanz der STARTERCENTER NRW für das Jahr 2014 veröffentlicht. Darin wird deutlich, dass im letzten Jahr die Informationskontakte aufgrund der bundesweit rückläufigen Gründungszahlen (Bund: -8,3%; NRW: -5,8%) auch in den STARTERCENTER NRW auf 103.111 leicht zum Vorjahr gesunken (-2,5%) sind. Die Anzahl der Beratungsgespräche ist ebenfalls rückläufig und liegt jetzt bei 19.861 (-7,8%). Knapp ein Viertel der hauptberuflichen Gründungsvorhaben in Nordrhein-Westfalen (16.103) werden weiterhin durch die STARTERCENTER NRW begleitet.

Im Jahr 2014 wurden mit einem Anteil von 35,5% Frauen auf dem Weg in die Selbstständigkeit beraten (absolut

7.046, Rückgang um 8,1% zum Vorjahr), was belegt, dass die STARTERCENTER NRW von potenziellen Gründerinnen als Beratungsstellen besonders gut angenommen werden.

Die meisten Gründerinnen und Gründer (39,6%, absolut 7.859), die sich im Jahr 2014 in einem STARTERCENTER NRW beraten ließen, waren zwischen 30 und 45 Jahre alt. Dies entspricht in etwa dem Vorjahresergebnis. Weitere 24,6% (4.889) waren über 45 Jahre. Die kleinste Gruppe der Beratenen sind mit einem Anteil von 16,2% (3.215) die unter 30 Jährigen.

Die Mehrheit (68,6%, 13.620) der im Jahr 2014 Beratenen hatte die deutsche Staatsangehörigkeit, der Anteil der ausländischen Staatsbürger lag bei 17,2% (3.412). Beide Gruppen haben in absoluten Zahlen jeweils zum Vorjahr abgenommen.

Wie im Vorjahr bezog sich die Mehrheit der beratenen Gründungsvorhaben auf eine Gründung im Handwerk (38,2%, absolut 7.591). An zweiter Stelle der beratenen Vorhaben betreffen Gründungsvorhaben im Dienstleistungssektor. Als weitere Beratungsschwerpunkte folgen Gründungsvorhaben im Handel, in den Freien Berufen und im Gastgewerbe. Bei 77,6% (absolut 15.404) der im Jahr 2014 durchgeführten Beratungen in den STARTERCENTER NRW ging es um eine Unternehmensneugründung, 13,9% (2.766) aller Beratungsgespräche hatten die geplante Übernahme eines bestehenden Unternehmens zum Inhalt.

Az.: III/1 450-30

Mitt. StGB NRW September 2015

485 Pressemitteilung: Mehr Geld nötig auch für Kommunalstraßen

Die 2,7 Mrd. Euro zusätzliche Mittel für den Ausbau von Bundesstraßen liegen grundsätzlich in kommunalem Interesse, berücksichtigen aber zu wenig den Bedarf in Nordrhein-Westfalen. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen: „Es kann nicht sein, dass von 2, 7 Mrd. Euro nur 128 Mio. Euro in NRW, dem Transitland in Europa schlechthin, verbaut werden.“

Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur seien Zukunftsinvestitionen und daher zu begrüßen. „Gerade der Bau von Ortsumgehungen in Nordrhein-Westfalen wird von uns seit vielen Jahren gefordert“, machte Schneider deutlich. Denn der innerörtliche Durchgangsverkehr - besonders der Schwerlastverkehr - nehme den Menschen in vielen Kommunen buchstäblich die Luft zum Atmen. Angesichts der hohen Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen und den daraus resultierenden Zielkonflikten in der Straßenführung sei nicht nachzuvollziehen, warum Bayern mit 621 Mio. Euro fast ein Viertel der Mittel zugewiesen bekomme.

Außerdem stelle der Bund viel zu wenig Mittel bereit für kommunale Straßen, die zwei Drittel des Straßennetzes in Deutschland ausmachten. „Der Bund darf sich seiner gesamtstaatlichen Verantwortung hier nicht entziehen“,

forderte Schneider. Denn der Investitionsrückstand bei den Kommunalstraßen habe insgesamt ein Volumen von annähernd 36 Mrd. Euro erreicht.

Ziel und Quelle jeder Fahrt sind nach wie vor Wohn- und Gewerbegebiete, Einkaufszentren, Schulen, Universitäten und Arbeitsstellen - stets aber Städte und Gemeinden. „Wir können es nicht länger hinnehmen, dass Mobilität und Erreichbarkeit als Grundvoraussetzung für Lebensqualität, Bildung, Arbeit, Versorgung und wirtschaftliches Handeln in den Städten und Gemeinden durch schlechte Verkehrsnetze immer stärker beeinträchtigt werden“, so Schneider abschließend.

Az.: III Mitt. StGB NRW September 2015

486 NRW deutschlandweit attraktiv für ausländische Investoren

Insgesamt 330 Neuansiedlungen und Erweiterungsinvestitionen wurden in NRW im vergangenen Jahr realisiert, durch die rund 4.300 neue Arbeitsplätze entstanden. Dieses Rekordergebnis von mehr als einem Viertel aller ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland gab das NRW-Wirtschaftsministerium jetzt bekannt. Besonders die Zunahme von chinesischen, türkischen und westeuropäischen Investitionen ist maßgeblich für die positive Ansiedlungsbilanz.

Die mit Abstand größte Anzahl an Investitionsprojekten in 2014 kam aus China. Mit 79 Projekten verantworteten chinesische Firmen fast ein Viertel aller Investitionen und führen die Liste der Investoren in NRW an. Auf Platz zwei liegen die Niederlande mit 36 Projekten und auf Platz drei folgt die Türkei mit 33 Investitionsprojekten. Hauptanziehungspunkt für ausländische Investitionen in NRW bleibt das Rheinland, insbesondere die Region Düsseldorf, gefolgt von der Region Köln/Bonn. Im Ruhrgebiet stiegen die Ansiedlungszahlen 2014 im Vergleich zum Vorjahr von 28 auf 47 Projekte.

Az.: III/1 450-40 Mitt. StGB NRW September 2015

487 Oberverwaltungsgericht NRW zur Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 15.06.2015 im vorläufigen Verfahren eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen bestätigt, wonach Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet sind, Elektromobile (E-Scooter) in Linienbussen zu befördern. Das OVG hat in seiner Entscheidung vom 15.06.2015, Az.: 13 B 159/15, darauf verwiesen, dass aufgrund eines Gefährdungspotentials bei der Mitnahme von Elektromobilen (E-Scootern) keine Beförderungspflicht des Verkehrsunternehmens besteht.

Dabei beruft sich das Gericht im Wesentlichen auf ein Gutachten, wonach zwar für drei der untersuchten Elektromobile ein Kippen bei einer gewöhnlichen Betriebsbremsung unwahrscheinlich sei, wenn keine Zuladung besteht (insb. keine Person auf dem Elektromobil sitzt), jedoch sei spätestens bei einer Gefahrbremsung ein Kip-

pen des Elektromobils nicht auszuschließen sei. Diese Gefahren ließen sich - anders als bei den Hand- und Elektro-Rollstühlen - nicht durch Sicherungsmaßnahmen beseitigen oder auf ein vertretbares Maß mindern.

Die für die Beförderung von behinderten Menschen zugelassenen (Hilfsmittel-) Fahrzeuge bzw. Krankenfahrstühle könnten demgegenüber in den Linienfahrzeugen sicher abgestellt werden, indem sie nach der Einfahrt im mittleren Bereich des Wagens (gegebenenfalls über eine dafür vorgesehene ausklappbare Rampe) über die sog. „große Sondernutzfläche“ zu dem für diese Rollstühle vorgesehenen Platz mit einer diese in Fahrtrichtung begrenzenden „Prallfläche“ bzw. einem Prallbrett fahren.

Dies verhindere Kippen oder Rutschen des unmittelbar daran herangefahrenen Krankenfahrstuhls. Wegen der größeren Maße und der geringeren Wendigkeit von Elektromobilen („Wendekreis“, kein Wenden auf der Stelle) im Vergleich mit Hand- oder Elektro-Rollstühlen könnten Elektromobile regelmäßig die Fläche vor dem Prallbrett nicht erreichen; sie könnten deshalb nur - und dies sei auch in der Praxis der Regelfall - quer zur Fahrtrichtung auf der großen Sondernutzfläche im Bereich des mittleren Eingangs abgestellt werden.

Auch für die Sicherung von Elektromobilen an diesem Platz auf andere Weise gebe es derzeit keine praktikablen und technisch realisierbaren Möglichkeiten. Rückhaltesysteme hierfür seien in den bestehenden Linienfahrzeugen weder vorhanden noch technisch nachrüstbar. Man müsste die Elektromobile - worauf auch die verfügbaren Informationen, insbesondere die Bedienungsanleitungen der Hersteller hinweisen - mit Gurten, sonstwie verzurren oder anderweitig befestigen. Dafür seien jedoch entsprechende Einrichtungen, an denen diese Sicherung im Fahrzeug durchgeführt werden könnte, erforderlich.

Az.: III/1 641-87 Mitt. StGB NRW September 2015

488 Baumunfälle auf Landstraßen 2013

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) weist darauf hin, dass 2013 jede(r) vierte auf Landstraßen tödlich Verunglückte bei einem Baumunfall ums Leben kam, insgesamt 507 Menschen. 3.990 Personen wurden schwer verletzt. Ohne Baum wäre der Unfall wahrscheinlich glimpflich verlaufen.

Seit 1995, dem Jahr der Einführung der „Baumunfallstatistik“, haben knapp 22.000 Menschen ihr Leben durch Baumunfälle auf Landstraßen verloren. Crashtests haben gezeigt, dass der Insasse eines Pkw bei einem Frontalaufprall mit 70 km/h auf einen Baum mit etwa zehn Zentimeter Durchmesser nur geringe Überlebenschancen hat. Selbst dünne Bäume sind lebensgefährlich, wenn das Auto zentral auf sie trifft und diese bis in die Fahrgastzelle vordringen.

Der DVR ist der Meinung, dass Straßen möglichst so gestaltet sein sollen, dass sie Fehler von Menschen so weit wie möglich verzeihen können. Neue Bäume am Fahrbahnrand wachsen innerhalb weniger Jahre zu gefährlichen Hindernissen heran. Daher sollten nach Meinung des

DVR Neuanpflanzungen von Alleen und Nachpflanzungen in der Regel nicht erfolgen.

Sofern dennoch Bäume gepflanzt werden, sind neben einem ausreichenden Abstand zur Fahrbahn zusätzlich Schutzplanken vorzusehen. Neben dem Einbau von Schutzplanken trägt laut DVR die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen mit regelmäßiger Überwachung zu einer nachhaltigen Entschärfung auffälliger Bereiche bei.

Az.: III/1 151-40 Mitt. StGB NRW September 2015

489 Tagung zur Zukunft der Fachkräfte in NRW

Nach der Sommerpause ist eine Auftaktveranstaltung mit den Ministern Guntram Schneider und Garrelt Duin zur Veröffentlichung des fondsübergreifenden Fachkräfteauftrags geplant. Sie soll am 24. August 2015 von 11 Uhr bis 13 Uhr in der Turbinenhalle der Stadtwerke Düsseldorf stattfinden. Unter dem Motto „Fachkräfte der Zukunft – Zukunft der Fachkräfte in Nordrhein-Westfalen“ wird der neue Aufruf vorgestellt. In einer Podiumsdiskussion mit den beiden Ministern und weiteren mit der Fachkräftesicherung befassten Expertinnen und Experten werden Erfahrungen und Erwartungen ausgetauscht. Eine Einladung mit Programm wird in den kommenden Wochen veröffentlicht.

Az.: III/1 450-40 Mitt. StGB NRW September 2015

490 Wirtschaftsminister der Bundesländer zum Ausbau von Breitbandnetzen

Die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) hat eine Verbesserung der Abstimmung des Breitbandförderprogramms mit den zuständigen Länderressorts gefordert. Sie hält es dabei insbesondere für erforderlich, dass das Förderprogramm des Bundes alle beihilferechtlich zulässigen Förderkonzepte gleichberechtigt unterstützt. Für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Breitbandausbau schlägt die WMK vor, eine politische Abstimmung auf Staatssekretärebene zwischen BMVI, BMWi und Ländern sowie kommunalen Spitzenverbänden durchzuführen. Die Inhalte der politischen Abstimmung sollten aus Sicht der WMK vor allem folgende Grundsatzthemen sein:

- Definition von gemeinsamen Breitbandzielen über 2018 hinaus,
- Abstimmung der Aufgaben von Bund, Ländern und Kommunen beim Breitbandausbau
- Erörterung des Beitrags der Privatwirtschaft zum Breitbandausbau,
- Festlegung von Instrumenten zur Erreichung der Ziele (einschließlich erforderlicher Förder- und Finanzierungsprogramme),
- Abstimmung der Förder- und Finanzierungspolitik zwischen Bund und Ländern,
- Bewertung des Beitrags der Regulierungspolitik zum Breitbandausbau,

- Priorisierung der Maßnahmen und der Ausbauschritte.

Az.: III/1 460-44 Mitt. StGB NRW September 2015

491 Statistik der OECD zur Verbreitung schnellen Internets

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat neue Zahlen zur Verbreitung des schnellen Internets in ihren 34 Mitgliedsstaaten vorgelegt. Demnach konnte Deutschland im Juni 2014 über 29,06 Millionen Breitbandanschlüsse für sich verzeichnen und liegt beim Ranking der OECD Ländern auf Platz 3 – direkt hinter Japan und den USA.

Bei dem prozentualen Anteil der Glasfaseranschlüsse bildet Deutschland jedoch eines der Schlusslichter. Gerade einmal 1,1 Prozent aller stationären Breitbandanschlüsse in Deutschland sind Glasfaserkabel. Im OECD-Ranking belegt Deutschland somit Platz 29. Glasfaser bezieht sich dabei auf FTTH (Fibre-to-the-Home) und FTTB (Fibre-to-the-Building). Die Spitzengruppe wird von zwei asiatischen Staaten, Japan (71,5 Prozent) und Südkorea (66,3 Prozent), angeführt. Schweden liegt mit einem Glasfaseranteil von rund 41 Prozent auf Rang drei.

Az.: III/1 460-44 Mitt. StGB NRW September 2015

492 EU-Wettbewerbsaufsicht zu deutschen Beihilfen für Breitbandausbau

Die Europäische Kommission hat jetzt beihilferechtlich festgestellt, dass die wichtigsten Aspekte der geplanten nationalen Förderung für den Aufbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA) einen Beitrag zu den Zielen der Digitalen Agenda der EU leisten und dabei der Wettbewerb im Binnenmarkt gewahrt wird. Die Beihilferegelung soll schnellere Breitbanddienste in diejenigen deutschen Regionen bringen, in denen es an privaten Investitionen mangelt.

Der Bund will in den nächsten Jahren 3 Mrd. Euro für Netze der nächsten Generation bereitstellen. Private Anbieter und Gemeinden sollen über ein Internet-Portal Fördermittel in Zielgebieten beantragen können, in denen nur ein grundlegender Breitbandzugang verfügbar ist und für die nächsten drei Jahre keine privaten Investitionen in NGA-Netze geplant sind. Ziel ist die Errichtung von Netzen, die Haushalten und Unternehmen eine Downloadrate von mindestens 30 Mbit/s (Megabit pro Sekunde) und in den meisten Fällen 50 Mbit/s ermöglichen.

Die öffentlich geförderten Netze müssen allen Wettbewerbern zu diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen. Die von Deutschland angemeldete Regelung umfasste auch die Vectoring-Technologie, dank der die Übertragungsraten in NGA-Netzen mit geringen zusätzlichen Investitionen noch weiter gesteigert werden können. Als Nebeneffekt müssen jedoch zahlreiche Anschlüsse gebündelt werden, die dann nur von einem Betreiber bedient werden können.

Dies bedeutet, dass Wettbewerber keinen physischen Zugang zu einzelnen Teilnehmeranschlussleitungen erhalten. Die Kommission hat daher Bedenken, dass die Vectoring-Technologie wettbewerbsschädigende Auswirkungen haben könnte. Da die Technologie den in den Breitbandleitlinien geforderten offenen Zugang zum Netz derzeit nicht gewährleistet, kann sie in staatlich geförderten Projekten vorerst nicht zum Einsatz kommen. Die Ziele der Maßnahme können in jedem Fall auch ohne den Einsatz von Vectoring erreicht werden.

Deutschland hat angekündigt, es werde bald ein Zugangsprodukt entwickelt, das Wettbewerbern einen uneingeschränkten Zugang zu Vectoring-Netzen ermöglicht. Dieses Produkt soll dann bei der Kommission angemeldet werden, die entscheiden wird, ob es die Anforderungen der Breitbandleitlinien an den offenen Zugang erfüllt. Im Falle einer Genehmigung durch die Kommission könnte die Vectoring-Technologie auch in staatlich geförderten Projekten eingesetzt werden.

Az.: III/1 460-44 Mitt. StGB NRW September 2015

Bauen und Vergabe

493 Präqualifikation von Bauunternehmen in Deutschland

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat eine Sonderveröffentlichung zur „Präqualifikation von Bauunternehmen in Deutschland“ herausgegeben.

Das Präqualifikationsverfahren für Bauunternehmen wurde 2006 durch das damalige Bundesbauministerium initiiert. Seitdem haben Bauunternehmen die Möglichkeit, die Eignungsnachweise gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A auftragsabhängig von einer Präqualifizierungsstelle prüfen zu lassen und in der online-geführten Präqualifizierungsliste des Vereins für die Präqualifikation von Bauleistungen e. V. aufgenommen zu werden. Öffentliche Auftraggeber akzeptieren einen Eintrag in der Liste des Vereins als Eignungsnachweis.

Für Unternehmen lohnt sich die Aufnahme in die Liste als Qualitätsnachweis im Wettbewerb. Sie vermeiden den Ausschluss ihrer Angebote aus formalen Gründen wegen unvollständiger oder nicht aktueller Eignungsnachweise. Zu dem verbessern die Unternehmen ihre Chancen, an beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsverfahren teilzunehmen. Für öffentliche Auftraggeber bedeutet das Präqualifikationsverfahren weniger Zeitaufwand und Kostenersparnis, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Eignungsprüfung durch den Zugriff auf die PQ-Liste nachkommen können.

Das PQ-System hat sich weitgehend etabliert. Inzwischen haben sich mehr als 8.700 Bauunternehmen präqualifizieren lassen. Nach über achtjähriger Praxis wurde im Rahmen des Forschungsprogramms „Zukunft baut“, zu dem eine Evaluierung des PQ-Systems durchgeführt. Die Son-

derveröffentlichung des BBSR stellt das PQ-System, die beteiligten Institutionen und das Verfahren vor und gibt einen Überblick über das Forschungsprojekt.

Der [Forschungsbericht](#) ist auf den Internetseiten des BBSR abrufbar.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2015

494 Studie zu Umbau von Warenhäusern und Einkaufszentren

Seit Jahren verringern sich die Anzahl und der Umsatz von großen Warenhäusern. Mit ihrer Schließung droht nicht nur der Verlust von Arbeitsplätzen, sondern auch der Leerstand großer, stadtbildprägender Immobilien in der Innenstadt. Wie können solche Gebäude sinnvoll weitergenutzt werden? Wie können die betroffenen Standorte wieder zu dem Nukleus der innerstädtischen Revitalisierung werden? Welche Möglichkeiten gibt es, großflächige Einzelhandelsbauten zukünftig nachhaltig von den städtebaulichen und architektonischen Fehlern der Vergangenheit zu befreien?

Diesen Fragen geht die Landesinitiative StadtBauKultur NRW e. V. mit der Studie „Neueröffnung nach Umbau – Konzepte zum Umbau von Warenhäusern und Einkaufszentren“ nach. Anhand von 11 untersuchten Warenhäusern und Einkaufszentren werden die Potenziale und Grenzen des Umbaus problembelasteter Handelsimmobilien aufgezeigt. In jeweils eigenen Einführungskapiteln zu den beiden Gebäudetypen Warenhaus und Einkaufszentrum werden die maßgeblichen Bestimmungsfaktoren und Perspektiven der beiden betroffenen Betriebsformen kurz erläutert.

Dabei werden neben architektonischen und städtebaulichen Aspekten auch räumlich-funktionale sowie ökonomische Parameter angesprochen, um der Komplexität des Themas gerecht zu werden. Darauf aufbauend erfolgt im Fall der Warenhäuser eine beispielhafte Darstellung bereits erfolgreich durchgeführter Umbauten. Für notleidende innerstädtische Einkaufszentren unterschiedlichen Typs werden die Bestandssituation sowie - daraus abgeleitet - Handlungsoptionen aufgezeigt. Die Publikation kann auf der Internetseite der Landesinitiative unter www.stadtbaukultur-nrw.de/projekte/neueroeffnung-nach-umbau heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2015

495 Bundesverfassungsgericht zu Immissionsschutz und Geflügelmastanlage

Soll eine Anlage zur Hähnchenmast in der Nähe von Wohnbebauung errichtet werden, kann der Einbau einer Abluftbehandlungsanlage zur Vermeidung einer zusätzlichen Belastung der Nachbarschaft durch Bioaerosole auch dann geboten sein, wenn die Abluftbehandlung in der Geflügelhaltung aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht dem Stand der Technik entspricht. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23.07.2015 entschieden (Az.: 7 C 10.13). Das Verwaltungsgericht muss die

Erforderlichkeit dieser Vorsorgemaßnahme jetzt erneut prüfen.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Landkreis Oldenburg dem Kläger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit insgesamt 84.900 Plätzen erteilt. Aus Gründen der Vorsorge hat er dem Kläger aufgegeben, eine Abluftbehandlungsanlage einzubauen, um auf einem 250 Meter entfernt liegenden Wohngrundstück eine Bioaerosol-Zusatzbelastung zu verhindern.

Das VG Oldenburg verpflichtete den Beklagten, dem Kläger die Genehmigung ohne die Anordnung zu erteilen. Es sei nicht geklärt, ob die Anlage überhaupt zu einer zusätzlichen Bioaerosol-Belastung des Wohngrundstücks führe. Unabhängig hiervon sei die Anordnung unverhältnismäßig. Abluftreinigungsanlagen entsprächen in der Geflügelhaltung noch nicht dem Stand der Technik. Der Beklagte habe auch nicht dargelegt, dass die Ställe mit der Abluftbehandlung wirtschaftlich betrieben werden könnten. Zudem sei der Verdacht, dass Bioaerosole aus gewerblichen Tierhaltungen die Gesundheit von Nachbarn gefährden könnten, mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Urteil aufgehoben

Das BVerwG hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das VG zurückverwiesen. Zwar beruhe die Annahme, dass die Abluftbehandlung in der Geflügelhaltung noch nicht dem Stand der Technik entspricht, weil sie wirtschaftlich noch nicht allen Anlagenbetreibern unabhängig vom Standort ihrer Anlage zumutbar ist, auf Tatsachenfeststellungen des VG, an die der Senat gebunden ist. Wenn die Geflügelställe in der Nachbarschaft zu Wohnbebauung errichtet werden sollen, könne die Abluftbehandlung aber eine im Einzelfall erforderliche und wirtschaftlich zumutbare Vorsorgemaßnahme sein. Das könne nicht ausgeschlossen werden, ohne zu ermitteln, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang es auf den Wohngrundstücken anlagebedingt zu einer relevanten Zusatzbelastung durch Bioaerosole kommt.

Das BVerwG hat mit der vorstehenden Entscheidung die Grundlagen der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Falle immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen präzisiert. Demnach ist es erforderlich, einzelfallbezogen zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang es auf Wohngrundstücken anlagebedingt zu relevanten Belastungen – hier durch Bioaerosole – kommen kann. Mithin ist dem Schutzgut der menschlichen Gesundheit im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eine besondere Bedeutung beizumessen, die im Einzelfall besondere Vorsorgemaßnahmen erforderlich machen kann.

Az.: II/1 620-00 be-ko Mitt. StGB NRW September 2015

496 Forschungsprojekt „Soziale Vielfalt in der Stadt“

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat die kommunalen Spitzenverbände um Unterstützung bei einem aktuellen Forschungsprojekt gebeten.

Das BBSR sucht gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) derzeit kommunale Fallstudien für das Forschungsprojekt „Soziale Vielfalt in der Stadt – Stadtquartiere unter Nachfragedruck“. Hierbei handelt es sich um ein Projekt im Experimentellen Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt).

Der Aufruf richtet sich an Großstädte sowie Städte mittlerer Größe, in deren Quartieren soziale Entmischung und Verdrängung wahrnehmbar sind beziehungsweise darüber diskutiert wird. Interessierte Städte können sich bis zum 02.09.2015 beim BBSR melden. Alle Informationen zum Projektauftrag sind auf der Homepage des BBSR unter www.bbsr.bund.de abrufbar („Aktuell“/„Aufrufe für Modellvorhaben / Wettbewerbe“).

Az.: II/1 620-00 be-ko Mitt. StGB NRW September 2015

497 Werkzeug zur Bewertung neuer Projekte der Siedlungsentwicklung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat mit Schreiben vom 07.07.2015 die kommunalen Spitzenverbände über das neue Planungswerkzeug RegioProjektCheck informiert. Mit diesem modularen Werkzeugkasten können neue Projekte der Siedlungsentwicklung einer groben ersten Bewertung unterzogen und Abwägungsprozesse unterstützt werden. Es wurde im Rahmen des BMBF-Forschungsprogramms „Nachhaltiges Landmanagement“ entwickelt. Das Instrument RegioProjektCheck steht nun für Kommunen und Regionen als kostenfreier Download zur Verfügung.

Neue Wohngebiete, Gewerbeansiedlungen und Supermärkte haben erhebliche Auswirkungen auf ihre unmittelbare Umgebung, die bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen in den Gemeinden und auf die Umwelt. Um solche Planungen frühzeitig im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu überprüfen und zu optimieren, wurde im Rahmen des BMBF-Forschungsprogramms „Nachhaltiges Landmanagement“ das neue Instrument RegioProjektCheck entwickelt.

Mit RegioProjektCheck können neue Projekte der Siedlungsentwicklung mit Hilfe eines GIS-gestützten, modularen Werkzeugkastens einer groben Bewertung unterzogen werden. Betrachtet werden verschiedene Wirkungen: Infrastrukturkosten und kommunale Einnahmen, die Verkehrsauswirkungen im Projektumfeld, der Energieverbrauch, die Veränderung der ökologischen Wertigkeit von Flächen, die Erreichbarkeit von infrastrukturellen Grundausstattungen und Arbeitsplätzen sowie zusätzlich bei der Neuansiedlung von Lebensmittelmärkten deren Standortkonkurrenz zueinander. Diese Wirkungen können in den Projektgemeinden selbst aber auch in angrenzenden Kommunen untersucht und dargestellt werden.

RegioProjektCheck ersetzt keine eingehenden Untersuchungen oder Gutachten von Projekte der Siedlungsentwicklung. Es kann aber zu einem sehr frühen Planungszeitpunkt – also dann, wenn Entscheidungen zum Standort und Konzept von Siedlungsprojekten noch nicht gefal-

len sind – Diskussionen vor Ort objektivieren und damit Abwägungsprozesse unterstützen.

RegioProjektCheck und wurde von einem Forschungsverbund bestehend aus HafenCityUniversität Hamburg (HCU), Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS, Dortmund) in Kooperation mit den Büros GGR aus Hamburg und Raum & Energie aus Wedel entwickelt. Die GIS-Tools sind kostenfrei als Download auf der Internetseite www.regioprojektcheck.de abrufbar und sind zusätzlich beim Hosting-Dienst www.github.com zur inhaltlichen und technischen Weiterentwicklung durch die GIS-Community eingestellt.

Az.: II gr-oe

Mitt. StGB NRW September 2015

498 Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat am 26.06.2015 den Startschuss für acht Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus gegeben. Mit diesen Modellvorhaben soll die Entwicklung von Kleinstädten in peripheren Lagen gefördert werden.

Von mehr als 70 Bewerberkommunen hat die Jury acht Städte ausgewählt: Bad Lobenstein, Großschönau, Kastellaun, Malente, Mücheln, Rodewisch und Zell am Harmersbach. Aus NRW nimmt die Stadt Beverungen teil. Diese Städte werden drei Jahre lang von einem erfahrenen Stadtentwicklungsteam begleitet. Insgesamt stellt das BMUB rund 1,1 Millionen Euro für das Forschungsfeld bereit.

Jenseits der prosperierenden Ballungsräume übernehmen mehr als 900 peripher gelegene Kleinstädte in Deutschland als Wohn- und Arbeitsstandorte, als Orte der Versorgung, Begegnung und Bildung wichtige Funktionen für ihr Umfeld. Gleichzeitig stehen viele Kommunen vor der Herausforderung, den demografischen und wirtschaftlichen Wandel zu gestalten. Um Handlungsspielräume auszuloten und die Kommunen in ihrer Entwicklung zu unterstützen, sollen nun neue Ansätze in Modellvorhaben erprobt werden.

Das Forschungsfeld des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus „Potenziale von Kleinstädten in peripheren Lagen“ stellt deren besondere Situation in den Mittelpunkt. In einem mehrjährigen Prozess werden die wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Rahmenbedingungen analysiert und Entwicklungspotenziale identifiziert. Dabei sollen Bürgerinnen und Bürger, Bürgermeister, Stadtplaner, Verwaltungen und die Privatwirtschaft mitwirken. Begleitet werden die Prozesse vor Ort von einem erfahrenen Stadtentwicklungsteam.

Das Vorhaben wird durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Auftrag des BMUB betreut. Es ist Teil der „Initiative Ländliche Infrastruktur“. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.exwestkleinstaedte.de bereit.

Az.: II gr-oe

Mitt. StGB NRW September 2015

499 Verfassungsbeschwerde gegen Mietpreisbremse in Berlin unzulässig

Mit Beschluss vom 24.06.2015 (Az.: 1 BvR 1360/15) hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts eine Verfassungsbeschwerde gegen die Mietpreisbremse und die Berliner Mietenbegrenzungsverordnung wegen Unzulässigkeit nicht zur Entscheidung angenommen. Aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes muss der Beschwerdeführer zunächst den Zivilrechtsweg beschreiten. Mit der Entscheidung erledigt sich zugleich der Antrag auf einstweilige Außervollzugsetzung des Gesetzes.

Zum 01.06.2015 ist das Mietrechtsnovellierungsgesetz vom 21.04.2015 in Kraft getreten. Hierdurch wird unter anderem die Mietpreisbremse eingeführt. Nach § 556d Abs. 1 BGB darf die Miete in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt bei neu abgeschlossenen Wohnraummietverträgen um höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen.

Die Landesregierungen sind unter den Voraussetzungen des § 556d Abs. 2 BGB ermächtigt, diese Gebiete durch Rechtsverordnung zu bestimmen. In Berlin ist zum 01.06.2015 eine Rechtsverordnung in Kraft getreten, die das gesamte Stadtgebiet als solches Gebiet ausweist. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Wohnung in Berlin. Er sieht sich durch die genannten Regelungen daran gehindert, die Wohnung ab dem 01.08.2015 zu angemessenen Konditionen weiterzuvermieten.

Wesentliche Erwägungen

Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht der Subsidiaritätsgrundsatz entgegen. Bei einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Beschwerdeführer alle zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergriffen hat, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung im sach nächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen.

Demnach ist der Beschwerdeführer zunächst auf die Beschreitung des Zivilrechtswegs zu verweisen. Sollte er bei der Neuvermietung der Wohnung gegen die Mietpreisbremse verstoßen, ändert dies nichts an der Wirksamkeit des Mietvertrags. Unwirksam ist lediglich die Abrede über die Höhe der Miete und auch dies nur insoweit, als die zulässige Höchstgrenze überschritten wird (vgl. § 556g Abs. 1 Satz 2 BGB).

Hält der Beschwerdeführer diese Begrenzung für nichtig, so ist er nicht gehindert, die gesamte vertraglich vorgesehene Miete vor den Zivilgerichten einzuklagen. Diese haben dann zu prüfen, ob die Entgeltabrede teilweise unwirksam ist. Hierzu kann auch die Prüfung gehören, ob die Berliner Mietenbegrenzungsverordnung mit höherem Recht im Einklang steht.

Der Beschluss kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des StGB-Internetangebotes und Fachinfo & Service Fachgebiete [Bauen und Vergabe](#) abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2015

500 KfW-Förderung zur Quartiersversorgung ausgeweitet

Die KfW-Bankengruppe fördert im bundesverbilligten Förderprogramm „IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung“ (201) Investitionen in die quartiersbezogene Wärmeversorgung sowie in die energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung. Die KfW teilt mit, dass ab dem 1. Oktober 2015 zusätzlich die folgenden Verwendungszwecke insbesondere in der Kälteversorgung förderfähig sind:

- Sanierung von Wärmenetzen zur Versorgung im Quartier,
- Neubau und Erweiterung von strom- oder thermisch geführten Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungssystemen zur Kälte- und Wärmeversorgung im Quartier,
- Neubau und Erweiterung von dezentralen Kältespeichern,
- Neu- und Ausbau sowie Sanierung von Kältenetzen zur Versorgung im Quartier, sofern die Kälteversorgung überwiegend aus Anlagen zur Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung erfolgt.

Kommunen, deren unselbständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände stellen ihren Antrag direkt bei der KfW. Der Zinssatz für eine Laufzeit von bis zu 30 Jahren mit zehnjähriger Zinsbindung liegt per 8. Juli 2015 bei 0,05 % p. a. effektiv. Kürzere Laufzeiten sind möglich. Unter www.kfw.de/201 erhalten Sie alle Informationen zum Programm.

Kommunalen Unternehmen steht das analog gestaltete Programm „IKU – Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung“ (202) zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.kfw.de/202. Informationen zu allen Förderprodukten für die kommunale und soziale Infrastrukturfinanzierung sind unter www.kfw.de/infra abrufbar. Die KfW bietet eine telefonische Beratung unter 0800 - 539 9008 (kostenfrei) an. Alternativ ist ein persönlicher Beratungswunsch per E-Mail an kommune@kfw.de zu senden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2015

501 Tool für Wirtschaftlichkeits-Untersuchungen von Hochbaumaßnahmen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) sind in der Regel die maßgebliche Grundlage für den Vergleich von Beschaffungsvarianten einer Hochbaumaßnahme. Entscheider der öffentlichen Hand können mithilfe des im April 2015 veröffentlichten, kostenfreien Rechenmodells für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Version 2.0 nun standardisiert und transparent die Alternativen Miete, Kauf, Leasing, Mietkauf sowie Öffentlich-Private-Partnerschaften (ÖPP) mit der Eigenrealisierung vergleichen.

Das im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) erstmals 2012 entwickelte Standardmodell für

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wurde für die öffentliche Hand entwickelt, um die Standardisierung und Vergleichbarkeit von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen voranzutreiben. Das Excel-Tool mit einseharen Berechnungswegen wird hierfür kostenfrei an Anwender der öffentlichen Hand wie auch andere Interessierte und Nutzer abgegeben.

Für die Nutzung der Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist die sorgfältige, verantwortungsvolle und materiell-inhaltliche richtige Ermittlung sowie Eingabe der Projektannahmen durch den Nutzer des Modells Voraussetzung. Um die notwendige fachliche Expertise für die Ermittlung der Annahmen sowie die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung innerhalb der öffentlichen Verwaltung aufzubauen und zu erweitern, ist die ÖPP Deutschland AG vom Bundesministerium der Finanzen beauftragt, kostenfreie Schulungen durchzuführen.

Das Wirtschaftlichkeitsuntersuchung-Tool 2.0 ist kostenfrei gegen eine unterschriebene Lizenzvereinbarung zu beziehen. Das Tool kann darüber hinaus auch auf besondere Erfordernisse (z. B. bundeslandspezifisch) angepasst werden. Mehr Informationen finden sich im Internet unter www.partnerschaften-deutschland.de (Rubriken: Grundlagenarbeit / Standardisierung).

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2015

502 Neuer Rahmenvertrag zur Beschaffung von Microsoft-Produkten

Der Select-Rahmenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesministerium des Innern – BMI) und Microsoft endet am 31.05.2015. BMI und Microsoft haben daher beschlossen, einen neuen Select-Plus-Vertrag ab dem 01.06.2015 in Kraft zu setzen.

Der neue Select-Plus-Vertrag hat eine Laufzeit von drei plus eins Jahre. Mit dem neuen Vertrag werden der öffentlichen Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen auch weiterhin besonders günstige Konditionen für die flexible Beschaffung von Microsoft-Produkten eingeräumt. Wie gewohnt hängen unter dem Rahmenvertrag ein Select-Vertrag sowie ein Konzernvertrag (Enterprise Agreement) für die öffentliche Verwaltung in Deutschland. Die Öffnungsklauseln, AGBs und die Nachprüfung sind unverändert geblieben.

Nach den vom BMI übermittelten Informationen ist der Select-Plus-Vertrag der direkte Nachfolgevertragstyp des bekannten Volumen-Lizenzprogramms Microsoft-Select. Der Select-Plus-Vertragstyp lehnt sich eng an das Select-Vertragswerk an. Die Konditionen für den Select-Plus-Vertrag bleiben gleich und sind im Bereich der Betriebssysteme leicht verbessert worden. Eine Registrierung zum Select-Plus-Vertrag ist Voraussetzung für die Verlängerung bestehender Soft-Assurance-Lizenzen. Städte und Gemeinden sollten hinsichtlich der Verlängerung bestehender Lizenzen mit ihren bisherigen Handelspartnern Kontakt aufnehmen.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2015

503 Zulassung von Nebenangeboten und Wertungskriterium Wirtschaftlichkeit

Das OLG Düsseldorf hat in einer grundlegenden Entscheidung vom 28. Januar 2015 (Az.: Verg 31/14) wichtige Ausführungen sowohl zur nachträglichen Zulassung von Nebenangeboten als auch zur Ausfüllung des Wertungskriteriums der „Wirtschaftlichkeit“ gemacht. Im Einzelnen hat das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung folgende Feststellung getroffen:

- Der öffentliche Auftraggeber kann von der zunächst getroffenen Festlegung, Nebenangebote nicht zuzulassen, abweichen und Nebenangebote nachträglich erlauben, wenn das Gebot der Gleichbehandlung der Bieter und die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Transparenz beachtet wird.
- Werden Hauptangebote in der Annahme erstellt, Nebenangebote seien zugelassen, kann davon ausgegangen werden, dass die Zulassung eines Nebenangebotes auf die Erstellung des Hauptangebotes Einfluss ausgeübt hat. Wird die Zulassung von Nebenangeboten im Nachhinein nicht mehr aufrechterhalten, sind die Bieter davon in transparenter Weise in Kenntnis zu setzen.
- Wählt der Auftraggeber das ausfüllungsbedürftige Kriterium der Wirtschaftlichkeit, ohne dieses inhaltlich auszufüllen, müssen die Bieter nicht damit rechnen, dass die Zuschlagsentscheidung ausschließlich anhand des Preises erfolgt.

Der Beschluss des OLG Düsseldorf steht StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo & Service = Fachgebiete = Bauen und Vergabe = Vergabe zum Herunterladen zur Verfügung.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2015

504 Wettbewerb „Innovation schafft Vorsprung“ zu Beschaffung

Unter dem Motto „Innovation schafft Vorsprung“ zeichnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik (BME) auch 2016 beispielhafte Leistungen öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Innovationen und der Gestaltung innovativer Beschaffungsprozesse aus.

Um die besonderen Herausforderungen zu würdigen, die mit dem Engagement zur Innovationssteigerung in öffentlichen Institutionen verbunden sind, sind die Preise in den beiden Kategorien „Beschaffung und Innovation“ und „Innovative Beschaffungsprozesse“ mit Preisgeldern in Höhe von jeweils 10.000 Euro dotiert. Das Beispiel der bisherigen Preisträger zeigt, dass ein großes Innovationspotenzial im öffentlichen Beschaffungswesen generiert werden kann. Eine unabhängige Jury bewertet die eingehenden Manuskripte und nominiert die besten Konzepte.

Einsendeschluss ist der 23.10.2015. Die Bewerber mit den innovativsten Lösungen werden zur Präsentation am

30.10.2015 nach Frankfurt eingeladen. Aus diesem Kreis ermittelt die Jury den Sieger. Die Preisverleihung findet im Rahmen der von BMWi und BME gemeinsam durchgeführten Veranstaltung „Tag der öffentlichen Auftraggeber“ am 22.02.2016 im BMWi in Berlin statt. Weitere Einzelheiten sowie ein Pdf-Ausschreibungsflyer finden sich im Internet unter www.bme.de (Rubriken: Initiativen / Förderpreise / „Innovation schafft Vorsprung“).

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2015

505 Bundesverwaltungsgericht zu Tierhaltungsanlagen im Außenbereich

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit Urteil vom 18.06.2015 (Az.: BVerwG 4 C 4.14) entschieden, dass die Baugenehmigung für einen Schweinemaststall erneut auf den gerichtlichen Prüfstand gestellt werden muss. Die Kläger wenden sich im vorliegenden Fall als Eigentümer eines Wohngrundstücks unter anderem gegen eine ihrer Nachbarin erteilte Baugenehmigung für die Errichtung eines Schweinemaststalls mit 1.480 Tierplätzen in einer Entfernung von ca. 140 m zu einem bestehenden Schweinestall. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat die erstinstanzlich erfolgreiche Klage im Berufungsrechtszug abgewiesen.

Das umstrittene, inzwischen verwirklichte Vorhaben, das zum Wohnhaus der Kläger einen Abstand von ca. 430 m hält, habe im Baugenehmigungsverfahren keiner Vorprüfung auf seine Umweltverträglichkeit unterzogen werden müssen. Die für die Vorprüfungspflicht notwendige Anzahl von Tierplätzen erreiche das Vorhaben für sich allein nicht. Seine Kapazität und die Plätze des Nachbarstalls seien auch nicht mit der Folge eines „Hineinwachsens“ des Vorhabens in die Vorprüfungspflicht zu addieren.

Beide Ställe seien nicht als Gesamtvorhaben (kumulierende Vorhaben) anzusehen, weil sie nicht auf demselben Betriebsgelände stünden. Nach dem äußeren Erscheinungsbild seien sie voneinander getrennt, weil zwischen ihnen eine Kreisstraße mit regem Begegnungsverkehr verlaufe und wegen des vorhandenen Bewuchses, eines Knicks am Maststall und hoher Bäume beidseitig des Zufahrtsweges zu dem älteren Stall, eine Durchsicht von der einen zur anderen Stallung selbst im Winter kaum möglich sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts beanstandet. Das Oberverwaltungsgericht hat den Tatbestand der Kumulation gleichartiger Vorhaben unzutreffend bestimmt. Maßgeblich ist insoweit, ob die Vorhaben in einem betrieblichen Zusammenhang stehen. Dieser schließt einen räumlichen Zusammenhang ein. Entgegen der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts darf allerdings insoweit nicht auf optische Eindrücke vor Ort abgestellt werden.

Ein räumlich-betrieblicher Zusammenhang war zu bejahen. Zwar sind die Betreiber der Stallungen rechtlich nicht identisch - Betreiber des älteren Stalls ist der Ehemann der Bauantragstellerin und Betreiberin des umstrittenen Schweinemaststall eine Kommanditgesellschaft, deren

Geschäfte von ihm geführt werden -, wirtschaftlich besteht aber Betreiberidentität.

Die Betriebe nutzen außerdem gemeinsame landwirtschaftliche Flächen zur Erzeugung des Tierfutters und als Ausbringungsfläche für Gülle, und der Maststall soll die im anderen Stall aufgezogenen Ferkel nach einer Umstellung aufnehmen. Allerdings bleibt aus Gründen des Bestandsschutzes ein im Altstall zu bestimmten, gesetzlich normierten Zeitpunkten (3. Juli 1988 und 14. März 1999) erreichter Tierbestand unberücksichtigt, das heißt, er wird zu den Tierplatzzahlen im Maststall nicht hinzuaddiert. Wie hoch der Bestand war, muss das Oberverwaltungsgericht noch ermitteln, weil davon abhängt, ob der Maststall in die Vorprüfungspflicht hineingewachsen ist.

Anmerkung

Das Bundesverwaltungsgericht hat die rechtlich umstrittene Frage, wann bei der Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen von einem räumlich-betrieblichen Zusammenhang ausgegangen werden muss, präzisiert. Vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB war bislang davon ausgegangen worden, dass bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- und Baugelände liegen und mit gemeinsam betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2015

506 OVG MV zu Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten

Die Vermietung von Wohnraum als Ferienwohnung in einem Gebiet, das in einem Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden ist, ist rechtswidrig. Dies hebt das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald hervor. Es bestätigte die angeordnete sofortige Vollziehung von Nutzungsuntersagungen, die die Vermietung von Wohnungen an der Ostseeküste an Feriengäste betrafen (Beschluss vom 14.04.2015, Az.: 3 M 86/14 sowie Beschlüsse vom 20.05.2015, Az.: 3 M 92/14 und andere).

Eine Nutzung als Ferienwohnung sei in einem allgemeinen Wohngebiet weder allgemein noch ausnahmsweise zugelassen, so das OVG. Ob die Gemeinde bei der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes die Vorstellung hatte, rechtlich sei eine Ferienwohnungsnutzung in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig, sei unerheblich. Rechtlich spiele es auch keine Rolle, wenn die Eigentümer einer rechtswidrig genutzten Ferienwohnung eine Kurabgabe an die Gemeinde zahlten oder die Gemeinde oder der Landkreis Kenntnis von dieser Art der Nutzung habe.

Eine vom Landkreis ausgesprochene Erklärung, die rechtswidrige Nutzung zu dulden, lag in den vom OVG entschiedenen Fällen nicht vor. Stelle aber die zuständige

Bauaufsichtsbehörde (hier: der Landkreis) die rechtswidrige Nutzung fest, sei bei Fehlen einer die Ferienwohnnutzung legitimierenden Baugenehmigung in der Regel die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nutzungsuntersagung rechtmäßig. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen sei die Bauaufsichtsbehörde veranlasst, besondere Ermessenerwägungen anzustellen, um festzustellen, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Nutzungsuntersagung überwiegt.

In einem eine Ferienwohnung in Rerik betreffenden Fall hat das OVG die sofortige Vollziehung der Nutzungsuntersagung befristet bis zum 31.10.2015 aufgehoben, weil davon auszugehen war, dass die Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt den Bebauungsplan zugunsten der Ferienwohnnutzung geändert haben wird. In den anderen Verfahren hat es die Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung bestätigt.

Az.: II/1 620-00 Mitt. StGB NRW September 2015

507 Fertigstellung von Wohnungen in NRW 2014

Im Jahr 2014 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern 46.262 Wohnungen (einschl. Umbaumaßnahmen) als fertiggestellt gemeldet; das waren 18,1 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2013: 39 161 Wohnungen). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, wurden seit dem Jahr 2004 (damals: 51 493 Wohnungen) nicht mehr so viele Wohnungen als bezugsfertig gemeldet wie im vergangenen Jahr.

Insbesondere bei den Mehrfamilienhäusern (22 756 Wohnungen einschließlich Wohnheime; +32,3 Prozent) fiel der Zuwachs im Vergleich zu 2013 überdurchschnittlich aus. Auch die Zahl der fertiggestellten Wohnungen in Zweifamilienhäusern (3 304 Wohnungen; +11,5 Prozent) war höher als ein Jahr zuvor. Dagegen lagen die Fertigstellungszahlen bei Einfamilienhäusern (14 709 Wohnungen) um 1,6 Prozent unter dem Vorjahresergebnis.

Bezieht man die Zahl der fertiggestellten Wohnungen (ohne Wohnheime) auf die Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens, so ergibt sich für das Jahr 2014 im Landesdurchschnitt eine „Wohnungsbauquote von 25,1 fertiggestellten Wohnungen je 10 000 Einwohner. Die höchsten Fertigstellungsquoten wiesen – wie bereits im Vorjahr – die Kreise Steinfurt (51,1) und Borken (46,4) auf. Den dritten Platz belegte hier der Kreis Heinsberg (41,2). Die niedrigsten Quoten ergaben sich für die Stadt Gelsenkirchen (5,7), den Märkischen Kreis (7,3) sowie für die Stadt Herne (9,1).

Die Ergebnisse für alle kreisfreien Städte und Kreise in NRW hat IT.NRW unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2015/pdf/144_15.pdf .

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2015

Das VG Schleswig hat sich in einem Urteil vom 05.03.2015 (Az.: 6 A 176/13) der Rechtsprechung des OVG Sachsen (Beschluss vom 18.02.2015 - Az.: 4 B 53/14) angeschlossen, wonach gewerbliche Sperrmüllsammlungen durch das Verbot in § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG nicht erfasst werden. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind zum Schutz des kommunalen Erfassungssystems des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Stadt/Gemeinde und Kreis) gewerbliche Abfallsammlungen für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen unzulässig.

Das OVG Sachsen und das VG Schleswig nehmen den Rechtsstandpunkt ein, dass Sperrmüll (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 07 nach der Abfall-Verzeichnis-Verordnung des Bundes) nicht mit den gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01 nach der Abfall-Verzeichnis-Verordnung des Bundes) gleichgesetzt werden kann. Deshalb seien gewerbliche Sperrmüllsammlungen grundsätzlich nach Maßgabe der §§ 17, 18 KrWG zulässig. Letzten Endes wird die vorstehende Rechtsfrage durch das Bundesverwaltungsgericht entschieden werden müssen.

Der Rechtsstandpunkt des OVG Sachsen und des VG Schleswig ist jedenfalls aus folgenden Gründen als rechtlich nicht nachvollziehbar anzusehen: Sperrmüll (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 07) gehört wie der gemischte Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) zu der Abfallschlüssel-Nummer-Obergruppe 20 03 (andere Siedlungsabfälle) und ist dadurch gekennzeichnet, dass unter „Sperrmüll“ diejenigen Abfälle zu verstehen sind, die wegen ihrer Sperrigkeit (deshalb die umgangssprachliche Bezeichnung „Sperrmüll“) nicht in das Restmüllgefäß eingefüllt werden können.

Sperrmüll setzt sich im Übrigen unter Berücksichtigung der jahrzehntelangen Erfahrungssätze aus der kommunalen Entsorgungspraxis durchgängig aus gemischtem Siedlungsabfall zusammen und es wird (meistens aus Bequemlichkeit) darüber hinaus bei der Sperrmüllentsorgung oftmals Abfall hinzu gestellt, der ebenso in Restabfallgefäße hätte eingefüllt werden können so zutreffend: VG Arnsberg, Urteil vom 09.12.2013 – Az.: 8 K 3688/12 – abrufbar unter: www.nrwe.de.

Bereits unter diesem Blickwinkel ist nicht erkennbar, dass der Bundesgesetzgeber den Schutzzumfang des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG ersichtlich vom jeweiligen Fassungsvermögen der Restmüllgefäße des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers abhängig machen wollte, denn dann würde der in § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG geregelte Schutz gewissermaßen ins Leere gehen (vgl. Queitsch, AbfallR 2015, S. 75 f.).

In § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW wird außerdem vorgegeben, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet ist, bei der Gebührenbemessung Anreize zur

Abfallvermeidung und -verwertung zu schaffen. Diese Vorgabe hat zur Folge, dass etwa bei der Anwendung des Gefäßvolumenmaßstabes auch kleinere Restmüllgefäße mit einem Fassungsvermögen von 60 l bis 80 l oder sogar Abfallgefäße mit 40 l-Einsätzen zu verwenden sind. Insbesondere bei diesen kleinen Restmüllgefäßen ergibt sich denknotwendig eine größere Menge an Sperrmüll, weil z.B. ein defekter Stockschild nicht mehr in ein 60 l Restmüllgefäß hineinpasst und damit nach dem Rechtsstandpunkt des OVG Sachsen Gegenstand einer gewerblichen Abfallsammlung sein könnte.

Die Rechtsauslegung des OVG Sachsen und des VG Schleswig bezogen auf die Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG steht auch nicht im Einklang mit der im Jahr 2014 ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 28.08.2014 - Az.: 2 BvR 2639/09 – NVwZ 2015, S. 52), wonach der Bundesgesetzgeber befugt und gehalten ist, das öffentlich-rechtliche (kommunale) Abfallerfassungssystem zu schützen.

Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2014 herausgearbeitet, dass der Bundesgesetzgeber europarechtlich befugt ist, das jederzeit flächendeckend verfügbare öffentlich-rechtliche Entsorgungssystem zu schützen. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit sogar deutlich gemacht, dass die Regelungen in den §§ 17, 18 KrWG nicht erforderlich waren, weil die Alt-Regelung in § 13 Abs. 3 KrWG-/AbfG a.F. (Kurzformel: gelegentliche gewerbliche Sammlungen sind zulässig, in dauerhaft festen Strukturen unzulässig) bereits europarechtskonform gewesen ist, was das BVerfG (Urteil vom 18.6.2009 – Az.: 7 C 16.08 – NVwZ 2009, S. 1292ff.) zutreffend festgestellt hatte.

Ebenso zutreffend hat der BayVGh mit Urteil vom 10.02.2015 (Az.: 20 B 14.710) herausgearbeitet, dass die Regelungen in § 17 KrWG unter dem Blickwinkel des Schutzes des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 28.08.2014 - Az.: 2 BvR 2639/09 – NVwZ 2015, S. 52) einer entsprechend angepassten Auslegung bedürfen.

Vor diesem Hintergrund greift die Rechtsprechung des OVG Sachsen und des VG Schleswig mit einem sehr verengten Blickwinkel auf die Abfallschlüssel-Nummern der Abfall-Verzeichnis-Verordnung insgesamt zu kurz und nimmt auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Az.: Beschluss vom 28.08.2014 - 2 BvR 2639/09 – NVwZ 2015, S. 52; BVerfG, Beschluss vom 19.07.2007 – Az.: 1 BvR 1290/05 – zur Pflicht-Restmülltonne gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV) keine Einordnung in das rechtssystematische Gesamtgefüge der Kreislauf- und Abfallwirtschaft insbesondere im Hinblick auf das in den §§ 17, 20 KrWG bundesgesetzlich verankerte öffentlich-rechtliche Entsorgungsprinzip vor.

Insbesondere gibt es nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen Grundsatz der freiwilligen Inanspruchnahme der öffentlichen (kommunalen) Abfallentsorgungseinrichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, weil dieser öffentlichen Einrichtung die Aufgabe zukommt, die Hygiene und den

Seuchenschutz aufrecht zu erhalten und zwar durch die Bereitstellung eines jederzeit verfügbaren öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungssystems (vgl. BVerwG Urteil vom 18.6.2009 – Az.: 7 C 16.08 – NVwZ 2009, S. 1292 ff.; bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 28.08.2014 Az.: 2 BvR 2639/09 – NVwZ 2015, S. 52; BVerwG, Beschluss vom 23.04.2008 – Az.: 9 BN 4.07 - ; BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 – Az.: 10 C 4.04 -, BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 – Az.: 7 C 25.03). Insoweit muss dem öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungssystem auch ein entsprechender Schutz vor gewerblichen Sammlungen zugestanden werden (so zutreffend: BVerfG, Beschluss vom 28.08.2014 - Az.: 2 BvR 2639/09 – NVwZ 2015, S. 52; BayVG, Urteil vom 10.02.2015 - Az.: 20 B 14.710).

Az.: II/2 qu-qu Mitt. StGB NRW September 2015

509 Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Sammlung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 07.05.2015 (Az. 20 A 316/14 – abrufbar unter www.nrwe.de) bestätigt, dass eine gewerbliche Sammlung von Alttextilien durch die zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 Alternative 1 KrWG untersagt werden kann, wenn die Person des gewerblichen Sammlers als unzuverlässig anzusehen ist. Unter Anwendung allgemeiner Maßstäbe schlagen dabei nach dem OVG NRW grundsätzlich Verstöße gegen solche Vorschriften ohne weiteres auf die abfallrechtliche Zuverlässigkeit eines gewerblichen Sammlers durch, die unmittelbar das Schutzgut des Abfallrechts (die Umwelt) betreffen. In diesem Zusammenhang trifft den Träger einer gewerblichen Sammlung nach dem OVG NRW insbesondere die Pflicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der gesammelten Abfälle und zu einer insoweit vollständigen Anzeige im Sinne von § 18 Abs. 2 KrWG.

Eine Missachtung dieser Anforderungen bedeutet jedenfalls – so das OVG NRW – eine potenzielle Gefährdung des primären abfallrechtlichen Schutzgutes. Eine unvollständige, die Vorgaben des § 18 Abs. 2 KrWG missachtende Anzeige könne deshalb grundsätzlich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden begründen. Dieses gilt nach dem OVG NRW jedenfalls dann, wenn die zuständige Behörde berechtigterweise auf die Unvollständigkeit hingewiesen und erfolglos um Ergänzung gebeten habe.

Erst recht steht die Zuverlässigkeit nach dem OVG NRW durchgreifend in Frage, wenn im Rahmen der Anzeige (bewusst) unwahre oder verschleierte Angaben in Bezug auf die Sammlung gemacht werden oder sich die tatsächliche Sammlungsaktivität in diesem Licht präsentiert (so bereits: OVG NRW, Beschluss vom 11.12.2013 – Az. 20 B 444/13). Nach dem OVG NRW gehören auch die Beachtung der straßenrechtlicher Rechtsvorschriften (§ 18 StrWG NRW) und zivilrechtlicher Abwehrensprüche aus Eigentum und Besitz zu den Rechtsvorschriften, welche die Annahme einer Unzuverlässigkeit im Sinne des § 18 Abs. 5 Satz 2 Alternative 1 KrWG rechtfertigen können.

Das Aufstellen von Sammelcontainern für Alttextilien auf öffentlichen Gehwegen/Straßenflächen bedarf nach § 18

Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW einer Sondernutzungserlaubnis. Dieses gilt nach dem OVG NRW auch für Container, die zwar auch einer privaten Fläche stehen, jedoch so aufgestellt worden sind, dass die Nutzer beim Befüllen der Container auf der öffentlichen Verkehrsfläche stehen müssen. Steht allerdings eine Unzuverlässigkeit wegen Rechtsverstößen gegen straßenrechtliche Vorschriften im Raum, muss – so das OVG NRW – beachtet werden, dass das primäre Schutzgut des Abfallrechtes davon nicht unmittelbar betroffen ist und ein einzelner Verstoß grundsätzlich noch nicht ins Gewicht fällt.

Bei diesen Verstößen muss daher – so das OVG NRW - regelmäßig ein massives Fehlverhalten in Rede stehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann nach dem OVG NRW die Unzuverlässigkeit im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 2 Alternative 1 KrWG ebenso angenommen werden, wenn Sammelcontainer ohne die erforderliche Erlaubnis des privaten Grundstückseigentümers auf dessen Grundstück aufgestellt werden.

Soweit in der Vergangenheit ein solches unzuverlässiges Handeln festzustellen sei, müsse dieses Verhalten mittels einer Prognose daraufhin beurteilt werden, ob es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf eine Unzuverlässigkeit in der Zukunft schließen lasse. Habe der gewerbliche Sammler - so das OVG NRW - bis in die jüngste Zeit hinein wiederholt oder schwerwiegend einschlägige Rechtsverstöße begangen, sei die Zusicherung der zukünftiger Rechtstreue regelmäßig nicht mehr als eine vage Hoffnung, aber keine tragfähige Grundlage für eine behördliche Prognose, dass der gewerbliche Sammler in der Zukunft zuverlässig sein werde.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2015

510 OVG Lüneburg zur gewerblichen Sammlung

Nach dem OVG Lüneburg (Beschluss vom 22.05.2015 – Az.: 7 ME 15/15) kann eine gewerbliche Sammlung untersagt werden, wenn diese lediglich ein „Strohmannverhältnis“ darstellt, weil ein gewerblicher Sammler die ihm bereits durch die zuständige Behörde untersagte gewerbliche Sammlung (als C-GmbH) unter dem Deckmantel der D-GmbH weiter führt.

Az.: II/2 31-02 qu-qu Mitt. StGB NRW September 2015

511 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu Alttextilien

Das OVG Berlin-Brandenburg (OVG BB) hat in einem Beschluss vom 23.04.2015 (Az.: OVG 11 S 39.14) entschieden, dass Alttextilien als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG sind, wenn diese an einer stationären Annahmestelle durch einen gewerblichen Sammler angekauft werden. Wegen der fehlenden Bezugnahme auf die einzelne Sache sei der Ankauf von Alttextilien nicht vergleichbar mit der Annahme in einem Second-Hand-Laden.

Vielmehr falle die Zweckbestimmung der Altkleidungsstücke ebenso wie bei einem Einwurf in einen Sammelcontainer weg. Außer der etwaigen Hoffnung, die Klei-

513 Oberverwaltungsgericht NRW zur Ermittlung der Abwasserabgabe

Das OVG NRW hat sich in seinem Urteil vom 24.06.2015 (Az.: 20 A 1707/12) mit der Ermittlung der Abwasserabgabe auseinandergesetzt. Hierbei stellt es fest, dass die Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser (JSM-VwV) des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landschaft NRW „methodische Defizite“ aufweist. Den durch die Bezirksregierung erlassenen Abwasserabgabenbescheid hat das OVG NRW hinsichtlich der Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge und der Festsetzung der Verwaltungsgebühr für rechtswidrig erklärt.

Die JSM-VwV weise insofern Mängel auf, weil bei der dort aufgeführten Ermittlungsmethode nicht ausgeschlossen werden könne, dass auch Niederschlagswasser in die Berechnung einbezogen werde (z. B. bei Schneefällen) und so die Jahresschmutzwassermenge erhöht werde. Dieses sei mit den Vorgaben des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG nicht vereinbar, denn zur Ermittlung dürfe ausschließlich die Schmutzwassermenge herangezogen werden, wenn gleich die Ermittlungsmethode nicht vorgegeben sei. Das OVG NRW kommt zu dem Ergebnis, dass letztlich ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab angewendet werden muss, da der bisherige Wirklichkeitsmaßstab offensichtlich ungeeignet sei.

Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr wurde ebenfalls für unzulässig erklärt. Das OVG NRW hat hierzu festgestellt, dass es für die Gebührenerhebung an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehlt. Die Tarifstelle 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs wegen Unbestimmtheit unwirksam. Die Tarifstelle 28.1.2.1 versetze den Gebührenschuldner auch im Zusammenwirken mit der Tarifstelle 28.1.1.1 nicht in die Lage, die auf ihn entfallende Gebühr zumindest in gewissem Umfang vorzuberechnen. Die wertbestimmenden Faktoren nach der Tarifstelle 28.1.1.1, denen allenfalls ein die Höhe der Gebühr wirksam steuernder Maßstab entnommen werden könne, schließe eine willkürliche Handhabung durch die Behörde nicht hinreichend aus, so das OVG NRW.

Az.: II/2 24-40 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2015

514 Oberverwaltungsgericht NRW zu Sammelcontainern

Das OVG NRW hat sich in einem Urteil vom 16.06.2015 (Az.: 11 A 1131/13 – abrufbar unter www.nrw.de) noch einmal grundlegend mit der Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) im Zusammenhang mit der Aufstellung von Großcontainern zur Sammlung von Alttextilien auf öffentlichen Flächen auseinandergesetzt. Nach dem OVG NRW kann eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Abs. 2 StrG NRW im Rahmen der Ermessensausübung nur aus straßenrechtlichen Gründen versagt werden.

Zu diesen Gründen zählen insbesondere ein einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs), die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen), die Belange des Straßen- und Stadtbildes, d.h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblisierung“ des öffentlichen Verkehrsraumes, Schutz eines bestimmten Straßen- und Stadtbildes).

Ohne Belang ist nach dem OVG NRW, ob die Sondernutzung von einem gemeinnützigen oder gewerblichen Sammler durchgeführt wird, weil das straßenrechtliche Sondernutzungsrecht im Grundsatz wirtschafts- und wettbewerbsneutral ist. Auch die Zuverlässigkeit des Sammlers ist ein subjektives Merkmal ohne straßenrechtlichen Bezug. Etwas anderes kann im Einzelfall – so das OVG NRW - ausnahmsweise dann gelten, wenn die Stadt die Ablehnung der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis etwa auf den straßenbezogenen Gesichtspunkt stützt, die Sicherheit der Straße sei im Falle der Erteilung der Erlaubnis an den betreffenden Antragsteller mit Blick auf dessen Verhalten nicht gewährleistet. Allerdings ist eine Berufung der Stadt hierauf nur dann gerechtfertigt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der betreffende Antragsteller sich nicht an etwaige mit der Sondernutzungserlaubnis verbundene Auflagen und Bedingungen halten wird.

Der Stadt- bzw. Gemeinderat kann nach dem OVG NRW auch beschließen, die Anzahl und die Standorte der Containerstandplätze zu begrenzen. Erforderlich ist eine konkrete Festlegung der Standorte, so dass für einen Standort der nicht aufgelistet ist, in straßenrechtlich begründeter Weise auch eine beantragte Erlaubnis versagt werden kann. Zulässig ist auch, für einen konkreten Standort nur eine einzige Sondernutzungserlaubnis für einen Alttextilien-Container eines Sammlers zu erteilen und die Aufstellung weiterer Container anderer Sammler nicht mehr zuzulassen.

Es ist nach dem OVG NRW deshalb grundsätzlich nicht ermessensfehlerhaft, Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis mit der Begründung abzulehnen, für die beantragte Fläche sei bereits einem (anderen) Dritten eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden. Sondernutzungserlaubnisse dürfen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW allerdings nur auf Zeit oder auf Widerruf vergeben werden.

Ist der Zeitraum für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis noch nicht abgelaufen, so ist es nach dem OVG NRW in aller Regel ermessensfehlerfrei, einen Antrag mit Blick auf diesen Umstand abzulehnen. Ist für die beantragte Fläche bereits eine unbefristete Erlaubnis erteilt worden, bedürfte es nach dem OVG NRW eines Widerrufs der einem anderen Dritten erteilten Erlaubnis. Allerdings besteht kein subjektives Recht des Antragstellers als weiterer Sammler auf Widerruf, weil § 18 Abs. 1 StrWG NRW insoweit für ihn keinen Drittschutz vermittelt (so: OVG NRW, Beschluss vom 03.07.2014 – Az.: 11 B 553/14).

Treffen für ein- und dieselbe (öffentliche) Straßenfläche mehrere Anträge unterschiedlicher Nutzer zusammen, muss die Stadt eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung treffen. Sind diese Anträge bezogen auf ein- und dieselbe Straßenfläche in zeitlicher Hinsicht nacheinander gestellt, kann das Prioritätsprinzip nach dem OVG NRW ein legitimes Auswahlkriterium sein, wenn andere, im konkreten Fall bessere Kriterien nicht zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist aber z.B. die Gemeinnützigkeit eines Alttextilien-Sammlers kein straßenrechtlich tragfähiger Grund für eine Bevorzugung des gemeinnützigen Sammlers vor einem gewerblichen Sammler, weil ein straßenrechtlicher Bezug fehlt.

Az.: II/2 31-02 qu-qu Mitt. StGB NRW September 2015

515 Oberverwaltungsgericht NRW zur Ermittlung der Abwasserabgabe

Das OVG NRW hat sich in seinem Urteil vom 24.06.2015 (Az. 20 A 1707/12) mit der Ermittlung der Abwasserabgabe auseinandergesetzt. Hierbei hat es festgestellt, dass die Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser (JSM-VwV) des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landschaft NRW „methodische Defizite“ aufweist. Den durch die Bezirksregierung erlassenen Abwasserabgabenbescheid hat das OVG NRW hinsichtlich der Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge und der Festsetzung der Verwaltungsgebühr für rechtswidrig erklärt.

Die JSM-VwV weise insofern Mängel auf, als dass nach der dort aufgeführten Ermittlungsmethode nicht ausgeschlossen werden könne, dass auch Niederschlagswasser in die Berechnung einbezogen würde (z. B. bei Schneefällen) und so die Jahresschmutzwassermenge erhöhe. Dies sei jedoch nicht mit den Vorgaben des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG vereinbar. Dieser stelle zwar die Ermittlungsmethode frei, gebe jedoch strikt vor, dass zur Ermittlung ausschließlich die Schmutzwassermenge herangezogen werden dürfe. Das OVG kommt in seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass letztlich ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab angewendet werden müsste, da der bisherige Wirklichkeitsmaßstab offensichtlich ungeeignet ist.

Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr wurde ebenfalls für unzulässig erklärt. Das OVG hat hierzu festgestellt, dass es für die Gebührenerhebung an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehle. Die Tarifstelle 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs sei aufgrund seiner Unbestimmtheit unwirksam. „Die Tarifstelle 28.1.2.1 versetze den Gebührenschnuldner auch im Zusammenwirken mit der Tarifstelle 28.1.1.1 nicht in die Lage, die auf ihn entfallende Gebühr zumindest in gewissem Umfang vorauszuberechnen. Die wertbestimmenden Faktoren nach der Tarifstelle 28.1.1.1, denen allenfalls ein die Höhe der Gebühr wirksam steuernder Maßstab entnommen werden könnte, schließen eine willkürliche Handhabung durch die Behörde nicht hinreichend aus“, so das OVG NRW.

Az.: II/2 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2015

516

Eckpunkte für ein Wertstoffgesetz

Am 12. Juni 2015 haben sich die Berichterstatter von Union und SPD in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium (BMUB) auf Eckpunkte für ein Wertstoffgesetz geeinigt. Auf der Grundlage der Eckpunkte soll nach der Sommerpause ein Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz vorgelegt werden.

Der Entwurf wird sich an das in den letzten Wochen diskutierte Modell der erweiterten Produktverantwortung mit kommunaler Steuerungsmöglichkeit orientieren. Damit käme es zur Einführung der Produktverantwortung auch auf stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff unter der Regie der dualen Systeme. Die Errichtung einer zentralen Stelle mit umfangreichen Kontrollbefugnissen zur Stabilisierung des Entsorgungssystems ist ebenfalls geplant.

Die bisherige gelbe Tonne wird als Wertstofftonne aufgewertet. Sie soll nicht nur Verpackungen aufnehmen, sondern auch andere Wertstoffe aus Kunststoff und Metall, wie alte Kleiderbügel oder altes Plastikspielzeug. So wird eine hochwertige stoffliche Verwertung möglichst umfassend ausgeschöpft.

Die Kommunen sollen in Zukunft zudem die Struktur der Wertstoffsammlung bestimmen können: wann und wie oft geleert wird, ob Sack oder Tonne, um eine bessere Abstimmung von Restmüll- und Wertstoffsammlung zu erreichen. Die Eckpunkte für ein modernes Wertstoffgesetz sehen zudem vor, dass die dualen Systeme die Erfassungsdienstleistungen nach den Vorgaben des Vergaberechts (VOL) öffentlich ausschreiben müssen, um einen fairen Wettbewerb um die Erfassungsdienstleistungen sicherzustellen.

Anmerkung

Den Eckpunkten zu Folge sollen die Einflussmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) durch ein Maßnahmenbündel gestärkt werden. Aus kommunaler Sicht handelt es sich hierbei aber um reine „Placebo-Maßnahmen“ und es besteht somit ein klarer Nachsteuerungsbedarf.

Nach Auffassung des DStGB muss die Erfassung von Verpackungen und sonstigen Wertstoffen in die alleinige Verantwortung der Kommunen fallen, die die Erfassungsdienstleistungen entweder im Wettbewerb ausschreiben oder an eigene Unternehmen vergeben können. Durch eine derartige Organisationsentscheidung könnten etliche in den aktuellen Eckpunkten vorgesehene Stärkungsmöglichkeiten zugunsten der öRE entbehrlich werden (zum Beispiel die Vereinbarung einer vertraglichen Durchgriffsmöglichkeit des öRE auf das vor Ort tätige Entsorgungsunternehmen im Rahmen der Abstimmung).

Die Sortierung und Verwertung von Verpackungen und Wertstoffen sollte dann von einer zentralen Stelle als öffentlich-rechtlichem Auftraggeber im Wettbewerb ausgeschrieben werden. Die anteilige Finanzierung des Entsorgungssystems kann im Rahmen der Produktverantwortung durch die Inverkehrbringen der Verpackungen und

stoffgleichen Nichtverpackungen erfolgen. Die öRE erhalten für die Kosten der Wertstofffassung eine anteilige Standardkostenvergütung.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände sollte zudem die Entsorgung der PPK-Fraktion (Papier, Pappe, Karton) in die alleinige Entsorgungsverantwortung der öRE übergehen. Mit einer derartigen und klaren Regelung könnte der seit zehn Jahren andauernde Streit zwischen den öRE und den Systembetreibern über die Aufteilung dieser Fraktion beendet werden. Darüber hinaus dürfen das bewährte System der Wertstoffhöfe wie auch die in verschiedenen Kommunen bestehenden sogenannten Sondersammelsysteme nicht durch Vorgaben des Gesetzgebers in ihrer Existenz bedroht werden. Hierauf wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu achten sein.

Kritisch zu hinterfragen bleibt auch die vorgesehene Möglichkeit für die öRE, den Systembetreibern zukünftig einseitig Vorgaben zur Sammlungsstruktur zu machen. Die in den Eckpunkten angesprochene Möglichkeit der Systembetreiber, gegen entsprechende Vorgaben zu klagen, dürfte nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände durchaus wahrgenommen werden. Dies belegen etwa die zahlreichen Auseinandersetzungen über eine Verdichtung des Sammelrhythmus. Hinzu kommt die Frage, was unter „unnötig hohen Anforderungen“ zu verstehen ist, welche die Kommunen den dualen Systemen nicht auferlegen dürfen. Auch hier sind rechtliche Auseinandersetzungen vorprogrammiert.

Erhebliche Zweifel bestehen auch hinsichtlich der in den Eckpunkten vorgesehenen Vorgaben, dass die dualen Systeme zukünftig die Erfassungsdienstleistungen nach den Vorgaben des Vergaberechts (VOL) öffentlich ausschreiben sollen, um einen fairen Wettbewerb um die Erfassungsdienstleistungen sicherzustellen. Die Vorgaben des Vergaberechts verpflichten grundsätzlich nur öffentliche Auftraggeber und – im EU-Bereich – nur solche juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, sofern Gebietskörperschaften sie überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben. Diese Kriterien treffen auf die dualen Systeme nicht zu, so dass zu hinterfragen wäre, ob eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich des öffentlichen Auftragswesens überhaupt möglich wäre.

Nach alledem gibt es zahlreiche Punkte, die aus kommunaler Sicht mit Blick auf den angekündigten Referententwurf noch einer näheren Erörterung bedürfen. Die vorgelegten Eckpunkte können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo & Service = Fachgebiete = Umwelt, Abfall und Abwasser abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2015

517 Entscheidung zum Fracking auf Bundesebene aufgeschoben

Die große Koalition hat die Entscheidung über die geplanten Gesetzesregelungen zum „Fracking“ auf die Zeit nach der parlamentarischen Sommerpause verschoben. Eigentlich wollte der Deutsche Bundestag am 03.07.2015 eine Entscheidung zur umstrittenen Fördermethode „Fracking“ treffen. Dem Vernehmen nach gibt es jedoch innerhalb der Bundesregierung nach wie vor erheblichen Klärungsbedarf zu einzelnen Punkten. Dies betrifft unter anderem die Frage nach der Einrichtung einer „unabhängigen Expertenkommission“ (§ 13a Abs. 6 WHG-E), welche zukünftig bei Erprobungs- und kommerziellen Gewinnungsmaßnahmen eine Einschätzung des jeweiligen Projekts vornehmen soll.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich zuletzt im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Bundestags-Wirtschaftsausschusses am 10.06.2015 zu dieser Frage geäußert. Aus kommunaler Sicht besteht im Falle der Einrichtung einer „unabhängigen Expertenkommission“ die Gefahr, dass entsprechende Entscheidungen dieses Gremiums eine präjudizierende Wirkung für die Zulassung haben werden.

Dies steht im Widerspruch mit der Letztentscheidung der eigentlichen Genehmigungsbehörde. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher für einen Verzicht auf die Einrichtung einer „unabhängigen Expertenkommission“ ausgesprochen. Angesichts der den Ländern vorbehaltenen verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren sollte ein solcher Expertenkreis – wenn er dennoch umgesetzt wird – jedenfalls erweitert und eine qualifizierte Mehrheitsentscheidung vorgesehen werden. Nur so lässt sich eine wissenschaftlich fundierte Begleitung der Auswirkung von Erprobungsverfahren unter Berücksichtigung auch der lokalen Gegebenheiten sicherstellen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2015

518 Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte

Das Bundesumweltministerium hat am 01. Juli 2015 den neuen „Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung“ veröffentlicht. Die Projekte sollen insbesondere einen Beitrag zur Erreichung des deutschen Klimaziels für 2020 leisten und damit die Umsetzung des Aktionsprogramms Klimaschutz unterstützen.

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei.

Der Förderaufruf richtet sich an Kommunen aber auch an Verbraucher. Gefördert werden Projekte der Beratung und Information, zum Kapazitätsaufbau und Erfahrungsaustausch, zur Vernetzung, Aus- und Fortbildung sowie zur Qualifizierung. Projektskizzen können bis zum 30. September 2015 beim Projektträger Jülich eingereicht werden.

Vorgesehen ist ein zweistufiges Bewertungsverfahren. Die ausgewählten Projekte können voraussichtlich ab Herbst 2016 starten. Der Förderaufruf und weitere Informationen sind im Internet unter www.klimaschutz.de und www.ptj.de/klimaschutzinitiative zu finden. Eine Übersicht über bislang geförderte Projekte in diesem Programm findet sich unter www.klimaschutz.de (Rubrik: „Förderprogramme & Projekte“ / Innovative Einzelprojekte).

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2015

519 EuGH zur Vertiefung von Flüssen zu Schifffahrtzwecken

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 01.07.2015 (Az.: C-461/13) eine mit Spannung erwartete Entscheidung in Sachen „Weservertiefung“ getroffen. Dem Urteil zufolge gelten die in der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Verpflichtungen zur Verbesserung und zur Verhinderung der Verschlechterung auch für konkrete Vorhaben wie etwa die Vertiefung eines schiffbaren Flusses.

Die Richtlinie steht daher der Genehmigung eines solchen Vorhabens entgegen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands des betreffenden Wasserkörpers herbeiführen kann und keine Ausnahme eingreift. Der EuGH hat somit den Plänen zur Vertiefung der Weser in ihrer jetzigen Form eine Absage erteilt. Der EuGH hatte vorliegend über eine Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu entscheiden. Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) vor dem BVerwG die von der zuständigen Bundesbehörde erteilte Genehmigung für die Vertiefung verschiedener Teile der Weser angefochten.

Ziel der Weservertiefung ist es, größeren Containerschiffen die Durchfahrt zu den Häfen von Bremerhaven, Brake und Bremen zu ermöglichen. So ist vorgesehen, die Fahrrinne der Außenweser vom offenen Meer bis Bremerhaven um bis 1,16 Meter und die Fahrrinne der Unterweser von Bremerhaven flussaufwärts bis Brake um bis einen Meter zu vertiefen. Ferner soll die Fahrrinne der Unterweser von Brake flussaufwärts bis Bremen vertieft werden.

Nach Ansicht des BVerwG haben die fraglichen Vorhaben neben den unmittelbaren Auswirkungen des Ausbaggerns in bestimmten Bereichen der Weser weitere hydrologische und morphologische Folgen für die betroffenen Flussabschnitte. So würden die Strömungsgeschwindigkeiten sowohl bei Ebbe als auch bei Flut zunehmen, die Tidehochwasserstände würden höher und die Tideniedrigwasserstände niedriger, der Salzgehalt in Teilen der Unterweser würde zunehmen, die Brackwassergrenze in

der Unterweser würde stromaufwärts verschoben und schließlich würde die Verschlickung des Flussbetts außerhalb der Fahrrinne zunehmen.

Da das BVerwG Zweifel hat, ob die EU-WRRL für das Genehmigungsverfahren dieses konkreten Vorhabens gilt oder ob sie sich darauf beschränkt, bloße Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung aufzustellen, hat es sich an den EuGH gewandt. Es möchte ferner wissen, welche Kriterien gegebenenfalls für die Prüfung des Vorliegens einer Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers im Sinne der Richtlinie maßgebend sind.

Entscheidung

Mit Urteil vom 01.07.2015 hat der EuGH festgestellt, dass das Endziel der WRRL darin besteht, durch eine konzertierte Aktion bis Ende 2015 einen „guten Zustand“ aller Oberflächengewässer in Europa zu erreichen. Die Umweltziele, zu deren Erreichung die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, umfassen zwei Verpflichtungen – nämlich die Verpflichtung, eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern (Verschlechterungsverbot), und die Verpflichtung, diese Wasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren. Unter Berücksichtigung des Wortlauts, der Ziele und der Struktur der Richtlinie ist der EuGH der Auffassung, dass es sich dabei nicht nur um programmatische Verpflichtungen handelt, sondern dass sie auch für konkrete Vorhaben gelten.

Der EuGH hat daher dem BVerwG geantwortet, dass die Mitgliedsstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands (auch eines guten chemischen Zustands) zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Auf die Frage, ab wann eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers gegeben ist, hat der EuGH geantwortet, dass eine solche Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Anmerkung

Der EuGH hat mit der vorliegenden Entscheidung klargestellt, dass es sich bei dem aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie abzuleitenden Verschlechterungsverbot nicht nur um einen Programmsatz handelt, sondern dass diese Verpflichtung auch für konkrete Einzelvorhaben gilt. Mithin ist bei Maßnahmen an Oberflächengewässern immer zu prüfen, ob eine konkrete Verschlechterung des Gewässerzustands zu besorgen ist.

Das EuGH-Urteil zur „Weservertiefung“ hatte sich bereits abgezeichnet, nachdem ein EU-Gutachter sich im Oktober 2014 für strenge Gewässerschutzregeln ausgesprochen hatte. Das Einzelvorhaben muss nun erneut beim BVerwG verhandelt werden. Dieses hat insbesondere zu prüfen, inwieweit eine mögliche Ausnahme vom Anwendungsbereich des Verschlechterungsverbots vorliegen könnte. Insoweit bleibt die abschließende Entscheidung des

BVerwG abzuwarten.

Die Entscheidung kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Volltext auf der Homepage des StGB NRW im Mitgliederbereich unter Fachinfo & Service > Fachgebiete > Umwelt, Abfall und Abwasser abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2015

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211-4587-1, Fax 0211-4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. - Auflage: 9.000
Die MITTEILUNGEN erscheinen elektronisch in Gestalt einer Pdf-Datei als Bestandteil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb von STÄDTE- UND GEMEINDERAT - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.